STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R20D
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/richterb00bera

URTEILE ÜBER DIE SAMMLUNG

DIE GESELLSCHAFT

„Neue Durchblicke durch neue Einblicke in das Leben der Gesellschaft will die neue Sammlung eröffnen. Aus den vielverschlungenen Fäden, die durch das Zusammensein der Individuen geknüpft werden, ergeben sich ganz besondere Einschläge auch im Seelenleben des Einzelnen. Und wie aus den inneren Wechselbeziehungen der Individuen erst bestimmte psychische Gebilde entstehen, so wirken diese sozial gewordenen Bildungen dann ihrerseits auf den Einzelnen zurück. Diese Widerspiegelungen der Gesellschaft in der Psyche des Menschen, die ihr ganz spezifisches Gepräge tragen, und umgekehrt wiederum jene Entstehungen aus den bestimmten seelischen Dispositionen sollen nun untersucht werden. Nicht in der Weise, daß die sozialpsychologischen Grundformen als solche analysiert und erklärt würden; sondern vielmehr sollen die verschiedenen Gebilde, Menschengruppen und Betätigungen selbst aus ihrem sozialpsychischen Sein und Verhalten geschildert werden. Ein solches Unternehmen scheint mir nützlich und anregend. Es zwingt, die Probleme unter ganz bestimmtem Gesichtswinkel und ganz bestimmten Bedingungen zu sehen, Zusammenhänge klarzustellen, die sonst, wenn nur die fertigen Ergebnisse betrachtet werden, dem Beschauer sehr leicht entgehen. Es können so äußerst wichtige Beiträge zum inneren Verständnis alles sozialen Geschehens durch die neue Sammlung geschaffen werden."

Deutsche Literaturzeitung (Prof. F. Eulenburg)

„Endlich einmal ein Trunk frischen Quellwassers! Keine auf Flaschen gezogene Begeisterung. Gerade der Deutsche neigt nur zu sehr dazu, alles Wissenswerte in den Rauchfang zu hängen, sich immer in die Vergangenheit zu versenken. Was aber tatsächlich je und je allein die Gemüter der Menschen beschäftigt hat, das ist die Gegenwart."

Der Tag (Albrecht Wirth)

DIE GESELLSCHAFT

„Die Monographien zeichnen sich nicht allein durch die wissenschaftliche Gediegenheit des Inhalts, sondern zumeist auch durch eine ungewöhnlich frische und fesselnde Form der Darstellung aus. Die ganze Sammlung vermittelt in origineller Weise ein bedeutungsvolles Stück moderner Bildung."

Neue Zürcher Zeitung

„Die hier vereinigten farbigen Schilderungen von verschiedensten Menschengruppen und ihren Betätigungen enthalten nicht langweilig abstrakte Definitionen, sondern sie lassen uns förmlich mitleben und mitfühlen mit dem jeweils skizzierten Menschenzweig." Baseler Nationalzeitung

„Die Sammlung zeichnet sich in ihren einzelnen Stücken durch ein hohes persönliches Gepräge des Verfassers aus. Neben diese Eigenart tritt als weiterer Vorzug eine ausgezeichnete Darstellungskunst, welche von einer souveränen Stoffbeherrschung und klaren Anordnung durchdrungen ist."

Augsburger Postzeitung

„Ich habe mehrere Bände dieser einzigartigen, geschmackvollen und billigen Sammlung studiert und neben einer wunderbar klaren, schönen Sprache eine scharfe Problemstellung und Beleuchtung gefunden, so daß ich jedem raten kann: ‚Nimm's und lies'." Der Volkserzieher

„Zweifellos eine der bemerkenswertesten Erscheinungen neuzeitlicher Literatur." New Yorker Staatszeitung

„Zu den fast den Wert einer wohlgeordneten Bibliothek tragenden Sammelwerken ist „Die Gesellschaft" zur rechten Zeit getreten. Der Herausgeber hat es trefflich verstanden, gediegene literarische Kräfte heranzuziehen und mit ihrer Hilfe das Werk aufzubauen, das vielen Zeitgenossen und Nachgeborenen Aufklärung, Kenntnisse, Stärkung, geistige Kraft für den gerade jetzt auf sozialem Gebiete immer heftiger werdenden Kampf bringen soll." Straßburger Post

JF 705 B4 1909

DIE GESELLSCHAFT

Bd. I: Das Proletariat von W. Sombart

„Sombart weiß uns das Proletariat plastisch vor Augen zu führen — ohne zu großen Pomp der Worte und mit starker Überredungskraft. Wie Meuniers Gestalten auf dem „Denkmal der Arbeit", wie die Lieder der Ada Negri. Das macht: das Büchlein ist auch künstlerisch sehr gut geraten und wird darum seine Wirkung nicht verfehlen. Die feinsinnigen Bemerkungen scheinen mir mit das Beste zu sein, was Sombart bisher geschaffen."

Deutsche Literaturzeitung

„Niemand wird das Büchlein aus der Hand legen, ohne die Überzeugung gewonnen zu haben, daß es ein vollwertiges Produkt des eigenartigen Sombartschen Geistes ist." Neue Freie Presse

„Es ist das Beste, was zum Verständnis dieser Volksschicht geschrieben ist." Protestantenblatt

Bd. II: Die Religion von Georg Simmel

„Simmel hat in seiner Darstellung eine überwältigende Fülle von Tiefsinn, Einsicht und Penetration niedergelegt. Seine Gedankengestaltung ist bei höchster Klarheit und wissenschaftlicher Schärfe von erlesenem, künstlerischem Reiz, da sein Denken nicht nur Tiefe, sondern auch Temperament und „Elan" besitzt. Er beherrscht den schwierigen, über die Maßen schwankenden und ausgebreiteten Stoff mit voller Souveränetät. Der Fülle seines Wissens entspricht der Reichtum an schöpferischen Gedanken, und der menschlichen Wärme des Gefühls entspricht die Kraft seiner Gestaltung." Münchner Neueste Nachrichten

„Eine außerordentlich geistvolle und trotz des geringen Umfangs höchst gehaltreiche Untersuchung." Heidelberger Zeitung

„Eine der gründlichsten und anregendsten Arbeiten über die Religion." Deutscher Kampf

„Dieses tiefsinnige und bedeutende Werk des Berliner Philosophen wird nicht verfehlen, unsere Ansichten über Entstehung und Wesen der Religion zu klären und zu vertiefen."

Das Wissen für Alle

DIE GESELLSCHAFT

Bd. III: Die Politik von Alexander Ular

„Das Buch ist außerordentlich interessant und durch die neuen Gesichtspunkte, die der Verfasser an mehreren Stellen weist, für jeden, der sich mit politischen Problemen befaßt, wertvoll."

Breslauer Morgenzeitung

„Das Büchlein ist nachdenklich und energisch, im einzelnen sehr gescheit, frech und farbig, und enthält eine Menge exotischer Sachen, die ihm Leben und stoffliche Fülle geben."

Königsberger Allg. Zeitung

„Ulars Auge ist wie seine Geistigkeit von unvergleichlicher Rezeptivität; seine Natur, sein Temperament, seine Mitteilungsform wie wenige soziabel und selbstherrlich in einem. Und so eröffnet er sofort große Horizonte." Neue Schweizerische Rundschau

Bd. IV: Der Streik von Ed. Bernstein

„In fesselnder Weise und mit großem Verständnis der gewerkschaftlichen Bewegung und ihrer Kampfbedingungen schildert uns Bernstein den Streik in seinem Wesen, seinem Auftreten, seinem Zweck und seinem Wirken. Im Zusammenhang mit dem gestellten Thema behandelt er das ganze gewerkschaftliche Problem."

Sozialistische Monatshefte

„Bernsteins Buch ist überreich an Inhalt in gedrängtester Form. Es beantwortet alle die Streike der Arbeiter betreffenden Fragen sachverständig und überzeugend." Die Wage

„Bernsteins Abhandlung ist eine gründliche wissenschaftliche Arbeit. Von Parteipolitik ist darin nichts zu finden. Voraussetzungslos, unabhängig vom Parteidogma, sucht er in seiner Monographie über den Streik die Wahrheit zu ergründen und kommt auf Grund ernster Untersuchungen zu Ergebnissen, die der Beachtung wert sind und denen auch der politische Gegner Anerkennung und Zustimmung nicht versagen kann."

Dresdner Anzeiger

DIE GESELLSCHAFT

Bd. V: Die Zeitung von J. J. David

„Die würdige, für den näher Zusehenden beinahe ergreifende Auseinandersetzung eines wertvollen Mannes mit dem Metier. Die Psychologie, die David vom modernen Journalisten gibt, ist glänzend. Ohne Schönfärberei, aber auch ohne Bitterkeit ist sie von einer zwingenden Wahrheit. Die Fachleute werden Davids Monographie mit begreiflichem Interesse lesen. Das Publikum aber wird nicht minder davon angeregt sein und sich über dieses komplizierte Problem in lichtvoller Weise belehrt finden. Und alle werden dem verstorbenen Dichter diese tapfere Schrift übers Grab hinaus danken."
Die Zeit

„David war jahrelang selbst Journalist gewesen, hatte das Metier mit all seinen Freuden und Leiden, Vorzügen und Fehlern ausgekostet. Was er darüber sagt, ist von jener tiefen, kompromißlosen Ehrlichkeit, die den einsamen, cliquefremden Dichter und Schriftsteller David seit jeher gekennzeichnet hat." Bohemia

Bd. VI: Der Weltverkehr v. Albr. Wirth

„Ein frischer Luftzug: Wirths kleines Buch „Der Weltverkehr". Man erwartet Wirtschaftslehre, Roggenpreise, stealtrust. Und einer, der so und so viele Male über den Ozean und durch Sibirien gefahren ist, und schreiben kann, erzählt, wie die Welt kleiner und enger geworden ist, und doch noch so seltsam, daß beim Lesen selbst unsereinem, der auch sein Teil gesehen hat, das Herz pocht beim Anblick solcher Globetrotterei." Die neue Rundschau (W. Fred)

„Wer das Weltgetriebe in seinen wichtigsten Organen genau kennen lernen will, der lese dieses Werkchen, das gewiß jedermann Vergnügen bereiten und eine Fülle geistiger Anregung bieten wird."
Pester Lloyd

„Vielleicht gibt es noch mehr Odysseuse, die so viel von dem Erdball gesehen haben, wie Wirth, sicherlich aber keinen, der so befähigt wäre, die geistigen Fäden, die Ideenzusammenhänge, zu denen dieses Thema Anlaß gibt, in so klarer und fesselnder Weise darzustellen." Der Aktionär

DIE GESELLSCHAFT

Bd. VII: Der Arzt von E. Schweninger

„Ein welterfahrener Arzt und Mensch hat hier mit kühnen, sicheren Strichen die Gestalt des Arztes gezeichnet, sie in frischen, starken Farben ausgeführt und so im Lichte seiner kraftvollen Eigenart das innere und äußere Wesen eines der wichtigsten Repräsentanten der sozialen Hilfe gezeigt. So überwältigend die Logik der Ausführungen dieses ärztlichen Apostata für den voraussetzungslosen, religiös und wissenschaftlich nicht voreingenommenen Denker ist, so überzeugend wirkt die Sprache in ihrer Wucht, die oft von geradezu dichterischem Schwung ist." März

„Das war ein genußreicher Abend! Welche Fülle tiefer, anregender, „nachdenklicher" Gedanken auf engem Raum. Schweninger ist bekanntlich kein Zünftler und geht abseits von der großen Menge seinen einsamen Pfad. Auch einer! Ich liebe solche Menschen. Sie sind es, die die Welt vorwärts bringen."

Das Blaubuch (Ludwig Gurlitt)

„Das äußerst anregende, vielseitige und in jedem Satz den scharfen Denker und furchtlosen Charakter offenbarende Werk wird niemand, weder Freund noch Feind, weder Arzt noch Laie, ohne hohen, fördernden Genuß lesen."

Berliner Lokalanzeiger (Gerhard v. Amyntor)

Bd. VIII: Der Handel von Richard Calwer

„Was Calwer über den Handel zu sagen weiß, sein Wesen, die Beeinflussung von Käufer und Verkäufer, seine verschiedenen Arten, die trefflichen Charakterschilderungen der verschiedenen Elemente im Handel, des Hausierers wie des Bankdirektors: das alles gehört mit zu dem Besten, was die volkstümlich gehaltene Literatur aufzuweisen hat." Literarisches Zentralblatt

„Man sieht, die einzelnen Kapitel des Buches sind von einer Persönlichkeit geschrieben, die im Wirtschaftsleben steht, ein warmes Herz und Verständnis für seine Erscheinungen und die Bedeutung des modernen Kaufmanns hat." Neue Freie Presse

„Calwer zeigt hier, daß er nicht nur ein gründlicher Statistiker, sondern auch ein guter Schriftsteller ist." Die Hilfe

DIE GESELLSCHAFT

Bd. IX: Die Sprache von Fritz Mauthner

„In dem gedankentiefen Essay werden die Beziehungen der Sprache zur Geschichte, zur Überlieferung, zur Sitte, zum philosophischen und naturhistorischen Weltganzen ebenso scharfsinnig wie gemeinverständlich erörtert." Neues Wiener Tagblatt

„Es ist mit Freude zu begrüßen, daß die dem Fachmann bekannte Betrachtung der Sprache in ihrem innigen Zusammenhang mit den Lebenserscheinungen der Volksseele nun auch einem größeren Leserkreis vorgeführt wird. Dabei wird jeder, der sich schon mit ähnlichen Fragen beschäftigt hat, das kleine Buch mit Vorteil lesen, selbst wenn er des Verfassers Kritik der Sprache kennt; für den aber, der sich an die drei Bände dieses Werkes nicht herangewagt hat, ist das Buch eine willkommene Einführung in die Gedankengänge des geistvollen Sprachkritikers." Die Neueren Sprachen

„Ein kleines Buch, das große Fragen stellt und beantwortet und Pforten aufreißt, vor denen jeder gern vorüberschleicht."
Die Zukunft (Maximilian Harden)

Bd. X: Der Architekt von Karl Scheffler

„Wenige Gedanken sind in neuerer Zeit mit so ausgezeichneter Klarheit und Überzeugungskraft ausgesprochen worden; wenige aus einem solchen tiefwurzelnden Verstehen und einer so hohen sittlichen Auffassung heraus entstanden. Die glänzenden Eigenschaften des Denkers, des Kritikers und des Schriftstellers Scheffler finden sich in diesem kleinen Bande in Vollendung beisammen, und wer zu lesen versteht, der trägt von ihm mehr Genuß fort als von manchem Poetenwerk, und mehr Gewinn an Einsicht und Anregung als von vielen ästhetischen Lehrbüchern." Der Tag

„Dieses Buch enthält entschieden das Beste, was zur Klarstellung der sozialpsychologischen Bedeutung der Baukunst und ihres Vertreters unternommen worden ist." Neudeutsche Bauzeitung

DIE GESELLSCHAFT

Bd. XI: Die geistigen Epidemien von Willy Hellpach

„Man kann Hellpach nur außerordentlich dankbar sein, daß er einen ersten Versuch gemacht hat, die Aufgaben, die dem Arzte und dem Psychologen bei dem Vorkommen geistiger Epidemien zukommen, herauszuschälen. Vielleicht noch dankbarer aber muß man ihm sein, daß er auch das Interesse des Laien für die geistigen Epidemien zu wecken versucht hat. Und daß dieser Versuch gelungen ist, wird jeder dem Verfasser gern bestätigen, der seine Ausführungen zu Ende gelesen hat." Frankfurter Zeitung

„Hellpachs Büchlein ist keines der gewöhnlichen Popularisierungsfabrikate, sondern enthält die Ergebnisse selbständiger Forschung und ist darum nicht bloß dem Laienpublikum zu empfehlen, sondern verdient auch von Fachmännern beachtet zu werden." Die Zeit (Carl Jentsch)

Bd. XII: Das Warenhaus von Paul Göhre

„Eine größere, zusammenhängende Arbeit über das moderne deutsche Warenhaus existierte bisher nicht; Göhre will diese Lücke in der Weise ausfüllen, daß er das größte und beste deutsche Warenhaus, das von A. Wertheim, möglichst lebendig vor die Augen des Lesers zu stellen versucht, und zwar so, daß dieser gezwungen ist, die sozialpsychologischen Beziehungen, die sich von gerade diesem Warenhaus nach allen Seiten hin ergeben, möglichst selbst, aber ohne Mühe zu finden und zu verfolgen. Ein höchst glücklicher Gedanke. Und nicht minder ist Göhre, dem bekannten vortrefflichen Schilderer, denn auch die Ausführung gelungen. Es ist eine große Menge interessanter Details, die Göhre hier zusammenstellt, um so interessanter, als sehr vieles davon dem Besucher sonst durch das Siegel des Geschäftsgeheimnisses verschlossen bleibt. Aber fast noch wertvoller ist der Gesamteindruck, den diese Schilderung hinterläßt."
Frankfurter Zeitung

„Das kleine Buch ist die erste eingehende Behandlung des bedeutsamen Gegenstandes, und dazu eine ganz vorzüglich geschriebene."
Nationalzeitung.

DIE GESELLSCHAFT

Bd. XIII: Die Revolution von Gustav Landauer

„Gustav Landauers „Revolution" verdient eine herzliche, warme, dringende Empfehlung. Die Arbeit ist die Äußerung einer innerlich reichen, in ihren Grundinstinkten wahrhaftigen Persönlichkeit, die abseits steht vom Getriebe der sich, nur sich wollenden Menschen. Der Niederschlag des Geschauten und Erlebten ist in so köstlich reiner, so beziehungsreicher, sinnlich warmbelebter Sprache ein Genuß für den Leser, der dem gotttrunkenen Anarchisten herzlich wohl will. Das ganze Büchlein ist, wie sein Urheber, erfüllt von Liebe, von Geist, von schaffender Lust, von Glauben an die verbindende, vereinigende, entsündigende Kraft unserer sozialen Urtriebe, — von dem, was jenseits aller Widerlegungen im bejahenden Gemüt sprießt."

Die neue Rundschau (S. Saenger)

Bd. XIV/XV: Der Staat von Franz Oppenheimer

„Ein ungeheures Tatsachenmaterial ist aufs vollkommenste zu einem klaren, gründlichen und kräftigen Standardwerk verarbeitet. Mit der so trefflichen Ausführung und wissenschaftlichen Begründung des neu formulierten Gedankens, der in diesem Buch zum Ausdruck gelangt, hat Oppenheimer eine Tat verrichtet, die uns dem Weltfrieden vielleicht näher bringen kann, als ein Dutzend Kongresse, und wofür ihm die Menschheit aufrichtige Dankbarkeit schuldet."

Berliner Tageblatt (Frederik van Eeden)

„In der ganzen staatsrechtlichen Literatur sehe ich über den Staat kein Werk, das uns über dessen Wesen, Entstehung und Entwicklung so viel Belehrendes bieten könnte, wie dieses Werk Oppenheimers. Man hat wohl über den Staat viel, sehr viel philosophiert. Oppenheimer philosophiert nicht, sondern demonstriert und unterstützt seine Demonstrationen, sozusagen mit Lichtbildern. Wir brauchen ihm nichts zu glauben: er zeigt uns Tatsachen; nur reiht er sie so aneinander, daß die sie beherrschende Regel, das Naturgesetz des staatlichen Lebens, uns von selbst in die Augen springt."

Die Zukunft (Prof. Ludwig Gumplowicz)

DIE GESELLSCHAFT

Bd. XVI: Die Schule von Ludwig Gurlitt

„Welch prächtige, kernhafte Gesinnung, — eine Gesundheit, die ansteckend auf den Leser wirkt! Dies Buch sei allen aufs herzlichste empfohlen, die sich für die Reform der Schule interessieren! Gurlitt rückt in diesem Werke allem Schlendrian zu Leibe, der das Schulwesen zu überwuchern droht, allem Formelwesen wird energisch der Krieg erklärt!" Das Töchterpensionat

„Hundertmal mag er irren und noch etliche hundert Male dazu, ihr Philister, aber darum ist und bleibt er doch ein ganz prächtiger und ganz unentbehrlicher, ein für die Zeit geradezu geschaffener Kerl. Das sind Prophetentöne, Prophetengefühle." Nationalzeitung

„Ein Buch in kernigstem Stil, echt künstlerisch empfunden und konzipiert." Grazer Tagespost

Bd. XVII: Das Parlament von H. v. Gerlach

„Abgesehen von staatsrechtlichen Handbüchern und Kommentaren ist in Deutschland die Literatur, die sich mit der Bedeutung und dem Charakter des Parlaments beschäftigt, nur mäßig entwickelt. Was aber juristisch gesagt wird, genügt nicht. Diese Lücke hat v. Gerlach auszufüllen gesucht. Er ist während der Dauer seines Mandats, wenn man so sagen will, ein „intensiver" Parlamentarier gewesen und hat zu dem Wissen von der Theorie und dem Betriebe des Parlamentarismus bei uns und den Nachbarstaaten reichlich Erfahrungen und Eindrücke gefügt. Da er gegenwärtig dem Parlament nicht mit dem Wort dienen kann, tut ers mit der Feder. Nach dem Sinn der „Gesellschaft" betrachtet Gerlach seine Aufgabe unter sozialpsychologischen Gesichtspunkten, doch bewahrt ihn sein Temperament vor der Gefahr, in abstrakten Gedankengängen zu philosophieren. Er bleibt anschaulich und fest auf dem Boden der Wirklichkeit. So bietet das schmale Bändchen, zumal auch über außerdeutsche Vorgänge und Bräuche, eine Fülle Mitteilung und Anregung." Die Hilfe

DIE GESELLSCHAFT

Bd. XVIII: Das Theater v. Max Burckhard

„Diese Monographie gehört wohl zum Besten aller Untersuchungen, Erklärungen, Definitionen des Theaters. Die unbedingte Vertrautheit mit der Materie springt hier ungemein lebendig und überzeugend ins Auge. In diesem Buche ruhen eben tatsächliche Erfahrungen, die zur Erkenntnis wurden. Beobachtungen und Erfahrungen des praktischen Bühnenbetriebes sind als dramaturgisch-soziologische Synthese niedergelegt." Wiener Abendpost

„Einem Mann wie Max Burckhard darf man wohl zutrauen, daß er in der Lage ist, Leben und Kunst in bunter Wechselwirkung aus eigener Anschauung gründlich zu kennen und richtig zu bewerten. Auch in der vorliegenden Schrift zeigt er seine Fähigkeiten als Mensch und Künstler. Er bringt eigenartige Gesichtspunkte, neue Anregungen und Gedanken und vor allem Klarheit und prägnante Kürze in allen seinen Ausführungen, innere Fülle und sprühende Beredsamkeit. Auf kaum hundert Seiten ist viel, sehr viel Wissenswertes geboten." Hamburger Nachrichten

Bd. XIX: Die Kolonie von Paul Rohrbach

„In diesem Buche kommt ein wirklicher Forscher, ein nachdenklicher Beobachter und ein scharfer Kritiker zu Wort. Das Leben in der Kolonie, die Lebensauffassung des Kolonisten, die schwierigsten Probleme kolonialer Politik, die Verschiedenheiten der Probleme bei den einzelnen kolonisierenden Völkern, all das gelangt hier auf Grund langjähriger eigener Erfahrung des Verfassers zu schöner Darstellung." Literarisches Zentralblatt

„Es ist ein großer Genuß, dies Buch zu lesen, das in seiner knapp zusammendrängenden Ausführlichkeit den Verfasser bei aller Schärfe und Prägnanz der sachlichen Formulierung doch fern von jedem aufdringlichen Besserwissen und in feiner Zurückhaltung zeigt." Oberhessische Zeitung

„Bisher ist das weite Gebiet der Kolonie noch nie so erschöpfend in doch so knapper Form behandelt worden."
Grazer Tageblatt

DIE GESELLSCHAFT

Bd. XX: Das Kunstgewerbe von O. Bie

„Ein ganz eigenes Buch, dessen Inhalt weit über das hinausgeht, was sein Titel vermuten läßt. Es sind Bekenntnisse eines Ästheten und Gedanken eines Philosophen, der sich in seinen Anschauungen weder durch Modeströmungen beirren, noch durch die Oberfläche der Dinge blenden läßt, der ihnen vielmehr auf den Grund geht und tief schürfend und klar sehend verborgene Wechselbeziehungen ergründet .... Auf der Ausbildung der Persönlichkeit, die ihre Wohnung selbst schafft, suchend und wählend, und auf der Tradition als Grundlage aller Wohnkultur baut er das Heim auf mit alt ererbtem Besitz und erworbenen Antiquitäten, mit japanischen Vasen, Perserteppichen und modernem Hausrat, eigen und voll Charakter. Denn nicht die neue Form, sondern die Ehrlichkeit ihrer Verwendung gibt die „Schönheit des Interieurs, dessen Teile zu einander und zum Bewohner sprechen" und von dessen köstlicher Intimität das Schlußkapitel „Stilleben" aus Erfahrung und Erleben heraus so trefflich plaudert." Dekorative Kunst

Bd. XXI: Der Ingenieur von L. Brinkmann

„Der Autor, welcher als Ingenieur in amerikanischen Gold- und Silberminen sowie in englischen Kohlenbergbauen tätig war und das ganze Wesen, das Sein und die Umwelt des Ingenieurs aus eigener Anschauung kennt, behandelt in seiner außerordentlich anregenden Schrift in geistreichster Weise das Schaffen des Ingenieurs, seine Schulbildung, seinen Stand, seine gesellschaftliche Stellung und die Hoffnungen, welche er an die Zukunft knüpft. Wir haben selten soviel Menschenkenntnis, Lebenserfahrung und Urteilsschärfe auf wenigen Seiten zusammengedrängt gefunden und empfehlen die Schrift bestens." Wiener Bauindustrie-Zeitung

„Ich empfehle jedem Ingenieur und jedem, der es werden will, das eingehende Studium dieser Abhandlung; er kann an ihr nur Freude haben. Sie steht in der gesamten Ingenieurliteratur meiner Ansicht nach einzig da und es gibt nur wenige Werke, die mit ihr allenfalls verglichen werden können." Münchener Hochschulzeitung

DIE GESELLSCHAFT

Bd. XXII: Die Börse von Friedrich Glaser

„In einem 1688 in Amsterdam erschienenen Buche, betitelt „Konfusion der Konfusionen oder merkwürdige Gespräche zwischen einem scharfsinnigen Philosophen, einem umsichtigen Kaufmann und einem belesenen Aktionär über den Aktienhandel, seinen Ursprung, seine Entwicklung, seine Vorteile, sein Spiel und seinen Schwindel“ beklagt sich der Philosoph darüber, daß nirgends ein Buch zu finden sei, aus dem man sich über diesen rätselhaften Handel belehren könnte. Heute gibt es wohl mancherlei Bücher, die über Wesen und Geschäfte der Börse orientieren. Aber sie zeigen nur die Formen, in denen das Leben der Börse verläuft, und die Ziffern, in denen es sich ausdrückt; einen Einblick in dieses Leben selbst, seine Kämpfe und Stürme, seine Hoffnungen und Verzweiflungen gewähren sie nicht. Diesen Einblick zu geben, hat Fr. Glaser hier unternommen, mit reichem volkswirtschaftlichem und historischem Wissen, aber auch mit unmittelbarer Seelenkunde ausgerüstet.“

Bd. XXIII: Der Sport von Robert Hessen

„Hessen ist ein famoser Mann. Keinen trefflicheren Führer könnte man sich wünschen, keinen besseren Lederstrumpf und Pfadfinder auf dem vielverschlungenen, mit Wolfsgruben für Snobs und Prigs behafteten Sportpfade. Er gibt es den Zimperlichen, er hat Schwefelsäure für Fettbäuche, er hat Donnerworte wie ein Prophet in Israel gegen die Alkoholiker. Nicht daß er einen guten Tropfen verschmähte. Bewahre! Aber die Einseitigkeit geißelt Hessen, die bei uns allein aus dem Alkohol Spanierstolz und souveräne Sorglosigkeit, Tod und Teufel herausfordernd, aufquellen läßt.“

Der Tag

„Kein sportfreudiger Leser, auch kein Laie dürfte das kleine famose Buch ohne großen Genuß und vielfache Anregung aus der Hand legen.“

B. Z. am Mittag

DIE GESELLSCHAFT

Bd. XXIV: Erfinder und Entdecker von Wilhelm Ostwald

„Der berühmte Chemiker und Naturphilosoph behandelt hier in äußerst interessanter Weise das Problem des Verhältnisses der Erfinder und Entdecker zu ihrer Umwelt, nicht in begrifflicher Abstraktion, sondern indem er aus biographischem, insbesondere autobiographischem Material das Allgemeine herauslöst. Er betrachtet das Leben der Forscher auf die Bedingungen ihrer Entwicklung, auf ihre Beziehungen zu ihrer näheren und ferneren Umgebung und auf das Schicksal ihrer Produktion hin; er untersucht, welche Bedeutung das Geschlecht, welche die Klasse, welche die Erziehung für das Werden des Entdeckers und Erfinders hat, wie sich sein Schaffen zu den verschiedenen Phasen seines Lebens verhält, wie er als Forscher, wie als Lehrer auf die Umwelt wirkt."

Bd. XXV: Die Sitte von Ferd. Tönnies

Ferdinand Tönnies, einer der bedeutendsten Soziologen der Gegenwart, gibt in dieser Schrift eine tiefgegründete, in der Theorie und in der Schilderung gleich kräftige, weise und beredte Psychologie der Sitte und ihres Zusammenhangs mit der Sittlichkeit und dem gesellschaftlichen Leben überhaupt.

Aus dem Inhalt: Gewohnheit und Sitte. Sitte als sozialer Wille. Die Alten und die Jungen. Der Ahnenkult. Sitte und Religion. Der Priesterstand. Der Adel. Sitte und Recht. Die Frauen. Das „Mutterrecht". Die geschlechtliche Sittlichkeit. Schamhaftigkeit und Kleidung. Fortpflanzung und Ehe. Feste und Geschenke. Gastfreundschaft. Carität. Bedeutung der Arbeitssitte. Die Umgangsformen. Die Mode. Sitte und Zivilisation. Sitte und Staat. Sitte und Wissenschaft.

DIE GESELLSCHAFT

Bd. XXVI: Die Kirche von Arthur Bonus

Eine kühne, starke, rücksichtslos freimütige, von einem großen Lebensgefühl getragene und erfüllte Darstellung der Entstehung der Kirche und ihrer Wandlungen, der Schicksale des Einzelnen in der Kirche, des Verhältnisses der Kirche zur Religion und beider zur Kultur.

Aus dem Inhalt: Inwiefern sich eine nähere Betrachtung der Kirche lohne. Daß alle Religion prinzipiell heroisch und individualistisch einsetze. Wie der Einzelne zu einer religiösen Gemeinschaft komme. Was es mit dem Charakter des Übernatürlichen auf sich habe, den die Kirche sich beilegt. Was es mit dem Anspruch der Kirche auf sich habe, uranfängliche und ewige Wahrheit zu enthalten. Was es mit dem Ideal des Versöhnung der Kirche mit der Kultur auf sich habe. Daß die Staatskirche ein Ende bedeute. Ob das Ideal der Kirche eine Zukunft habe.

Bd. XXVII: Der Richter von M. Beradt

Wohl der erste Versuch eines psychologischen Charakterbildes des deutschen Richters: unbefangen in der Anerkennung und in der Kritik, auf einem reichen, scharfsichtig gesammelten und scharfsinnig verwerteten Erfahrungsmaterial aufgebaut, das bald nur in klugem Überblick zusammengefaßt, bald mit leidenschaftlicher Dramatik vorgetragen wird.

Aus dem Inhalt: Der soziale Zusammenhang des Richters. Die verschiedenen Gruppen von rechtsprechenden Richtern. Die Psychologie der Verhandlung. Die Psychologie des Urteils. Der Richter und die öffentliche Meinung.

DIE GESELLSCHAFT

Bd. XXVIII/XXIX: Die Frauenbewegung von Ellen Key

Aus welchen seelischen Ursachen ist die Frauenbewegung entstanden? Welche seelischen Wirkungen hat sie hervorgebracht und bringt sie hervor? Das sind die Fragen, die Ellen Key zu beantworten sucht. Die Frau und die Eltern, die Frau und der Mann, die Frau und das Kind, die Frau und die andern Frauen, — wie diese Beziehungen gewesen sind und wie sie sich gewandelt haben; die Frau mit sich selbst, — was sie einst von ihrem Leben wollte und was sie heute von ihm will; die Frau und die Wirtschaft, die Frau und die Geisteswelt, die Frau und die Gesellschaft, — wie hier überall ein anderes Geben und ein anderes Nehmen, eine andere Freiheit und eine andere Gebundenheit gekommen ist: das wird nicht in lehrhafter Erörterung, sondern im Bilde des Lebendigen gezeigt.

Als weitere Bände sind zunächst in Aussicht genommen:

Das Leben mit der Natur	von	Wilhelm Bölsche
Die Landwirtschaft	von	Eduard David
Die Diplomatie	von	Maximilian Harden
Die Partei	von	Carl Jentsch
Der Dilettantismus	von	Rudolf Kassner
Das Recht	von	Josef Kohler
Das Verbrechen	von	Franz von Liszt
Der Rechtsanwalt	von	Ernst Mamroth
Die Erziehung	von	Rudolf Pannwitz
Das Kind	von	Heinr. Scharrelmann
Die Literatur	von	Jakob Wassermann

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

DIE GESELLSCHAFT

SAMMLUNG SOZIALPSYCHOLOGISCHER MONOGRAPHIEN

PREIS EINES JEDEN BANDES

LEICHT KARTONIERT M. 1.50

IN LEINWAND GEBDN. M. 2.00

DIE GESELLSCHAFT

SAMMLUNG SOZIALPSYCHOLOGISCHER MONOGRAPHIEN

HERAUSGEGEBEN

VON

MARTIN BUBER

SIEBENUNDZWANZIGSTER BAND:

MARTIN BERADT

DER RICHTER

DER RICHTER

VON

MARTIN BERADT

FRANKFURT AM MAIN
LITERARISCHE ANSTALT
: RÜTTEN & LOENING :

Einband- und Vorsatz-Zeichnung sind von Peter Behrens
: : : Die Initialen zeichnete Hermann Kirchmayr : : :

Übersetzungsrecht, sowie alle anderen Rechte vorbehalten

Published June 15, 1909. Privilege of Copyright in the United States reserved under the Act approved March 3, 1905 by the Literarische Anstalt Rütten & Loening, Frankfort o. M.

: : : : : : Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig : : : : : :

Einleitung

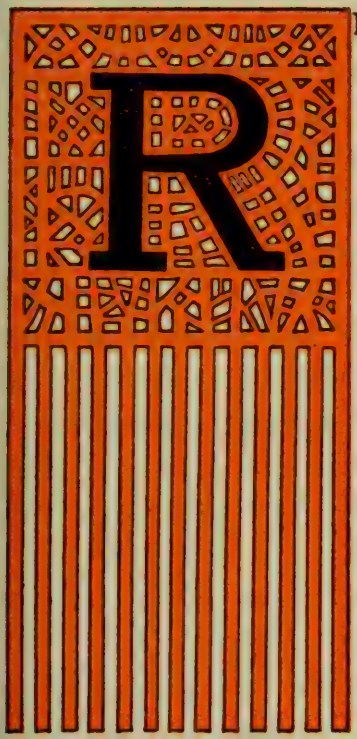

ICHTEN SOLL EINE UNBESCHEIdenheit sein, wenn nicht von Hochmut kommen. Bücher, die die Menschen versittlichen wollten, warnten vor dieser Überhebung, wiesen auf den Balken im eigenen Auge.

Daß die Menschen nicht davon ließen, lag an den letzten Gesetzen seelischer Selbsterhaltung, die ebenso vorhanden wenn auch weniger untersucht sind, wie die der physischen. Wenn die Menschen sich zum Richter über den Nächsten aufwarfen (tun sie es nicht auch heute?), wollten sie nicht zunächst den andern verkleinern, sondern sich behaupten. Denn man ist immer nur ein einzelner und kann darum nicht zu gleicher Zeit schlank und beleibt, klug und dumm, schön und häßlich, elegant und einfach, Bohemien und Bürger oder Bürgerin und Amoureuse sein. Der Schlanke muß den Korpulenten als unangenehm, der Beleibte den Dünnen als lachhaft empfinden. Die schöne und dumme Frau mokiert sich über die häßliche und die kluge und häßliche verachtet die Männer, die die Larve einer Dummen reize; es bespöttelt der Elegant den nachlässig Angezogenen und der salopp Gekleidete den Elegant (wenn das kreuzende Gesetz des Kontrastes bei manchem auch die Antipathie wieder zur Sympathie umbiegen mag). Aber sie alle müssen dieses tun, um sich selbst zu begründen und zu behaupten. Denn die Welt

hat Raum für alle Gegensätze: der einzelne aber muß wählen, ob er elegant oder einfach sein will, und, da sein Schicksal über seine Figur und sein Gesicht schon ohne seine Wahl entschieden hat, sich mit diesem Gesicht und dieser Figur zurechtfinden. Er hat dazu, wenn er zur Zufriedenheit gelangen will (und dahin gelangen zu wollen, scheint Naturgesetz), sein Widerspiel zu belächeln und herabzusetzen, und nur wenige sind begabt, die Berechtigung auch jedes Gegensatzes einzusehen und ihre eigene Art und ihr Gehaben lediglich als persönlich und in keinem Belange für nur irgend richtiger als Art und Gehaben der andern anzusehen. Dieses sind, wie man weiß, nur wenige, durchaus verfeinerte Naturen, meist ohne die starken, ein Volk vorwärtsstoßenden Instinkte, fast ausschließlich Männer und immer wohl nur Menschen von einem schon höheren Alter.

Alles dieses gilt für Handlungen noch mehr als für Figur, Gesicht, Geschmack und Anlagen. Man handelt, vor die Wahl gestellt, so oder so zu handeln, vielleicht ebenso häufig wie aus dem angenehmen Reiz heraus, den die Vorstellung der einen Handlung weckt, aus dem Widerwillen gegen die Vorstellung der anderen. Andere aber begehen diese andere Handlung, und wenn man sich dennoch zu seiner eigenen bekennt, so zwingt das, die andere Handlung der andern zu verurteilen. Denn man kann nicht zugleich als schöne und nicht glückliche Frau der Versuchung eines Mannes aus Überzeugung widerstehen und den Ehebruch anderer Frauen billigen. Tut man es dennoch, so wird die eigene Zurückhaltung innerlich n i c h t gebilligt.

Nicht nur die Tugenden führen in ihrer Überbildung zu Lastern. Auch Handlungen, die einen berechtigten Zweck hatten, werden sinnlos, sobald dieser Zweck sich unbemerkt

verliert. Sitten werden zu Unsitten, weil ein Volk ihren Sinn vergaß, und das Verurteilen von Handlungen anderer, eine Notwendigkeit für die Selbstbehauptung, wird, in Fällen angewandt, in denen die Selbstbehauptung es nicht verlangt, zu einem unnötigen und darum unsittlichen Handeln, vor dem alle versittlichenden Bücher mit Recht warnten, auf den Balken weisend, der im eigenen Auge . . .

Richter zu sein ist nicht Hochmut oder auch nur Unbescheidenheit, weil es das Handeln der andern nicht zu dem eigenen in einen Gegensatz stellt. Der Richter schöpft aus den Handlungen der von ihm zu Richtenden keine Bejahungen für seine eigenen Handlungen, entnimmt ihnen keine Abneigungen für die von ihm verschmähten. Wenn er es selbst gelegentlich täte (was bei einem Menschen schon verständlich wäre), ist dieses doch nicht Zweck und Sinn seines Tuns. Wenn er irgendwelche Handlungen rechtfertigen wollte, wären es die von der Allgemeinheit begangenen (und darum nicht vom Gesetze verbotenen). In Wirklichkeit ist er nur als von der Allgemeinheit eingesetzt zu verstehen, nur als in einem Amte oder einer Stellung befindlich zu begreifen.

In einem Stück von Strindberg sagt ein Richter: Ich habe nicht das Gewissen, ein Urteil zu fällen. Der Pfarrer erwidert ihm, daß es gefällt werden müsse. Der Richter erklärt: Nicht durch mich! Ich lege mein Amt nieder und wähle eine andere Laufbahn.

Der Pfarrer hat nicht nur recht, wenn er darauf erwidert, daß dies einen Skandal gäbe, der ihn zum Gespött mache. Der Fall ist gar nicht möglich. Es gibt keinen Richter, der dieses Urteil nicht fällte.

Denn er fühlt sich als Richter nicht als einen Menschen,

der den anderen verurteilt, sondern, wie Montesquieu in seinem Esprit des lois sagte, nur als den Mund der Gesetze, de l'être inanimé qui n'en peut modérer ni la force ni la rigueur. Unsere Technik steht hoch, aber eine das Gesetz anwendende Maschine hat sie noch nicht erfunden. Ein Mensch muß die Gesetze anwenden: aber er tut es, indem er in seiner Unpersönlichkeit die Simplizität der Maschine zu erreichen sucht. Dieser selbe Montesquieu hat, die Lehre von der Teilung der Gewalten des Aristoteles wiederholend, das pouvoir de juger als Gegensatz zu dem pouvoir exécutif gefaßt. Aber er irrt: der Richter empfindet sich selbst nur als Vollzugsbeamten.

Aus dem Begriff des Richters folgt dieses nicht. Es sind Richter denkbar, die aus ihrer Persönlichkeit alle Maßstäbe für ihr Urteil nehmen: in einfachen Verhältnissen, in denen es keine Gesetze gibt, aber auch bei frei gewählten Schiedsgerichten.

Unserer Zeit liegt solche Selbstherrlichkeit ferner. Es hat dies viele Gründe: einen in dem Richter. Unser größter Staatsmann hat als an unserer Zeit auffallend die mangelnde Neigung zur Verantwortlichkeit gefunden. Der Richter, der sich gegen seine Inanspruchnahme durch Versicherungen materiell zu decken pflegt, deckt sein Gewissen durch seine Gewöhnung an maschinelle Arbeit: exakt wie die Maschine will er sein, aber vor allem auch nur in bestimmten Richtungen wie sie bewegbar und bei Abweichungen vom gewöhnlichen Laufe versagend, da ängstlich hinter die Paragraphen seines Gesetzes schlüpfend.

Ein stärkerer Grund ist die Fülle der Gesetze. Sie nur zu zählen ist unmöglich, wenn man die Ausführungsgesetze, ministeriellen Verordnungen, Anweisungen und Verfügungen der

Vorgesetzten mitrechnet. Aber zudem wirken auch noch die Erkenntnisse unserer höchsten Gerichte selbst wie Gesetze: sie werden wie sie angewandt, weil das Urteil sonst in der höheren oder der höchsten Instanz in ihrem Sinne abgeändert würde, und abermals, weil sie den Richter vor rechtlichem Fehlgehen behüten, die Verantwortung also von ihm nehmen. Nirgends geht man in der Einsamkeit so unsicher wie im Gestrüpp des Rechts.

Alle diese Gesetze und Entscheidungen zu zählen also ist unmöglich, schon weil sich ohne eingehende Prüfung nicht sagen ließe, welche noch gelten und welche von späteren erschlagen sind. Sie sind auch zu zerstreut, es gibt niemanden, der auf jedem Gebiete sich auskennte, man kann endlich das Gebiet des Rechts enger oder weiter ziehen, so daß man ebensogut auf das Geratewohl zehntausend oder hunderttausend Gesetze und Entscheidungen nennen könnte. Wenn man sie aber alle anwendet, mit ihren Millionen Paragraphen, fehlt es an einem Raum für den Richter, auf dem er sich frei, er selbst sich, bewegen kann. Ich behaupte, daß er auf solchen Raum sehr häufig überhaupt nur stößt, weil er nicht alle Gesetze und Entscheidungen im Augenblick beherrscht. Es gibt Fesselkünstler, die im Zirkus die Befreiung aus Ketten vorführen. Jeder Richter, der sein freies Urteil t r o t z den Gesetzen findet, ist solch ein Künstler. Aber es ist selbstverständlich, daß nur wenige Richter solche Kettenkünstler sein können. Es wäre bedenklich, wenn man noch nicht einsähe, daß der Richter sich lediglich als einen Vollzugsbeamten empfindet, als einen Gesetzesvollzieher (wie es Gerichtsvollzieher gibt).

Diese Fesselung des Richters hat ihre historischen, ihre dogmatischen Gründe.

Des altgermanischen Richters in der Entwicklungs-

geschichte des Richters zu gedenken, wäre vertanes Tun. So vollständig verfiel das altdeutsche Gerichtswesen, von keiner starken Gewalt gehalten, als das Unglück römischen Rechtens über Deutschland kam. Das corpus juris wurde „ein Buch aller Bücher, eine Sammlung aller Gesetze; bei jedem Fall den Urteilsspruch bereit legend, und was ja noch abgängig oder dunkel war, ersetzten die Glossen, womit die gelehrtesten Männer das vortreffliche Werk geschmückt hatten". Auf die Schöppenstühle wurden die Olearii und andere Herren von Bologna eingesetzt, und die vielhundert Herren, die in Deutschland geboten, von keiner höheren Gewalt behindert, schufen sich aus ihnen ein kleines, lebensbeschränktes und genugsam überhebliches Beamtentum. Das urteilte bald nicht mehr nach den Augen, sondern nach den Akten und den schweinsledernen Bänden, schloß sich in seine Stuben ein und doktorierte scharfsinnig an den Prozessen. Ganze Kollegien und untere und höhere Instanzen, die jedesmal in der erlauchten Person des Landesherrn endeten (wie konnte man in Deutschland auch so klug sein wie Voltaire, der in seinem Siècle de Louis XIV. sagt, daß eine tiefere Rechtskenntnis niemals Sache eines Herrschers sei), machten den Rechtsgang noch verschrobener, und um ihn vollends zu verschrauben, wurden die Prozesse noch an die Juristenfakultäten der gelehrten Universitäten abgeschoben. Man versandte an sie die Akten (nicht die Menschen etwa) zur Rechtsbelehrung, und die Herren Richter sprachen dann nur die von den Fakultäten weislich votierte Entscheidung aus. Diese Richter waren zu gleicher Zeit auch Diener ihrer Fürsten, und nicht immer urteilten sie so, daß ihr Landesherr in dem Prozesse unterlag. Nur dann aber, sagt ein römischer (nicht rezipierter!) Schriftsteller, steht die Rechtspflege sicher da, wenn der Fiskus seine Prozesse ver-

liert. Mochte mancher sich unabhängig fühlen und sich fortschicken lassen, Kautelen für seine Unabhängigkeit von auch nur einigem Belange waren nirgendwo vorhanden.

Die neue Entwicklung des Gerichtswesens hatte vieles hier zu ändern; und so schwierig war es, daß Friedrich Wilhelm I., gewiß keine lamentierende Seele, vor seinem Tode sagte: „Ich habe alles angewandt, um die Justiz in meinem Lande kurz und gut zu machen, aber ich habe nicht reüssiert.“*) Allmählich aber ging es mit dem Reüssieren besser: in nicht mehr als zweihundert Jahren ist der heutige Richterstand geschaffen worden, was keine lange Entwicklung für eine gute Sache ist. Aber erkauft wurde seine Qualität mit einer ungeheuren Menge von Gesetzen, die immer weiter schwillt (und keine gute Sache und Grund und Ausgang all unserer Rechtspein und -nöte ist). Wie das gesamte Beamtentum in Verordnungen eingeschnürt wurde, so der Richterstand, ja er noch mehr, weil man ihn damit zu kontrollieren und durch starke und feste Kontrolle ihn zu heben glaubte. Denn gab es eine bessere Kontrolle seiner Urteile, als daß man ihm sagte: Du bist frei, in dein Urteil darf kein Mensch hineinsprechen, und sei es die Majestät höchstselber: bloß eine Million von Gesetzesparagraphen mußt du befolgen?

Diese Zuschüttung des Lebens mit Gesetzen entsprach auch den überspannten Begriffen des modernen Verfassungslebens, das in Gesetzen Garantien gegen eine Willkür des Richters zu finden hoffte. Diese Hoffnung blieb nicht eitel: die Willkür schwand, aber man fesselte den Richter. Nicht immer erwies er sich als Fesselkünstler. Zu diesem Berufe

*) Adickes, Stellung und Tätigkeit des Richters, Heft IV, 2 der neuen Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von der Gehe-Stiftung zu Dresden, S. 10.

konnte ihn auch niemand zwingen. Eigentlich (aber nur eigentlich) sollte er ja in, nicht trotz den Fesseln leben.

Die Volksvertretungen glaubten allen Ernstes nämlich, es ließe das Leben sich zu einem „Rechtsalphabet" zusammenfassen und in den Gesetzen eine Logarithmentafel schreiben. Aber sprachen sie nicht damit aus, was alle Rechtsgelehrten ihnen zugeflüstert hatten, was diese alle früher glaubten und auch heute noch die meisten glauben? Daß man aus den Lebenstatbeständen Obersätze suchen und sie zu Gesetzen machen muß? Und daß diese Obersätze dann auf alles passen und für jedes, und nur wenn wirklich etwas Neues komme, wenn ein Luftschiff etwa erfunden werde, sei ein neuer Obersatz vonnöten, obwohl gelehrte Juristen auch dieses nicht für nötig halten, weil auch ein Untersatz, der vom Luftschiff handle, sich unter die zwar vor seiner Erfindung geschriebenen, aber in ihrer Allgemeinheit auch das Luftschiff deckenden Obersätze füge?

Konnten die Volksvertreter wissen, daß die Juristen noch ein selten ausgesprochenes und den meisten unter ihnen selbst unbekanntes Geheimnis haben? Daß die Juristen in vielen, in unendlich vielen Fällen gar nicht nach den Gesetzen urteilen, sondern aus ihrer eigenen, von der Mutter überkommenen Vernunft, und die Gesetze nur vornehmen, wie die Schauspieler die Masken? Daß sie, je näher sie dem Leben stehen, die Paragraphen für ihre unabhängig vom Gesetze gefundenen Entscheidungen umbiegen, so daß deren Schlangenlinien ihnen durch die gewandten Hände gleiten wie Taschenspielern ihre hohlen Becher? Es ist über diese etwas merkwürdige Sache bei der Urteilspsychologie ein Mehreres noch zu berichten. Aber hier, an dieser Stelle, einleitend, sei es wie ein Logenwort gesagt: daß unsere Richter, je tüchtiger sie

sind, nicht (also doch nicht!) bloß Gesetzesvollzieher, sondern Rechtsschöpfer sind. Sie handeln damit wider den unausgesprochenen Willen der gesetzgeberischen Stellen, sie empfinden sich s e l b s t a u c h nur als Vollzugsbeamte, aber sie sind es: Schöpfer eines Rechts, das zu schaffen ihnen die Gesetze nicht erleichtern, sondern erschweren. Montesquieu hatte für viele Fälle Recht, wenn er das pouvoir de juger in Gegensatz zum pouvoir exécutif stellte . . .

Aber aus dieser Zwischenstellung von rechtsanwendenden und rechtsschöpfenden Leuten fließen tausend Leiden, jene, die die Stellung eines Richters heute undankbar und so verkannt machen und sie ihm selbst so schwer und lästig werden lassen. Noch manche Quelle dieser Leiden wird aufzuzeigen sein: aus dieser von ferner Stehenden immer übersehenen aber entfließt der meiste Undank, häufig der Unwille, zuweilen der Haß.

Die Menschen wissen so selten, daß ihre größten Leiden aus ihren falschen Theorien folgen. Wer die Lebensgeschichte der Menschheit unter den Wirkungen falscher Theorien betrachtet, wird von einem Grauen gefaßt. Er lernt beinahe wieder an böse Geister glauben: denn gute können solche Theorien nicht gebildet haben.

Der soziale Zusammenhang des Richters

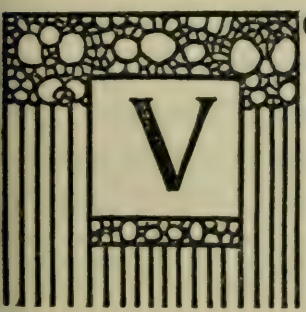

ON ZWEI Seiten erhält die Richterschaft Zuzug an jungen Leuten: aus der Beamtenschaft und aus dem Bürgertum. Die Zuführung der eigenen Söhne beweist noch keine eigentliche Begeisterung der altgedienten Beamten (häufig Richter) für ihren Beruf. Vielmehr pflegen sie um die

Zeit, wo ihre Söhne die Universität beziehen, schon ernüchtert zu sein. Aber in welche Berufe könnten sie mit größeren Aussichten die Söhne drängen? Das Erwerbsleben verspricht die großen goldenen Berge nur dem, der von Haus aus mindestens auf kleinen goldenen Hügeln sitzt. Diese sind in den Bezirken richterlicher Familien selten. Zudem erscheint ein freier Erwerb ihnen leicht als Abenteuer. Wer die besten Jahre seines Lebens ein karges, aber festes Gehalt bezog, mit dem er immer sicher rechnen konnte, mißtraut jenem schwankenden Erwerbe, der einem heute große Güter zuträgt, um sie im nächsten Jahre fortzuspülen. Endlich schätzt er, überschätzt vielleicht, seine Beziehungen zu hohen Herren, die er für den Sohn auszunützen entschlossen ist. Entweder ist er selbst zur Höhe aufgestiegen, dann sind Verbindungen mit anderen hohen Funktionären nur natürlich. Oder er selbst ist nicht emporgeklommen, aber er hat doch Freunde seit der Jugend, die, tüchtiger und strebsamer als er, emporgestiegen sind, und gern den Einfluß, den sie damals noch nicht hatten, als er dem Vater hätte nützlich werden können, nun dem Sohn zukommen lassen. Allein trüge dieser Einfluß nicht viel weiter. Aber, kommt er zu einigem Fleiß und etwelcher Anlage, verspricht er eher wohl ein Fortkommen als in Verhältnissen, in die der Beamtensohn nichts mitbringt, was vor seinen Mitbewerbern ihn begünstigen könnte.

Mindestens sind alles dies Erwägungen, die einen solchen Vater leiten, seinen Sohn den Rechtswissenschaften zuzuführen. Wenn sie sich nicht als völlig falsch erwiesen, würde dieses leicht verständlich sein. Denn der Beamte kann seinen Kindern nichts hinterlassen als Beziehungen. Seine Töchter haben darunter schwer zu seufzen, da nicht genügend junge Leute, wenn sie heiraten, sich mit Beziehungen begnügen

wollen. Daß die Söhne dafür von dem Leben ihres alten Herrn wenigstens einen Nutzen haben, ist in einem Staatswesen, das die Vererbung kennt, daher nicht ohne tieferen Sinn. Warum sollten es auch allein die Söhne der Wohlhabenden so gut haben? sagt man. Wenn diese selbst so tüchtig sind wie die anderen, haben sie immer noch das viele Geld voraus, das heute ἓν καὶ πᾶν ist. Irgendwie muß doch den Söhnen der ohne Glücksgüter verscheidenden, ausgedienten Staatsdiener ein Ausgleich werden.

Man soll nicht bestreiten, daß in alle diesem viel Prekäres liegt. Aber es gehört wohl persönliche Verdrossenheit oder selbst Haß dazu, um nur das Bedenkliche dieser Erscheinung zu bemerken. Man sollte, wenn man irgendwie einen geschichtlichen oder psychologischen Blick besitzt, sich fragen, ob es schon Menschenzusammenhänge gab, wo die persönliche Beziehung nicht von Nutzen war: auch in kaufmännischen Kreisen, ja selbst in künstlerischen gilt sie. Alles, was im Interesse der Allgemeinheit zu fordern wäre, ist, daß nicht wichtige Posten in die Hände von Unfähigen gelangen, und daß kein Beamtenring gebildet wird, der dem ausnehmend Tüchtigen den Aufstieg unmöglich macht.

Die Begünstigung der Beamtensöhne kann auch nicht stark sein, da sonst nicht die Söhne des besseren Bürgertums heute so stark in die Richterstellen drängten. Allerdings ist es sicher, daß sich die „besten" Kreise (wenn man Menschen überhaupt schätzt, soll man schon die herrschende Schätzungsweise übernehmen) von den Richterstellen fernhalten. Vom Adel befinden sich nur wenige versprengte Glieder in den Richterämtern, und auch sie suchen noch zum Teil von ihnen aus in andere Ämter und andere Würden zu gelangen. Die Söhne reicher Familien aber schlagen ausnahmslos die

Verwaltungslaufbahn ein, so daß von Haus aus reiche Richter äußerst selten sind. Sie finden sich zahlreich nur unter der jüdischen. Ihre Ahnen waren noch nicht Beamte, sondern sammelten als Kaufleute getreulich Geld zu Geld. Sie selbst aber streben, um ihres Bekenntnisses willen ungerechterweise von den Verwaltungsstellen ausgeschlossen, durch die Jahrhunderte lange Beschäftigung ihrer Ahnen mit talmudischen Schriften auffällig juristisch veranlagt, den Richterstellen als den begehrenswertesten zu, obschon sie von irgendwie höheren richterlichen Stellen ebenfalls ausgeschlossen werden, soweit sie nicht rechtzeitig sich taufen lassen (ein Verfahren des Staates, das zwar sinnlos ist, weil es ausnahmslos Unehrlichkeit verlangt, aber für das der Staat nicht gar so heftig zu verurteilen ist, so lange noch immer emporstrebende Juden dieses Opfer allzu leicht ihm bringen und durch besonderes Anschmiegen auch noch später sich bemühen, den schimpflichen Makel ihrer Geburt vergessen zu machen). Im übrigen drängt, was Wohlhabenheit und Stellung anlangt, mehr das mittlere Bürgertum in die Richterstellen ein, sichtlich ein Zeichen, daß äußere Ehren, Besoldungsverhältnisse oder das Arbeitsmaß nicht sonderlich lockend sein können.

Zwischen diesen beiden, ihrer Herkunft nach so verschiedenen Gruppen von Richtern besteht selten ein erkennbarer Gegensatz, sobald die jungen Richter nur wenige Jahre, wenn auch nur als Referendare, tätig waren. Es ist das eigentümliche Wunder bürokratischer Ausbildung (diese ohne jeden bösen Nebensinn verstanden), daß sie eine große Menge von persönlichen Besonderheiten aus dem Menschen ausschweißt und ganze Teile seines Wesens so gleichförmig ausgestaltet, daß in dem Menschen tatsächlich die Anschauungen

aufleben, die der Staat verlangt. Es ist dabei für Psychologen verwunderlich (und für grundsätzliche politische Gegner unverständlich), daß der einzelne, selbst wenn er innerlich von Haus aus widersetzlich ist, bei diesem Aus- und Umschweißungsprozeß nicht immer unehrlich zu werden braucht. Übertrieben ist, wenn La Bruyère schrieb, ein Richter dürfte nicht tanzen, nicht in die Theater gehen und müßte immer in feierlichem Kleide sich bewegen, da er sonst zur Herabsetzung der Achtung beitrüge. Aber mit einer selbstverständlichen Sicherheit beginnt der angehende Richter im Amt ein Wesen anzunehmen, das den Respekt herausfordert, pflegt er auch innerlich aus seiner schlackenhaften Seele den politischen Trotz auszuscheiden, der zu einem Beamten nicht recht gehören soll; und nicht nur Verständnis, meistenteils auch Liebe für alles Bestehende und Autoritäre pflegt sich gemach in ihm auszubauen, einzunisten und schließlich festzusetzen. Das ist allen Ernstes so und darf nicht obenhin bespöttelt werden. Daß der junge Mann nicht gleich ein leidenschaftlicher Lober alles Bestehenden wird, ist dabei ebenso selbstverständlich, wie es selbstverständlich zu dem Beamten gehört, daß er stets über die Masse von Arbeit schimpft, die auf ihm laste, selbst wenn er noch so wenig oder nichts zu tun hat. Zu seinem Vorgesetzten allein steht er in einem nicht bei allen gleichen und ziemlich merkwürdigen Verhältnis. Er ist allerdings zu gehorchen gewohnt, aber innerlich pflegt hier die dem Staate erwünschte Übereinstimmung aller nicht zu bestehen. Ein Teil der Richter führt das von oben ihnen Vorgeschriebene nicht nur äußerlich selbstverständlich, sondern auch ohne innere Widerstände aus. Es sind das weniger nach Selbständigkeit verlangende oder auch gefühlskluge Naturen, für die es sich von selbst versteht, daß der Mensch erst außerhalb des Amtes frei

zu sein beginnt (wo er zur Freiheit allerdings sehr selten noch Gelegenheit besitzt und meist in neutralen Beschäftigungen, in Bücherliebhabereien, Münzensammlungen, Gartenzucht und Kegelspiel oder aber in der neutralsten: dem juristischen Kommentareschreiben endet). Andere, die zwischen Amt und Haus zu unterscheiden nicht vermögen, fügen sich äußerlich ohne weiteres, da sie nicht um einen Zwist (der meist nur um Geringes geht) ihr Amt verwagen wollen, aber ihre innerliche Empörung toben sie an sich, ihrer Familie, ihren Untergebenen oder endlich dem Publikum aus. Es ist das das Verständlichste von aller Welt: man weiß es im Gegenteil mitunter nicht zu fassen, wie richtige Hünen von Richtern, ohne nur die Stirn zu runzeln, Verfügungen ihrer Vorgesetzten, die ihnen mißverständlich scheinen, erfüllen, ohne in Versuchung zu kommen. Dieser Geist, der selbst den klügsten untergebenen Richter in einer Audienz, die er, wie ihm scheinen will, vor dem unverständigsten Vorgesetzten hat, niemals sagen ließe: Mein Herr, Sie verstehen davon nichts — diese Subordination, die der unterste Richter seinerseits wieder von den Gerichtsschreibereibeamten (den Sekretären, Aktuaren und Assistenten) und den letzten Subalternen (den Kanzlisten, Diätaren, den Gerichtsdienern und Gefängniswärtern) genießt — sie ist ein Werk dieses bureaukratischen Geistes, sozial-psychologisch ganz besonders interessant, weil nicht nur ein Vergreifen niemals vorkommt, sondern auch die Anwandlung dazu vollkommen fehlt . . .

Viele werden staunen, daß der Richter hiernach überhaupt Vorgesetzte zu haben scheine, während man seine Unabhängigkeit allgemein annimmt. Und in der Tat sind da nichts anderes als Zwitterverhältnisse zu schildern.

Unabhängig ist der Richter in seinem Urteil. Kein Vorgesetzter kann seinen Spruch oder dessen Gründe antasten. Es ist das eine für jeden Kulturstaat selbstverständliche Errungenschaft, aber es ist eine Errungenschaft zweifellos. Bemängeln kann der Vorgesetzte des Richters aber, daß er das Protokoll nicht richtig habe führen lassen, die Termine zu lange hingedehnt, die Zeugen habe warten lassen, daß er bei der Behandlung von Grundbuchanträgen eine Verfügung nicht berücksichtigt, bei der Kostenberechnung die Beobachtung einer Vorschrift nicht überwacht, bei einer Zwangsverwaltung zu hohe Gebühren festgesetzt und in dem Amtsgerichtsgefängnis die vorgeschriebenen Einrichtungen, und wären es nur die, zwei männliche Insassen trennenden, Anstandswände eines Baderaums, nicht beschafft habe. Die Nichtbeachtung solcher Rügen, die ihre Berechtigung wohl haben, kann schließlich zu disziplinarischer Ahndung führen, deren stärkstes Mittel die Entfernung aus dem Amte ist.

Es ist klar: der Richter ist in seinem Spruche frei (unfrei machen ihn nur die höheren Instanzen, an die sich die Parteien mit der Bitte um Abänderung wenden können); in allen anderen Handlungen ist er an die Gesetze gebunden (aber die Vorgesetzten wachen, ob er sich auch an die Gesetze bindet). Da das außerhalb des Spruches liegende Gebiet erheblich groß ist, bleibt nicht viel Raum für seinen Freiheitsdrang. Er wird so eine Mischung aus Freiheit und Unfreiheit. Man hat diese Vermengung neuerdings zu bestimmen unternommen und begonnen, den Richter aus dem allgemeinen Beamtentum begrifflich auszuscheiden. Die Richtervereinigungen, die in der Bildung begriffen sind, suchen seine Stellung in dieser Richtung fester zu umreißen. Wenn sie ihn aus dem Beamtentume gänzlich nähmen, würden sie,

sorgten sie nur für gehörige Sicherungen, ihm den größten Nutzen bringen.

Auch die neuerliche Anregung, die Beförderbarkeit der Richter auszuschließen, bewegt sich auf der gleichen Linie. Böse Leute sagen, Menschen blieben Menschen, und keiner, er glaubte denn an die hundert Verwandlungen der Seele, könne von Männern d a r u m anderes als Menschliches erwarten, weil sie zufällig eine Samtrobe um die Schultern trügen. Der höhere Rang und das höhere Gehalt, die zu erringen nicht nur häßliche Ehrsucht, sondern auch die Sorge für die Familie viele triebe, dränge daher manchen zu einer Färbung seines Urteils. Wohl sei der Richter heute unbestechlich. Dies zu bezweifeln, verdiene ernste Rüge und keiner unternähme es. Aber der Richter könne befördert werden, und, wenn man auch nicht behaupten wolle, es bevorzuge die Justizverwaltung Männer, die Urteile in ihrem Sinne fällten, so schade doch vielleicht ein gegen ihre Ansichten verstoßender Spruch; mindestens gebe es Richter, die glaubten, einen Spruch vermeiden zu müssen, der an höherer Stelle Anstoß erregen könnte.

Darin ist sehr viel Falsches, aber einiges Richtige auch. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gibt es überhaupt nicht Sprüche, die anstoßen könnten oder bei denen auch nur ein Richter je vermeinte, mit seinem Spruche anzustoßen. Keinem Richter würde heute eine Schwierigkeit daraus erwachsen, wenn er gegen den Fiskus oder das Kronfideikomiß entschiede. Ängstlicher mag es in Strafsachen sein, wo leicht politische Momente sich hineinmengen. Hier nimmt man vielfach an, daß erbitternde Urteile gegen politisch Mißliebige auf Streber unter den Richtern zurückzuführen seien. Hierzu kann mit

Bestimmtheit niemand ja und niemand nein sagen. Wenn ein Richter gegen seine politische Überzeugung einen Revolutionär oder einen Sozialdemokraten in eine härtere Strafe nähme als einen Angehörigen einer gern gesehenen Partei, so wäre er eine ganz gemeine Natur, gäbe er dieses noch außerdem jemandem kund. Es will aber niemand für eine feile Kreatur gehalten werden, und so besteht wenig Wahrscheinlichkeit, daß dieser Glauben auf irgendwelche Äußerungen sich stützen ließe. Solche Annahmen pflegen denn auch selten beweisbar zu sein. Den V e r d a c h t aber muß Folgendes mindestens zum Teil beschwichtigen: Unsere Richter sind Bürger und Beamte und fühlen sich als beides. Es ist menschlich, daß sie die Ansichten ihres Standes teilen, und verständlich (wenn auch nicht zu billigen), daß sie die gleiche Autorität, mit der sie nach dem Gesetze ihres Amtes walten dürfen, auch für die Gesamtheit ihrer (oft kleinen und beschränkten) politischen und bürgerlichen Ansichten in Anspruch nehmen. Wenn sie in politischen Prozessen (wie sie in Gebieten mit gemischter Bevölkerung besonders häufig sind) drakonische Urteile fällen, sind sie von der Notwendigkeit dieser Strenge innerlich regelmäßig auch durchdrungen.

Zuweilen wird auch ein Richter, der sich mit der politischen Frage noch nie beschäftigt hat, die in den Prozeß hineinspielt, plötzlich berufen, zu einem solchen politischen Probleme Stellung zu nehmen. Daß er hier zunächst und möglichst eifrig nach Gründen suchen wird, die das Problem in einer — soll man sagen? — nicht aufsehenerregenden Weise entwirren, ist aus allgemein psychologischen Gesetzen zu begreifen und kommt daher sicherlich vor. Es soll nicht gesagt werden, daß die Möglichkeit, befördert zu werden, dabei leite. Aber daß die Unmöglichkeit einer Beförderung (die übrigens nicht ohne

Bedenken nach anderer Richtung wäre) in solchem Falle eine Verstärkung der Rechtsgarantien bedeuten würde, wird man wohl mit triftigen Gründen nicht bestreiten können.

Irgendwie, das ist sicher, muß der politische Prozeß an den Richter herangetragen werden. Er selbst drängt sich zu ihm nur selten hin: im großen Bogen sucht er ihm auszuweichen. Es ist das derselbe Grund, der den Andrang zur Staatsanwaltschaft heute so spärlich macht. Alles, was unsauber oder nicht ganz fair erscheinen könnte (und obwohl die Tätigkeit des Staatsanwalts eine völlig gesetzliche und zweifellos faire ist, besteht ein Vorurteil aus dem Anklange solcher Gefühle heraus auch diesem Amte gegenüber), sucht der gewöhnliche Richter von sich fortzuweisen. Um nicht befangen zu werden, geht er sogar allem aus dem Wege, was sein Interesse von anderen Gruppen, von Verbänden oder Menschen abhängig machen könnte. Er zieht sich überwiegend auf sich selbst und seine Kollegen zurück (nicht immer bloß deshalb, weil sie sein natürlicher Umgang sind), um, in der Regel unpolitisch, ein auf sich und sein Amt beschränktes Dasein abzuspinnen. Aus diesem Gefühl eines planmäßigen Einzäunens seiner Person (einer kunstgerechten Umwallung) wehrt er sich auch mit einer überraschenden und wohl nicht immer berechtigten Hartnäckigkeit gegen alle Anträge auf Ablehnung seiner Person wegen Befangenheit. Er kann es nicht einsehen, daß er, der sich zu einem uninteressierten Objektiv abrichtet, befangen sein sollte, und die anderen Richter, wie er gesonnen, geben ihm dann in der Regel recht.

Dieses Abschließen und Einschränken trägt zu der bevorzugten Stellung bei, deren er sich in kleinen Städten fast stets erfreut. Bei einem Gemeinmachen mit allen Koterien

ginge leicht der Glanz verloren. Das Mysterium erhöht den Respekt, sagt mit Recht ein auf die Richter allerdings erboster Schriftsteller.*)

Hier in der kleinen Stadt ist auch sein Einkommen groß genug, so daß er mit dem Anstand, der sich ziemt, nach außenhin bestehen kann. Der Richter, der alle Leute seines Bezirkes kennt, mit jedem in einer würdig-vertrauten Beziehung steht und als weise und gerecht (und geistig vollständig unabhängig und unbefangen) allgemein bekannt ist, ist hier recht häufig. Er ist ohne jeden Ehrgeiz, entschlossen, als Amtsgerichtsrat sein Leben zu beenden, kein übermäßig großer Paragraphenjurist, da auf dem platten Lande und in der kleinen Stadt, wo er lange Zeit überhaupt keinen gelehrten Juristen zu Gesicht bekommt, die juristische Feinheit leicht verloren geht. Aber er stiftet wacker seine Vergleiche (zuweilen auf sehr bestimmte Weise; von einem Richter geht die Sage, daß er vergleichsfeindliche Leute an einen unmäßig geheizten Ofen setzte, bis er eines Tages an einen Lokomotivheizer geriet, bei dem dieses Mittel nicht verschlug); und wenn er, auch ohne juristische Tiefe, seine Entscheidungen fällt, kommen sie merkwürdigerweise oft genug dem Ziel viel näher als die der rechtsgelehrtesten Richter der höheren Instanzen.

Es gibt natürlich andere, die auch als Einzelrichter mit dem größten juristischen Scharfsinn arbeiten, ohne dafür den Glauben und das Verständnis der Gerichtsinsassen zu finden, und wieder welche, die mit einer mittelmäßig geschickten Hand und ohne besondere Aufwendung von Eifer ihr tägliches Maß schlecht und recht herunterschustern. Es soll endlich Richter geben, die überhaupt nicht arbeiten. Dann müssen die

---

*) Henry Leyret, Les jugements du Président Magnaud. S. XVI.

Nester aber klein und die Sekretäre ziemlich großen Geistes sein. Überdies wird um Angabe dieser Orte gebeten.

In den Großstädten ist die Stellung des Richters vollkommen anders. Seine Arbeit ist so gehäuft, daß er zur Beschäftigung mit anderen Dingen überhaupt kaum gelangt, eine Geselligkeit darum nur sehr schwer üben kann und, wenn er sie übt, durch die Kargheit der Mittel, die er als Beamter in der Kaufmannsstadt aufwenden kann, wenig bemerkt wird, so daß er fast immer darauf verzichtet, bekannt und genannt zu sein, und sich darein findet, ein bescheidenes, unbeachtetes Leben zu führen, das im umgekehrten Verhältnis zu der Gewalt steht, die er amtlich ausübt. Kann man sich wundern, daß er dann zuweilen in Riesenprozessen kein Verständnis für die ungeheuren Summen hat, die verlangt und verweigert werden, und um jeden Pfennig, den er zu- oder abspricht, ängstlich bedacht ist, mag er auch für die Parteien von der allergrößten Unerheblichkeit sein? Für ihn sind auch kleine Beträge wichtig und bedeutsam, wie sein ganzes Leben, trotz der Macht, die in seine Hand gegeben ist und deren er sich selbst nur in seltenen Augenblicken voll bewußt wird, ein beschränktes, unauffälliges, wenn auch nur selten unheroisches Dasein ist.

Die verschiedenen Gruppen von rechtsprechenden Richtern

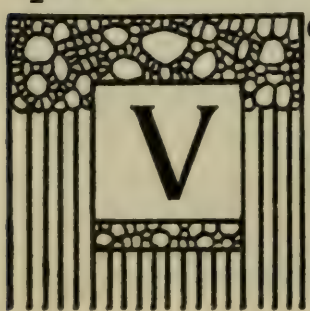

OLLKOMMEN verschieden aber voneinander sind Einzelrichter und Richter, die in einem Kollege wirken. Und dieses drängt zugleich zu einer bisher unterschlagenen Art von Richtern, den Laienrichtern, die ausschließlich sich in Kollegien finden, weil sie allein, als Menschen ganz für sich,

verlassen von der schützenden, der haltenden, der rettenden Hand des Juristen, alles Unheil der Welt, eine Welt von Unheil über unser Rechtsleben ausschütten würden. Sozialpsychologisch sind sie von ganz eigenem Interesse, aber der ganz sublime Reiz, ja der fast verruchte, den sie in manchem Betrachte bieten, läßt sich erst aufspüren, andeuten oder vollends übertragen, wenn man den tiefen, den tiefen Gegensatz verstanden hat, der zwischen einem in sich ruhenden Einzelrichter und dem in eine Kammer oder einen Senat als Mitglied eingefügten Beisitzer in jedem Belange aus innerer Notwendigkeit besteht.

Nicht jeder kann König sein. In einer Monarchie immer nur einer und in einer Erbmonarchie nur der Angehörige einer einzigen Familie. Aber der Einzelrichter darf ein wenig vom Königstume schmecken. Die Apanage dieses Königs ist schmal; wenn er nicht, wie in einigen großen Städten, in Palästen haust, ist das Zimmer, in dem er Audienz hält, eng, in Streifen tapeziert oder bloß geölt; und die Einrichtung pflegt selten aus mehr als einem Tisch, einigen Holzstühlen mit Strohgeflecht, einem Kleiderschrank, einem Aktenständer, einer geflochtenen Matte, einem Tintenfaß, einem abgenützten Federhalter, einer schimmernden Wasserflasche mit dunklem Untersatz und zwei runden Gläsern, einem einfachen Thermometer, einem Spucknapf und einem auf festen Karton gezogenen, neben der Eingangstür oder an dem Kleiderschrank angebrachten Verzeichnis dieses Inventars, endlich aber aus einer sichtbar angebrachten Anweisung zu bestehen, wie sich der Richter zu benehmen habe, wenn Feuer in dem Gerichte ausbrechen sollte. Diese Anweisung pflegt wohl verschieden zu lauten, aber immer scheint das ganze organisatorische Geschick unserer Aufsichts-

richter auf sie entladen. Sie dient den meisten Menschen zum Nachdenken darüber, wofür unsere Beamten schließlich Zeit haben oder doch die Zeit sich nehmen. Denn statt sich darauf zu verlassen, daß beim Ausbruch des Brandes der Aufsichtsrichter oder sein Vertreter die Mittel finden werden, die der Augenblick erfordert, ist ein spekulatives System hier festgestellt, nach welchem die ganze Beamtenschaft beim Ausbruch des Brandes im Laufschritt vorzugehen hat. An der Spitze dieser Anweisung pflegt zu stehen, wer die Leitung des Löschverfahrens zu übernehmen, wer als sein und endlich wer als dessen Stellvertreter eingesetzt ist. Das weitere aber ist so außerordentlich kompliziert, daß bei lohendem Brande vor versammelter Hilfsmannschaft der zur Leitung Berufene die Anweisung paragraphenweise durchstudieren müßte, weil eine vorherige Einprägung dessen, was sie will, oder gar ihres Wortlauts vollkommen ausgeschlossen ist. Bis aber der Leiter die von seinem Vorgänger ausgearbeitete Löschordnung durchstudiert hat, ist das Gericht bis auf die Umfassungsmauern sicher ausgebrannt oder aber der Herr und Meister verstößt zum Schluß gegen wesentlichste Bestimmungen seiner Anweisung. Es ist diese Umschnürung des individuellen Handelns typisch. Wie viele Leute aber haben nicht auch schon gehofft, daß das Gericht verbrennen möge, in dem ihre faulen Prozesse und schlimmeren Übeltaten dokumentarisch für alle Ewigkeit oder doch für ein Menschenalter niedergelegt und aufgehoben sind?

Oberhofmarschall dieses Königs aber, der ebenso wie jeder andere König nach Molière raschen Gehorsam liebt, ist ein Gerichtsdiener, der sehr gerne trinkt, und zuweilen im Gesichte dunkle Spuren davon trägt; und die zur Audienz Befohlenen brauchen nicht in Schnallenschuhen, Eskarpins

und Fräcken anzurücken, sondern in jeder nicht unziemlichen Tracht ist ihnen der Eintritt, zuweilen selbst ohne anzuklopfen, glatt verstattet.

Aber wenn man ein König selbst in Unterhosen bleibt, so gewißlich in den dürftigen äußeren Verhältnissen, in denen der Richter sich bewegt: denn nach seinem Gutdünken darf er fragen, darf schweigen, beschwören, grollen, befehlen, sich empören, darf schmeicheln, anfahren oder wettern, und dazu mit kleinen, aber empfindlichen Ordnungsstrafen seine königliche Autorität wie einen rocher de bronce stabilieren; wenn er die samtene Robe trägt, kann er vor allem Urteile nach seiner Lust fällen und Gefängnis-, Haft- und Geldstrafen nach seinem bon plaisir verhängen. Er ist wohl verpflichtet und gebunden durch hunderttausend gesetzliche und höchstrichterliche Aussprüche; aber wenn er irgendwie einen König zu spielen auch nur die geringste Neigung hat, kann er auf dem ihm verbliebenen Gebiet die Attitüden eines Souveräns in aller Form annehmen. Selbst wenn er in einer augenblicklichen Laune einen willkürlichen Spruch gäbe, nur weil es ihn nach diesem gelüstet, die Begründung späterer, hoffentlich sich einstellender, Erwägung überlassend — niemand könnte die Laune ihm verlegen. Denn wer bewiese ihm, daß ihn nur eine Laune, eine königliche Laune angewandelt hatte?

Diesen Kitzel spüren wohl nur junge Richter; alte fühlen sich mehr als Sklaven toter Worte. Nur wenn sie aushelfend in einem Kolleg von Richtern mittaten und -rieten, fühlen sie nachher die souveräne Stellung ihres sonstigen Amtes. Was sind, an dieser Souveränität gemessen, in einem Kolleg von drei, von fünf, von sieben Richtern auch die zwei, die vier, die sechs, die in einer Sitzung nichts als den Mund geschlossen halten dürfen? Sie leisten ihre Arbeit nur zu Hause,

wo sie in einer stillen Stube ganze Berge von Akten mit raschen Fingern durchblättern, mit belesenen Augen die Kommentare durchsuchen, die Entscheidungen hoher Gerichte aufschlagen, ihren Urteilsvorschlag auf kleine Zettel setzen und Seite um Seite und wieder Seite um Seite mit einer schwierigen und ängstlichen Vorsicht ein Urteil aus Tatbestand und Gründen fügen. Aber in der Sitzung, wenn sie den Menschen sichtbar werden, in den Stunden, von denen der gewöhnliche Sterbliche glaubt, daß die Richter in diesen arbeiten, sitzen sie mit aufgeschlossenem Ohr, aufgetanem Auge, ein nur aufnehmender, nichts von sich gebender Behälter da, häufig von dem Reiz gequält, den Mund zu öffnen, wenn sie Temperament besitzen, überhaupt unfähig, in Sachen, die ihr Interesse erregen, mit geschlossenem Munde dauernd dazusitzen, und dennoch darin auf den einen Tag verwiesen, an dem sie Zeugen zu vernehmen haben, und auf zehn und fünfzehn Jahre weiter, wo sie vielleicht, vielleicht als Kammervorsitzende den Mund werden auftun dürfen und die anderen dann schweigen müssen. Es gibt Beisitzer, die von dieser Vorstellung hingerissen, dem Vorsitzenden verbieten möchten, weiter zu reden, da sie allein das Wort zu erteilen hätten, bis ihnen schließlich einfällt, daß erst in zehn oder fünfzehn Jahren ihnen diese Rolle zufällt und dieser Vorsitzende niemals bei ihnen Beisitzer werden wird. So sind vielleicht die roten Köpfe zu erklären, die zuweilen in Sitzungen Beisitzer bekommen.

Allerdings wird vielfach das Urteil nicht von drei, fünf oder sieben Mitgliedern gewonnen; sondern von den drei, den fünf, den sieben verständigen sich zwei, der Vorsitzende mit dem Berichterstatter, während die anderen, nicht so rasch und jedenfalls nicht mit der gleichen Fertigkeit den Stoff beherrschend, den einigen Stimmen dieser beiden ohne sehr

viel weiteres sich anschließen. Aber wo ist auch hier die Souveränität des Einzelrichters, dem kein menschliches Wesen, und wäre es die Majestät höchstselber, in den Spruch hineinreden darf? Jeder einzelne Spruch bedarf hier der Autorisierung durch die Kammer, also doch mindestens durch ihren Vorsitzenden. Der absolute König ist also verfassungsmäßig eingeschränkt. Jeder absolute König wird bestätigen, daß ein Verfassungskönigtum keins mehr ist... Hier aber wird auch ein Unparteiischer anerkennen, daß, da auch die äußeren Attribute der Königswürde so zusammenschrumpfen, von einem Königtum nicht mehr zu reden ist.

Ein Unterschied ist schließlich auch: Der Amtsrichter ist ein Mensch, zuweilen auch ein Jurist, zuweilen nicht. Der Richter im Kolleg ist ein Jurist, nicht immer, aber meist, und oft verzichtet er darum auf den Überfluß, ein Mensch zu sein. Für ihn ist die ganze Welt in seine Akten eingespannt; ihre tausend Verwirrungen entknüpft er mit seinem beamteten Verstande, der Paragraphenheere durcheinanderexerziert, von der Menschheit aber, die nicht unbeteiligt ist, und für die sogar Anwälte als Mittler auftreten, nur ein geringes oder nichts erfährt. Hier, in diesen Kammern und Senaten, blüht die formale Spruchweisheit, über die zuweilen nur die größere des Reichsgerichts wie ein böser Wind fährt; und des Glückes der souveränen Pose entbehrende Menschen ringen, wie der Steinbrech mit dem Felsen, täglich von neuem, dem harten Stein der Gesetze die Sprüche für die der Erledigung durch sie harrenden Prozesse in mühseliger Weise abzuzwingen.

Dieses unterscheidet sie von den unbefangenen, ihrer eingeborenen Vernunft vertrauenden Laienrichtern, die am liebsten alle Gesetze fortbliesen und mit einer munteren Zu-

versicht alle Lebenstatbestände mit ihrer sicheren Hausweisheit entschieden. Denn das ist doch allzumal gewiß, daß es zur Rechtssprechung keinerlei Ausbildung bedarf, daß sie etwas Unerlernbares und allen nur achtbaren Männern (nicht Frauen) Eingeborenes ist. Zwar müssen die gelehrten Richter zwölf lange Jahre arbeiten, bis man es für an der Zeit hält, sie einem Spruchamt zu begaben. Aber das Widersinnige ist ja das Verläßlichste: so haben wir, in allen peinlichen Sachen gerade, zusammengeworfne Leute, die von dem Rechte keinen Hauch verspürt zu haben äußerst stolz sind, und in unseren Kammern für Handelssachen und in den Schöffengerichten raten und taten solche ohne den gleichen Hauch beflissen mit. Dabei sind unsere Erfahrungen mit Geschworenen durchaus nicht niederdrückend, die Kammern für Handelssachen sind aufs äußerste beliebt und die Schöffengerichte so selbstverständlich, daß, wer gegen sie schriebe, in böse Acht und faulen Bann fiele. Es muß also an der gelehrten Rechtsprechung irgend etwas sein, was nicht ganz richtig ist. Aber an dieser Stelle, an der noch nicht das letzte auszusagen, ist dieser Widerspruch nur leise zu berühren.

Diese Laien bringen in die Gerichtszimmer mit: ein brennendes Interesse und eine göttliche Unbefangenheit. Hätten sie den überhaupt so seltenen Mut der eigenen Meinung, würde ihr Interesse wichtiger und ihre Unbefangenheit mehr nütze sein. So aber, mit dem Respekt im Leibe, widersprechen sie nicht allzu oft dem Richter, der ihnen auseinandersetzt, was das Gesetz zu diesem Falle sage. Ist er nur irgendwie geschickt, ja, drückt er sich nur in einer Form aus, die ihnen nicht verständlich ist, so geht sein Urteilsvorschlag sicher durch. Denn sie schämen sich zu sagen, daß sie vom Gotte so verlassen sind, daß sie ihn nicht verstanden haben. Auch wüßten sie nicht,

fragte man sie auf Herz und Nieren, wonach sie dem Richter gegenüber ihre Ansicht bilden, was sie zur Antwort sollten sagen. Denn es tradiert ihnen der Richter das Gesetz, und es ist klar, daß sie ihn hierin nicht belehren können. Ihrer Mutterweisheit aber bleibt bei eindeutigem Gesetze nur begrenzter Raum.

Schließlich bilden sie einen Vorteil: wenn das Strafmaß abzuschätzen ist, können sie auf ihrem dem Weltverstande näheren Vorschlage oft mit unglaublicher Hartnäckigkeit bestehen. In den Fragen des Beweises, also des Schuldigspruches, sind sie weniger verläßlich, unterliegen leicht den traditionellen Anschauungen ihrer Sphäre. Als Vorurteile mischen sie Standesunterschiede, Religionsbekenntnisse und andere für den staatlichen Strafanspruch gleichgültige Momente ihren Überzeugungen unter. Dem Richter bleibt es schließlich vorbehalten, wenn seine Beisitzer ihn überstimmen, für ihre Ansicht die schriftliche Begründung zu geben. Sie sind dann wie der Dichter, er ist der Philologe, der sie auslegt.

Schließlich sitzen in der Kammer für Handelssachen weltliche Leute, die ihre Vernunft recht häufig in die Sitzung mitbringen. Mit der Sicherheit, die der Reichtum gibt (Rothschild wollte in ihm nur eine Beruhigung sehen), grenzen sie die Macht des Vorsitzenden ab. Zuweilen sind sie allerdings gesellschaftlich zu liebenswürdig, als daß eine Übereinstimmung mit ihm sie nicht wichtiger dünkte als eine störende Opposition. Ab und zu steigt ihnen auch die Würde und die Aussicht auf die spätere Auszeichnung durch einen Orden leicht zu Kopf. Sie suchen dann lediglich noch dekorativ zu wirken. Immerhin bemerkt man den Gegensatz zu den Berufsbeisitzern: Zu schweigen kann ihnen nicht schwer fallen, da sie oft verlegen wären, wenn sie sagen sollten, was sie denken. Auch eine

übermäßige häusliche Arbeit lastet auf ihnen nicht. Sie sehen zu Hause lediglich die Akten durch, um von dem Tatsächlichen des Streits eine Vorstellung zu gewinnen. Während der Sitzung empfinden sie sich, trotz der Verdammung zum Schweigen, als ganze Könige. Und in der Tat muß einen Kaufmann das Gefühl, die gleiche Rolle nebenamtlich zu tragieren, die andere als ausschließliche Beschäftigung üben, so voll befriedigen, wie einen König die angeborene Würde. Dieser Feststellung von Schwächen oder Mängeln entnehme man übrigens keine Abneigung gegen den Kaufmann als Richter.

Es gibt endlich eine Höhe, eine allerletzte, in diesen Dingen: in den Sprüchen der Geschworenen. Man schilt sie, wenn sie dem Einfluß eines Staatsanwalts, der Redekunst eines Verteidigers unterliegen. Man lächelt selbst nicht selten bedenklich eines Fehlspruches. Aber Leute schuldig zu sprechen, die rein menschlich nicht schuldig sind, dieses Vorbeigreifen gebe ich lachend, mit wegweisender Geberde hin für die Fälle, wo sie Menschen, die nach dem Gesetze schuldig, unbekümmert freisprechen, wenn sie nur menschlich nicht schuldig zu sprechen sind. Hier, an dieser einzigen Einfallsstelle, dringt noch etwas stärkeres als das Gesetz, eine letzte Freiheit gegenüber dem „starren Buchstaben der Gesetze" in die Rechtswelt ein. Der tiefe Gedanke, daß die Geschworenen ihren Spruch nicht zu begründen brauchen, findet so wundervolle Frucht. Dieses, was den wahren Juristen mit einem Schauder erfüllt, ist wie eine Verklärung und wie der Schimmer eines besseren Rechts. Die Systeme, in denen wir uns bewegen, sind ja ein Wahn; alle, die ihn zerstören wollen, sollten darum auf die Beteiligung der Laien an der Rechtspflege schwören. Nicht weil sie bessere Juristen als die Juristen

selber sind. Da sie diese Kunst nicht lernten, die gelernt werden muß wie jede andere, sind sie sicherlich die schlechteren. Aber weil sie zuweilen eine Unbekümmertheit um die Gesetze haben, die, unbeugsam und streng verwendet, oft genug nichts von der Heilkraft mehr besitzen, die sie nach unserer aller Wunsche besitzen müßten und besitzen könnten. Darum sollten alle auf sie schwören.

Die Psychologie der Verhandlung

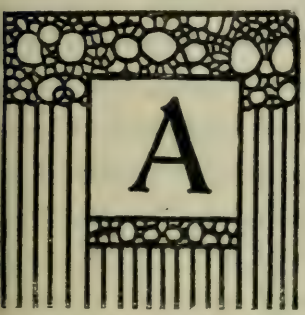

N DEN Wänden läuft eine dunkle Holztäfelung hinauf. Aber das Auge vermag die Farbe nicht zu unterscheiden. So sind alle Wände vom Dunkel überladen, grau umwölkt, schwarz überzogen. Denn dieser Tag, der schon zum Nachmittag sich neigt und bald in den Abend sich hinüberneigen wird, dieser Tag ist dunkel, und die schmalen in die Wände eingelassenen Fenster können von ihm nur ein mattes, nur ein scheues, ein Licht ohne jede Lust in diesen Saal hinunterschicken, in diesen Saal, in dem eine ungeheure Spannung in eine drückende Luft eingebettet liegt. Höchstens regt sich zuweilen aus einer Ecke ängstlich ein Ton herüber, ein Fuß schurrt über den Boden, hinter dem Schranke hustet jemand auf oder der Bote öffnet die Tür, deren Klinke seine Hand langsam niederdrückt. Sonst hört man immer nur die Stimme eines Zeugen erzählen. Man hört sie immer noch und schon so lange; so gleichmäßig hört man sie, ruhig und ohne Hast, als ob es um nichts ginge, immer mit dem gleichen leisen Unterton anklingenden Metalls, daß man sie schließlich überhaupt nicht mehr hört und es ganz still zu sein scheint,

an diesem Tag, um diese fast zum Einschlafen verführende Stunde, die sich langsam dem Nachmittag zu- und einem Abend fast entgegenneigt . . .

Jetzt aber springt eine Stimme mitten durch den Saal; plötzlich, ganz plötzlich scheint sie von dem grünen Tisch, aus seiner Mitte losgesprungen, durch die Luft gejagt und auf jemanden losgegangen zu sein. Auf wen? Auf den Angeklagten? (diesen Armen? was will von diesem aber die tobende Stimme?) Auf die Zuhörer, die den Atem anhalten? Hat einer von ihnen sich vorlaut geregt, zu heftig gehustet, gezischt, genickt, geklatscht oder getrampelt? Aber es war doch alles so still; nur ein Fuß, der über den Boden schurrte, ein Bote, der die Tür öffnete, nachdem er die Klinke langsam niederdrückte . . . Nein, auf den Zeugen ist diese Stimme losgesprungen. Auf dieses sanfte, gleichmäßige Erzählen, das sich so gefiel, als ob es um nichts ginge, ist sie eingestoßen. Jetzt heftiger, knapper wiederkehrend, setzt sie sich diesem Menschen, der ruhig seine Beschuldigung aufsagt, als ob das ein Alltagsvergnügen und eine Gewohnheitssache sei, in die Kehle, ringt mit jedem Worte, das er herausbringt, stößt es zurück, wenn es unrichtig ist, zerrt es heraus, wenn er es zurückhalten will. Alle, lautlos hören alle zu. Der Angeklagte neigt sich vor, die Hände wie irre über die Schranke legend, die Augen auf jenem Munde, um den er zwei Stimmen kämpfen sieht. Jetzt fährt wieder die des Vorsitzenden heraus, geradezu dem Zeugen mitten in die Kehle hinein. Alle erschauern: denn diese Stimme geht wie ein Donner, noch gedämpft ist sie wie ein Poltern, noch als sie nicht mehr zu hören ist, knurrt sie vor Empörung. Denn dieser Zeuge hat g e l o g e n. „Sie lügen ja!“ grollt es, faucht es hervor. Auf ihren Sitzen bewegen sich die Geschworenen, auf den Zuhörerbänken beweg

sich das Volk. Eine allgemeine Erregung entsteht. Ein Geschworener macht den Mund auf, er will etwas sagen. Aber der Vorsitzende winkt ihm ab. Zwei Geschworene schreiben erregt etwas auf; die beiden Beisitzer stützen die Arme auf, schreien den Zeugen gleichsam mit den Augen an, mit den Talaren, mit den Baretten, als wollten oder müßten sie den Donner unterstützen, den Donner in des Vorsitzenden Stimme. Der Verteidiger aber ist eine Elle vorgesprungen; seine kleine Figur will an dem Zeugen hinaufklettern, gefaltet hebt er seine Hände ihm entgegen, und seine blitzenden kleinen Augen, die hin- und hertanzen, wie ein Schifflein auf der tosenden Brandung, — sie wollen diesen Zeugen töten, ihn töten, wollen nichts anderes als ihn töten . . . Der Verteidiger ist erregter als der Angeklagte, als der Vorsitzende, als die Geschworenen, als die Hörer, er ist erregter als der Bote, als die Luft und als das Dunkel . . .

Und alles, alles dieses will über diesem Zeugen mit dem falschen Mund schon zusammenschlagen; der Angeklagte richtet sich schon höher, seine Hände liegen nicht mehr auf der Schranke, sie scheinen ihm plötzlich leicht, beweglich, wie geheilt — da kommt eine andere Stimme, eine andere, geruhige, eine Stimme von oben, von der Estrade links, wie aus der Seite des Angeklagten heraus kommt diese gelassene Stimme. Schon daß sie kommt, schon daß in dieses dumpfe, erregte, in dieses den Zeugen völlig erschlagende Grollen eine andere, daß eine gelassene Stimme überhaupt noch kommen kann, hält alle auf, macht sie taumeln, wirft ihre Ansichten um, daß sie nicht mehr wissen, wo sie mit ihrer Meinung niederfallen sollen. Sie wußten doch schon ganz sicher in dieser Stunde, die sich zum Nachmittag neigt, in dieser Luft, in der schon ein Freispruch umzugehen schien, ja, da er schon zu sehen, da er schon

zu hören war aus dieser Stimme, die so donnerte, sie wußten doch, daß er gelogen hat, dieser Zeuge mit dem falschen Munde — und diese gelassene Stimme, diese Stimme des Staatsanwalts dreht da etwas um, ruhig, wie eine starke Faust eine Schraube in der Mutter dreht. Jenes Wort war anders gemeint, sagt diese Stimme, auf die alle Taumelnden lautlos horchen und ein Verteidiger mit Augen sieht, die aus dem Gesichte quellen — war anders gemeint, und nur die donnernde Stimme des Vorsitzenden hat diesen Mann, der ehrlich sagte, was er sah, es nicht so sagen lassen, wie es ehrlich zu sagen er verpflichtet und auch entschlossen war. Sie, diese gelassene Stimme, frage den Mann, ob er nicht vielmehr alles gesagt habe, Wort für Wort und Silbe um Silbe nach Wissen und Gewissen, nur die eine und die reine Wahrheit, und es so gemeint habe, wie diese seine gelassene Stimme es jetzt schildere . . .

Alle sind umgeworfen. Der Zeuge hat noch nichts mit seinem Munde wieder gesprochen, sein erstes „Ja" noch zu keinem neuen „Nein" und zu keinem alten „Ja" gemacht; nur die gelassene Stimme hat gesprochen — und schon sind alle umgeworfen. Der Verteidiger springt vor, wirft die Arme hoch, will sich dieser Stimme entgegenschmeißen. Aber die Stimme des Vorsitzenden, jetzt keine Donnerstimme, jetzt nur eine kalte Stimme, eine feste Stimme, hält ihn auf, als er schon mitten in seinem Sprunge ist. Und in der plötzlich wieder wachsenden Erregung gehen die Stimmen des Vorsitzenden und dann die des Staatsanwalts geschmeidig auf den Zeugen ein, alle drei Stimmen pressen sich aufeinander, die Augen kriechen ineinander ein, man hört die Stimme von Stein und eine gelassene Stimme und dazwischen eine, die blechern klingt, immer abwechselnd, die eine länger, die andere kurz,

dann die andere lang, die eine kürzer; man braucht gar nicht zu wissen, um welches Geheimnis diese Stimmen ringen; jeder Ton verrät, wer eben siegte, eben unterlag, und der Verteidiger begleitet jeden Sieg und jedes Unterliegen mit einer trotz aller Anstrengung nur halb unterdrückten Geberde. Der Angeklagte aber, aber der Angeklagte ist vor der aufgerichteten Gestalt des Staatsanwalts zu seiner Seite klein geworden; gleichsam verkrochen hinter dem Rücken seines Verteidigers ist er hingeduckt, als der Zeuge jetzt sein altes belastendes „Ja" nun wieder herstellt. Der Verteidiger springt jetzt endgültig vor, obwohl der Staatsanwalt, der seine Fragen beendet hat, immer noch hoch aufgerichtet und drohend dasteht. Seine Stimme rutscht mit einem Sprunge dem Zeugen an die Kehle, balgt sich mit ihm herum, sucht ihn zu beirren, hervorzulocken, zu ermutigen, zu besänftigen, zu bestricken; auflauern will sie ihm, ihn behorchen. Aber sie ist schon lange an dem gleichmäßigen Ton des Zeugen abgeglitten, ehe der Vorsitzende ihn unterbricht, daß er die Frage nicht gestatte, und zur Beeidigung des Zeugen schreitet. Er weist diesen Mann, der jetzt vielleicht nicht mehr sicher ist, was er gesagt hat und was nicht, was er jetzt tun oder was er noch unterlassen soll, diesen weist er auf die Heiligkeit des Eides hin. Hinten steht schon eine Bank voll Menschen auf; der Bote winkt sie mit der Hand von ihren Plätzen. Zuchthaus, hört man plötzlich aufgrollen, stünde auf Meineid . . . Die Stunde ist schon später, das Licht gedunkelt. Es trifft kaum das Kruzifix noch, das vorn auf dem Tische schwebt. Meineid, tönt es wieder durch den Saal, sei es, wenn . . . Nein, „Zuchthaus" tönt es durch den Saal. „Erheben Sie die rechte Hand!" „Stehen Sie alle auf", geht der Befehl nach hinten. Die Geschworenen stehen schon; es stehen jetzt alle Menschen von

den Bänken. Gerade steht der Staatsanwalt, und er und der Anwalt winken den in sich zusammengesunkenen Angeklagten hoch. Der Bote aber steht in stummer Wacht, mit der Hand den Türgriff hochgepreßt, daß niemand, ihn niederdrückend, in den Saal eintrete, zu diesem feierlichen Augenblick, da es sich um Eid oder Meineid handelt und um einen Strick für den Mann, der da mühsam von der Anklagebank aufgestanden. „Sprechen Sie mir nach!" Feierlich, alle beben; nur die Beisitzer versuchen stehend etwas in die Akten einzuschreiben. „Ich schwöre" wird vorgesagt, fest. „Ich schwöre" wird es dumpfer wiederholt. „Bei Gott dem Allmächtigen": „Dem Allmächtigen." Der Anwalt versucht mit seinen Augen noch den Eid im letzten Augenblicke aufzuhalten. „Und Allwissenden," kommt wieder wie eines Messers Schnitt die kalte und laute Stimme, an die sich hastig, gleichsam mit zugedrückten Augen, die Stimme des Zeugen anschmiegt: „und Allwissenden." „Daß ich nach bestem Wissen und Gewissen": die Stimme von oben schwillt an, feierlich, erhebend, alle Heiligtümer beschwörend, das Labyrinth im Menschen aufwühlend. „Daß ich nach bestem Wissen und Gewissen" kommt es zage. Aller Atem geht nur noch stoßweise. Jetzt ist der Angeklagte überführt. „Die reine Wahrheit gesagt," jetzt schon sachlich, herb, knapp herausgestoßen, nur noch eine militärische Feststellung, mühelos, dringlich. „Die . . . reine . . . Wahrheit . . . gesagt," kommt es zur Antwort: „— die," verzögert, aber „reine Wahrheit gesagt," sicherer, beinahe fest, jedenfalls rasch. Und, wie wohlwollend, die Stimme von oben: „Nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe", als ob darin nur noch eine Formel liege, das Entscheidende schon gesprochen sei. Und gleichmütig kommt es wieder zurück: „Nichts verschwiegen," aber dann plötzlich im funkelnden

Zorn über den Donnerton von vorhin und im Gefühl, sich vor diesen Leuten, die auf ihn starren, er fühlt jetzt plötzlich alle auf sich starren, vor diesen Leuten sich in Stand und Ehre neueinsetzen zu müssen, laut und bewußter: „Nichts hinzugefügt habe." Und die Hand schon am Barett, um es wieder abzunehmen, noch ernst, doch schon lustlos, wie bei einer erledigten Sache: „So wahr mir Gott helfe." Unten hört die Kopfstimme auf zu sprechen und die Bruststimme setzt ein: „So wahr mir Gott helfe, Amen." Der Schweiß bricht ihm aus. — Alle setzen sich, flüstern, zischeln, alle reden . . . Eine Spannung ist zu lösen. Der Vorsitzende läßt ein Fenster öffnen. Der Bote öffnet die Tür. Von dem schon erleuchteten Korridor kommt ein heller Schein mitten in dieses halbe Dunkel . . .

Es ist nicht mehr weit, bis dieser Nachmittag sich zum Abend und diese Verhandlung sich zum Spruche neigt. Man braucht jetzt nicht mehr zu h ö r e n: man s i e h t den Spruch schon in der Brust dieser Geschworenen sitzen, gefangen, an seinen Ketten reißend, um hinauszuspringen, danach tobend, in diese unreine Luft hinein, ehe der Abend kommt, von dem Schicksal dieses Angeklagten zu künden und zu sagen. Alles, was nunmehr folgt, ist, wenn auch verordnet und vorgeschrieben, nur ein versteinerter Zug von Begebenheiten. Das „Schuldig" ist gesprochen, lang ehe die Verhandlung zu Ende kommt.

Wer alle Grade von Spannung in Verhandlungen miterlebt hat, von dem einfachen Reize an, der kaum die Nerven trifft, durch die Erregungen, die einen innerlich schreien und weinen lassen, bis zu jenen letzten toten Augenblicken, wo man, niedergekeult von dem Wechsel der Vor-

gänge, so völlig stumpf ist, daß man selbst an Stelle des Angeklagten, der seiner Schuld überführt werden soll, ins Gefängnis wandern möchte — wer diese Vielzahl von Stimmungen und daneben ihre Verteilung auf die verschiedenen an der Verhandlung beteiligten Personen erfahren, wer sie beobachtet und übersonnen hat, wird sich nicht getrauen, die Synthese dessen herzustellen, was bei einer Verhandlung an allen Orten und zu allen Zeiten, hier und da und immer, in der Brust der Menschen vorgeht, welche an ihr handelnd, leidend oder zuschauend teilgenommen haben oder auch künftig teilnehmen werden. Denn so verschiedentlich und mannigfach die Untaten selbst sind, die in diesen Zimmern abgehandelt wurden und noch abgehandelt werden, so verschieden sind auch die Vorgänge in diesen Menschen, und ebensowenig, wie man etwas Wesentliches über Gründe, Zwecke oder Folgen vieler bestimmter und einzelner verbrecherischer Handlungen aussagt, wenn man das Wort „Verbrechen" ausspricht, so wenig wird man eine Synthese geben, wenn man von allen Verhandlungen ein Gemeinsames sagt. Noch das Blasseste und Kärgste, auf das man sich beschränkte, müßte ein Zuviel enthalten. Denn es gibt nicht eine unausweichliche Stimmung; es gibt nicht einen Stimmungstyp, aus dem dem Richter sich das Bild von dem Angeklagten formte und aus dem von der Handlung, von den Zeugen oder dem Sachverständigen jener Eindruck in ihm entstünde, der schließlich sein Urteil wird.

Diese nicht zur Einheit zu bändigende Fülle der Eindrücke nötigt aber noch nicht zum Verstummen. Sie wendet einen nur vom Systematischen zum Deskriptiven hin. Aber auch dieses erforderte die Darstellungsgewalt eines Kinematographen, der seine Filme selbst beschriebe, und eine Psychologie, die alles Unbewußte bewußt zu machen wüßte. Diese

Mittel sind nicht gegeben: aber besäße man auch nur jene Psychologie, so würde sie an dieser Stelle schlechterdings nicht anzuwenden sein. Denn man müßte schildernd tausend Szenen aneinanderreihen, was auf wenigen Seiten sich verbietet, und setzte man eine wirkliche als tausendunderste dann hinzu, würde ihre Verhandlungspsychologie doch wieder neu und unbeschrieben sein.

Jener Versuch einer Schilderung, der sich einleitend findet, will daher nur als zufällig gelten. Gerade die Möglichkeit einer leichten Verschiebung jedes einzelnen Motivs, das in ihr anklingt, läßt die Unerschöpflichkeit des psychologischen Gehalts begreifen. Nur suggestiv will diese Schilderung wirken, wie mit einer einzigen Geberde jenes Ineinandergreifen der die Verhandlung bildenden Elemente vorführen. Daß ihre Betonungen nicht ganz willkürliche sind, soll nur eine Erleichterung dessen sein, was zu sagen ist, nicht die Andeutung eines Typischen; so wenig wie die Bemerkungen, die nun anzufügen sind, mehr sein wollen als gelegentliche Beobachtungen dieser Augen, von jedem andern Augenpaare leicht ergänzbar, wenn auch vielleicht, wenn hoffentlich auch von ihnen nicht zu berichtigen.

Einen ungefähren Eindruck empfängt der Richter bereits vor der Verhandlung. Man hat diese zuvorige Einsicht der Akten beanstandet, weil sie einen Eindruck in ihm erschüfe, ehe er den Angeklagten auch nur sah. Einem auf der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit aufgebauten Verfahren müßte eine solche durch Aufzeichnungen vermittelte Kenntnis fremd sein. Und es mag nicht unrichtig sein, daß leicht eine Voreingenommenheit sich in dem Richter bilden kann, der die mehr auf die Überführung eines Schul-

digen denn auf den Nachweis seiner Unschuld hin angelegten Akten durchsah, zumal diese Durchsicht selbst wieder einseitig geschehen kann und möglicherweise mehr die der Überführung als der Freisprechung zuneigenden Tatsachen im Gedächtnis festhaften läßt. Es müssen aber auch alle, welche das Durchbrechen von Grundsätzen nicht weiter schrecklich und eine vorherige Einsicht schriftlicher Feststellungen auch bei der (überhaupt nur angeblichen) Herrschaft der Forderungen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens noch nicht verwerflich finden, sich gegen die Einsicht von Protokollen wenden, die, meist von polizeilichen Subalternen festgestellt, ganz gewiß nur wiedergeben, wie sich die Welt im Kopfe eines Gendarmen spiegelt. Die Bureaukratie ist gewiß keine glückliche Errungenschaft und Ernte für ein Volk, wenn man ihr, der steril gescholtenen, auch die Fruchtbarkeit nicht absprechen mag, daß sie Leute, die nur ein minderes Wissen hatten, durch den militärischen Drill hindurch zu Schutzmannschaften bildet, deren protokollarische Gewandtheit gar nicht schlecht ist, wenn sie auch weit hinter der bedeutenden Sicherheit zurückbleibt, mit der sie sich jeder psychologischen Entwirrung lächelnd unterfangen. Aber nicht schlechte Leistungen, die an anderen Stellen genügen könnten, sind aufs heftigste zu beanstanden, wenn sie zu Fälschungen in der Vorstellung des Richters und diese zur Fälschung seines Urteils führen.

Aber auch ohne diese subalterne Auffassung müßte die Vermittlung von Kenntnissen durch den Verstand eines andern etwas Böses bleiben. Denn diese Protokolle, die ein anderer aufnahm, können niemals objektive Tatbestände geben. Der Jurist mag sich dazu erzogen glauben, objektiv zu sein. Vielleicht ist seine Subjektivität auch eine mindere, als sie es bei Proto-

kollen ist, die ein Laie mit untemperierter Leidenschaft aufnimmt. Ihre Tatsächlichkeit etwa im experimentellen Sinne zu behaupten, wäre aber noch dann ein Selbstbetrug, wenn die schriftliche Wiedergabe überhaupt alle psychologischen Details, jene delikate Kleinmalerei in sich aufnähme oder aufnehmen könnte, die einer Aussage erst das Relief, ihren Beweiswert geben. In Wirklichkeit wird aber gar nicht die Aussage des andern protokolliert, sondern es gibt der Untersuchungsrichter oder die Polizei eine Aussage über die Aussage eines andern zu Protokoll. Wir wissen neuerdings, wie diese Aussage dieses andern von Fehlern wimmelt. Man addiere die Fehler der richterlichen Aussage über sie, die bei der häufigen Fremdheit mit den Verhältnissen und einer nicht immer stark ausgebildeten Fähigkeit, den andern zu verstehen, nicht gering sein können, und rechne schließlich noch die Fehler hinzu, die in dem Richter, der die Akten durchsieht, infolge einer unrichtigen Auffassung des Protokolls entstehen, so bemerkt man, daß, wenn die letzte Fehlerquelle auch die kleinste von den dreien sein mag, die Wiedergabe des Akteninhalts durch den Richter in der Verhandlung, als eine Aussage über die Aussage über eine Aussage, eine recht unzuverlässige Vorbereitung sein muß, die mehr eine Verführung denn eine Einführung scheint und, je nachdem man an den Richter oder an den Angeklagten denkt, eine Betörung oder ein Betrug.

Sie bleibt eine Verführung, eine Betörung, ein Betrug, obwohl nicht alle Richter die Akten vor der Verhandlung kennen. Denn da die sie kennen, deren Worte bei der Entscheidung am gewichtigsten werden, und immer der Vorsitzende in der Aufrollung des Verhandlungsbildes sich von ihnen leiten läßt, so bleibt die Wirkung des fremden Protokolles

ungemindert: mit seiner suggestiven Überredungskraft und der dreifachen Fülle seiner Fehler.

Es ist hier, wie wir wissen, nur von dem Psychologischen einiges auszusagen und kein Wort an die Frage zu verschwenden, die Rechtspolitiker aufstellen und erörtern mögen, wie das Verfahren ohne Protokolle sich gestalten soll. Daß unsere oft in den Nachmittag und mitunter in den Abend, zuweilen aber auch über ganze Tage sich hinneigenden Verhandlungen noch länger währen würden, wenn die Akten nicht ein Dispositionsgefüge gäben, das ist kein Schaden. Denn so lange unsere Strafverfahren dauern, so kurz sind meistens unsere Verhandlungen, und es scheint richtiger, in Leben und Tod-, aber auch in Freiheitssachen eine sich hindehnendere Verhandlung mit einiger Hoffnung auf einen berechtigten Spruch abzuspinnen, als in kürzer exekutierten diese Hoffnung blaß und blasser werden zu sehen.

Daß diese Hoffnung auch gegenwärtig nicht ohne einen Lichtkreis ist, kommt davon, daß der durch die Akten vielleicht geschaffenen Voreingenommenheit und jedenfalls durch sie geschehenden Irreführung des Richters in der Voreingenommenheit des Verteidigers für den Angeklagten zuweilen ein ausgleichendes Widerspiel entsteht, ein Widerspiel, das aber längst nicht immer ausgleichen kann, weil die Macht des Verteidigers vom Gesetze zu karg bemessen ist und ein Einfluß des Verteidigers auf die Strafrichter in deutschen Landen, bei den oft gespannten Beziehungen von Richtern und Verteidigern, oft nicht besteht. Denn die Richter sehen in dem Anwalt einen Wächter, den sie nicht nötig zu haben glauben. Sie sehen nicht ein, mit welchem Rechte (außer dem gesetzlichen?!) ihm zukomme, die Rolle ihres Erziehers zur Gesetzlichkeit zu spielen.

Mit dieser Vorbereitung aber tritt der Richter dem Angeklagten gegenüber, mit dem er und der mit ihm nunmehr einen nicht immer stummen Kampf der Seelen auszukämpfen unternimmt. Zuerst sucht der Angeklagte das Gesicht des Richters ab, da für ihn sein Richter ja wichtiger ist, als für den Richter der Angeklagte; nach Alter, Gnade, nach Güte und nach Kälte sucht er es ab, jede Bewegung erspäht er, und zum Ende erlauert er mit einer Gier, die zuweilen fiebrig wird, das erste Wort. Denn ein Gesicht läßt sich verstellen, und in Geberden ist nicht immer leicht zu lesen. Aber auch in einer noch so heftig oder ärgerlich gemachten Stimme klingt etwas mit, das über den Menschen aussagt. Jeder Angeklagte weiß das mit dem Instinkt seiner vom Augenblick erregten Nerven, und darum wartet er mit Schmerzen auf das erste Wort, aus jedem volleren Vokal eine Hoffnung, jedem geschnarrten Konsonanten eine Enttäuschung ziehend.

Erst ganz langsam: wenn er sich auf seinem Sessel zurechtgerückt, dessen Lehne ihn zumeist majestätisch überragt, wenn er spürt, daß die Beisitzer ebenso ruhig in ihren Sesseln sitzen und für ihre Beine die bequemste Stellung gefunden haben, wenn er geprüft hat, ob ein Fenster zu schließen ist, der Zuhörerraum besetzt und der Bote zur Stelle ist, wenn er in den Akten die eingekniffte Seite aufgeschlagen hat, auf dem der entscheidende Eröffnungsbeschluß steht, — erst dann hebt der Vorsitzende die Augen zu dem Angeklagten hinüber, um ein wenig zu sehen, wie er sich hält, ob seine Stellung gebührlich ist und insbesondere seine Hand sich nicht in jener vor Gericht zu so vielen Konflikten führenden Hosentasche findet, zuletzt wohl auch, um Laster, Verbrechen oder Unschuld aus diesem Gesichte abzulesen.

Es sei nicht länger verhehlt, daß diese Gesichter vielen

Angeklagten zum Verhängnis werden. Eine Diebsphysiognomie gewiß, aber auch ein interessanter Kopf von einer Interessantheit, wie sie diesem Richter sehr zuwider ist, wird manchem leicht verhängnisvoll. Denn zu oft haben Schuld und Unschuld nur gleiche Gewichte, und das interessante Gesicht kann dann leicht den Pendel zum Schuldig führen, wie ein angenehmes, ein friedfertiges, nicht zu häßliches und nicht zu hübsches Gesicht ihn zum Freispruch lenken kann. Nicht zu häßlich, denn das aigriert, nicht zu schön, denn da spürt der Richter die Verführung und wehrt sich gegen sie. Aber wenn die Sym-, die Antipathie rein instinktiv sind und ihm nicht bewußt werden (und nur soweit übt auch auf den Richter das Äußere seinen Einfluß), dann liegen in dem Äußeren und weiter dann in Ton und Geberde Helfershelfer, die kein Verteidiger übersehen sollte. Der Fall der blassen Phryne, deren Verteidiger (und Liebhaber) Hyperides in einer Beleidigungssache ihren Busen den Richtern der Heliäa betörend vorwies und ihnen einen Freispruch dadurch abrang, ist etwas kraß. Aber soweit es möglich ist, sollte man jedem Angeklagten ein angenehmes Gesicht und gute Manieren, einen unauffälligen Anzug und sanftes Benehmen einschärfen, nicht nur weil es sich gebührt, sondern weil es verführt. Wenn bedeutende Angeklagte (etwa Lassalle) ihre geistige Überlegenheit zeigten, war es ihnen niemals nütze, und man sollte sich eher dumm stellen denn klug, sollte eher die Ansichten vertreten, die herrschend sind, als seine eigenen, niemals aber und bei keiner Gelegenheit Sonderregungen nachgeben, wie der Neigung zu einem verächtlichen Aufwerfen der Lippen, einer manierierten Sprechweise oder herausfordernden Geberden. Denn auch der Richter ist ein Mensch, homo et ille, und die mit einigem Rechte von ihm angenommene Würde, die ihm leicht den Kreis

seiner Ansichten als den richtigen vortäuscht, muß jede fremde Überlegenheit verstimmen, wenn sie Menschen zeigen, die gerade einen Bußgang gehen sollen oder doch jedenfalls in seine, sie richtende Hand gegeben sind. Alte Verbrecher, die auf diesem Gebiete eine lange, durch unzählige Unterredungen mit Kollegen erhöhte, Erfahrung besitzen, sind denn auch in diesen Augenblicken stets zerknirscht und vor Reue mürbe, und nicht selten versuchen sie an dieser Stelle auch zu weinen. Nur daß ihre Reue zu ihrem Gesicht, auf dem alle Laster stehen, paßt, wie das über einen Besucher erfreute Lächeln zu einer abgenützten Dirne, und daß der Richter, durch dieses durchsichtige Spiel nicht zu betrügen, sie immer die Hand von den Augen ziehen läßt, deren ungeweinte Tränen sie angeblich trocknen soll.

Klüger sind darin die Frauen. Auch die Frauen, die noch kein Verbrecherlaufbahn durchmaßen und zum erstenmal siche ihrem Richter stellen, treten bereitet vor ihn hin: sie haben genau erwogen, welcher Hut sie am besten kleidet, welcher Schmuck bezaubern kann, und empfinden nichts so grausam, als wenn sie, zur Voruntersuchung abgeführt, in der Verhandlung in entstellender Gefängniskleidung erscheinen müssen Sie, die, wenn sie unter Menschen traten, ihre Wirkung nicht nach ihrem Wert, sondern nach ihrem Äußeren berechneten, wissen nicht, womit sie einen Freispruch noch erzielen sollen. Es bleiben ihnen nur (nur?) ihre Frisur, ihre Augen und die Magie ihrer Stimme.

Ja, ist es nicht vorgekommen, daß Frauen ihre Verführungskünste noch deutlicher spielen ließen, zu einem Richter in die Wohnung schritten, vielleicht nicht, um sich hinzugeben, aber um in dem günstigeren Interieur ihren feinsten Reiz, jenen verschwebenden Duft hinüberzugeben? Die

Ärmsten, nicht ganz vertraut mit der Psychologie des Richters, ahnten nicht, daß sie mit solchem Wege sich nur schadeten. Es sei darum hiermit allen Frauen gesagt, daß sich ein Richter von dem Äußeren nur fangen läßt, solange er es selbst nicht weiß, und sein Urteil Frauen gegenüber, vor denen er sich in seiner Objektivität geschwächt glaubt, besonders, ganz besonders kontrolliert.

Jener Richter, der seine Blicke zu dem Angeklagten nur leicht hinüber- und sie vor allem in die Akten schickt, ist solchen Versuchungen um vieles geringer ausgesetzt. Man darf alte oder mürbe Richter darum nicht schlechthin schmähen, wenn sie sich in ihre Akten retten und den Angeklagten nicht als einen Menschen, der ein einziges Leben hat, das ihm gefährdet ist, sondern nur als eine Zahl, eine Erscheinung oder wie eine Sache behandeln. Denn sie erreichen damit jenen kahlen, idealen Zustand einer vollständigen Uninteressiertheit; auf eine Individualisierung aber verzichten sie bewußt und gern, weil sie jenen anderen Anfechtungen damit sicher ausweichen. So unglücklich diese Erwägung ist, so ist die Schablonisierung, die aus ihr folgt, doch nicht, wie so viele durch sie Schablonisierte meinen, die Folge vollständiger Unfähigkeit: sie ist nur eine Flucht, allerdings in eine Sackgasse, aber vor einem keineswegs nur eingebildeten Gespenst . . .

Der Richter mit Temperament ist anders. Sein erster Blick gilt dem durch die Tür hereinschreitenden Angeklagten, von dem sich in ihm schon auf Grund der Akten eine bestimmte Vorstellung formte. Aber fast immer widerlegt der in dem Sitzungszimmer Erschienene dieses Bild. Der klein, bescheiden und verkümmert Gedachte ist ein Riese mit unerwarteter Heftigkeit der Sitten, und der als brutaler Ver-

brecher aus Leidenschaft Vorgestellte ein sich in sanften Sitten harmlos gefallender Kümmerling. Jedem nachdenklichen Richter, der diese Betörungen seiner Phantasie bedachte, erschließt sich hier der ganze unendliche Gewinn unseres mündlichen, die ungeheure, die tolle Gefahr jedes schriftlichen Verfahrens: auf die Akten hin hätte er nie den Angeklagten, selten seinen Schatten, meistens nur sein Widerspiel gerichtet.

Schattenrichter bleiben aber auch ohne dies, mindestens in großen Städten, fast alle Richter. Sie suchen wohl in das Leben der armen Teufel einzudringen, bemüht, von Alter und Heimat, Stellung und Strafen und der unserer Justiz so auffallend wichtigen Religion etwas zu erfahren. Aber mit dieser Fünfzahl von Fragen steigt man einem Angeklagten nicht in die Seele ein; es geht nur sein leerer Schatten einem mit ihnen durch die Hände. Unterfangen will ich mich, mit dem gleichen Alter und der gleichen Heimat, mit der gleichen Stellung, den ungefähr gleichen Strafen oder der gleichen Straflosigkeit und endlich jener gleichen Religion mir hundert völlig verschiedene Menschen vorzustellen. Jene Fragen gelten auch in Wirklichkeit der Feststellung der Identität mehr als einer seelischen Erschöpfung, die gelegentliche Zwischenfragen wohl versuchen, aber ernsthaft nur die Vorsitzenden großer Schwurgerichtsverhandlungen unternehmen. Denn nur bei diesen ungeheuerlichen Sachen will das Individuum auch einer Rücksicht wert scheinen; in allen anderen, selbst wenn sie das Individuum (man verstehe: einen Menschen) fast zu Grunde richten, kommt es vor allem nur auf eine schnelle Arbeit an. In rascher und langsamer Arbeit kennt unsere Rechtspflege überhaupt eine wechselnde Übung. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (wie wir mit einem durchaus undeutlichen Ausdruck sagen, aber greifen nicht fast alle Ausdrücke der doch so

scharfsinnigen Juristen an den Begriffen und ihre Begriffe wieder an dem Leben vorbei?), in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die eine Beschleunigung heischen, haben wir einen behutsamen Schneckenbetrieb. Dagegen in Strafsachen ist das Vorverfahren, da den Beschuldigten die Angst foltert, ob man ihn anklagt, wo diese Angst seinen Nächten den Schlaf, seinem Körper die Gesundheit raubt (und die Ärzte wissen, wie viele nervöse Krankheiten auf eine Berührung mit der Strafjustiz zurückgehen), das Vorverfahren zwar im gleichen Schneckengang gehalten; aber in der Verhandlung, auf die der Angeklagte und der Verletzte drei, sechs, neun, zwölf Monate warten, da muß es schnell gehen. Da ist keine Zeit, diesen Angeklagten langsam in die tausend Ordnungen menschlicher Beziehungen einzuordnen, aus den hunderttausend „Tiergesichtern" seines herauszufinden (was für Schuld und Strafe auch einem scholastischen Rechte nicht ganz fern sein sollte). In kurzen Stunden, wenn nicht in kargen Bruchteilen von ihnen, wird der Angeklagte zu beurteilen gesucht, in Wirklichkeit aber sein Schatten erwürgt. Nur daß die Strafe, die dem Schatten gälte, von der Person leibhaftig mit dem Körper auszutragen und abzuleisten ist.

An diesem Betriebe ist nicht der einzelne Richter schuld, der auch bei dem Schattenbetriebe oft bis in den späten Abend richten und dann noch zu Hause an Akten und Urteilen weiter scharwerkern muß, ganz, als ob er wie die Schattenrichter Minos, Aeakos und Rhadamanthos keinen Schlaf mehr brauchte. Schuld ist die Gleichgültigkeit, die Zufriedenheit des Volkes mit diesem Zustand, des Volkes, dessen politische Erwählte jedenfalls sich so fern von allem verbrecherischen Wesen wissen oder glauben, daß sie in diesen Betrieb nachdrücklich einzugreifen offenbar weder Verstand noch Neigung

haben. Die Justizverwaltung selbst, die vielleicht ganz gerne hälfe, kennt einen stärkeren Mann, den Minister der Finanzen, der sehr bald ihre Gelüste zäumen würde, schlüge sie eine Vermehrung der Richter vor, um größere Sorgfalt an jeden einzelnen Angeklagten zu wenden. Auch regen die Gelüste sich erst seit kurzem, erst seitdem eine kriminal-psychologische Forschung eingesetzt hat, erst seitdem Männer wie Groß und William Stern die hunderttausend Fehler in der Beurteilung von Angeklagten und Zeugen nachgewiesen haben; erst seitdem wir gehört haben, daß nicht nur die Auslegung der Paragraphen Schwierigkeit macht, sondern einige auch die Beurteilung der Menschen. Erst seitdem es bekannt zu werden beginnt, daß die lex sancta durchaus nicht allein das Sanctissimum ist, daß die unglaubliche Ängstlichkeit, mit der sie das Gesetz anwenden, mit mehr Berechtigung an die Beurteilung der Menschen zu wenden wäre, und wir einige Hoffnung haben, daß bei ihren Visitationen die Vorgesetzten nicht allein die Behandlung von Anträgen, die Führung von Akten und von lebensunbedeutenden Dingen, sondern die Art, in der ihre Richter die Menschen dieser Sprengel behandeln und beurteilen, mit ihnen aus- und durchkommen, in sie einkriechen und sie ertasten, zu Gegenständen ihrer Ein- und vielfach ihrer Nachsicht machen. Denn nicht immer werden sie da so Erfreuliches wie in den formalen Dingen finden, deren Behandlung durch schließliche Eingewöhnung nicht sehr schwer ist.

Ja, die Hilflosigkeit, mit der viele Richter dem Angeklagten, den Parteien gegenüberstehen, ist oft sehr betrüblich, fast wie die Schroffheit, die sich auch nicht selten findet. In Strafsachen, wo in der Tat der Verdacht bestehen kann, daß der Angeklagte aufs Ungefähr losrede, ist diese Schroff-

heit zuweilen geradezu beängstigend. Wenn auch erfahrene Richter das Typische des Falls sogleich erkennen mögen, so sollten sie doch nie vergessen, daß es auf das Typische so gar nicht ankommt und das Individuelle viel eher von ihnen zu erforschen ist. Zudem wird man an dem raschen typischen Erkennen noch leichthin zweifeln dürfen. Im Tode pflegt man selten noch zu lügen, und daß man auf seinem Leichenstein falsches Zeugnis ablegt, ist ziemlich unwahrscheinlich (soweit man selbst die Inschrift sich bestimmt und nicht die trauernden Hinterbliebenen sie freundlich finden). John Turpin aber hat auf seinen Leichenstein zu London setzen können, wie uns der getreueste von allen Beobachtern erzählt: „Hier ruht John Turpin, hier. So oft er in seinem Leben jemanden getötet hatte, ließ man ihn laufen. Als er einmal nicht getötet hatte, da ließen ihn die Richter hängen." London liegt wohl nicht in Deutschland. Aber der Jochen Turpins gibt es auch bei uns...

Das, was von der Behandlung des Angeklagten gesagt wurde, gilt von der der Zeugen um nichts weniger. Das Leidenschaftlichste über sie stammt von Ernst Fuchs*), einem durchaus revolutionären Geiste. Es mag zweifelhaft sein, da die Welt noch immer stille steht, ob seiner Schrift beschieden sein wird, die juristische Welt aus den rostigen Angeln zu heben. Ihren Ideen wird es sicherlich gegeben sein. Wer überhaupt nur die frische Luft noch spüren kann, nicht so arteriosklerotisch ist, überzeugt zu sein, daß aller unserer Rechtsbesitz alt, heilig, ewiglich und bestens nütze sei, muß von dieser Schrift und ihrem heißen Atem mitgerissen werden. Ich zögere, das, was ich von Zeugen und Protokollen hier zu sagen hätte, Ge-

*) Recht und Wahrheit in unserer heutigen Justiz. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1908.

danken, die lange schon und wohl erwogen sind, noch hinzusetzen, nachdem mit einer Schärfe, die bewundernswert, und einem Mut, der nicht gut zu übertreffen, dieser Mann das letzte sagte, was darüber auszusagen ist. Nur weil ich in diesem Zusammenhange diese Betrachtung nicht unterdrücken kann, ohne unvollständig zu werden, füge ich vorsichtig zögernd an, daß von der Behandlung von Zeugen um nichts weniger gilt, was von der des Angeklagten gesagt wurde.

Der diesen Abschnitt einleitende erzählende Versuch hat eins der Zwischenspiele zeigen wollen, die eine Aussage nach der einen oder anderen Seite lenken. Nicht viele Anwälte kann man zählen, die nicht wüßten, daß sie das Schwergeschütz ihrer Kunst allein auf die Zeugen zu richten haben, und die unbedenklichen unter ihnen (und welcher Stand hätte nicht Unbedenkliche? ein Stand, der zur List verführt, muß er sie nicht erst recht haben, wenn auch Vivians Worte eine Wildesche Übertreibung sind, daß trotz den Bemühungen der Advokaten die Wahrheit an den Tag komme?) suchen mit allen Teufelskünsten aus dem Zeugen das „herauszuholen", was sie brauchen, und verschweigen zu lassen, was sie nicht wissen wollen. Denn es gibt das große Heer der Suggestivfragen, jener zutraulichen, ermunternden, begütigenden oder gewaltsamen, folternden und erpresserischen Fragen, mit denen man ein Wort aus dem Munde nehmen und eine Antwort auf den Tisch legen kann; dieses alles aber, was auch dem vernehmenden Richter sichtbar werden würde, verschwindet, wenn erst das Protokoll, von einem beruhigten Schreiber glatt auf ein glanzlos gelbes Papier mit der Hand geschrieben, ohne die Fragen des Richters die Rede des Zeugen „aktenmäßig" wiedergibt. Was außerhalb des Protokolls in der Erinnerung des vernehmenden Richters zurückbleibt, scheidet ja doch aus. Es ist

auch bekannt, daß vor den erkennenden Richtern in größeren Sachen ein Zeuge selten vernommen wird, daß nur einer von ihnen mit dieser Obliegenheit beauftragt oder ein völlig fremder ersucht wird, sich ihr zu unterziehen. Selbst im günstigeren Falle, wenn der Zeuge von einem Mitglied der Kammer oder des Senats vernommen wird, kann dieses über das Protokoll hinaus nur von einem ungefähren und nach Wochen nicht mehr zuverlässigen Eindruck sprechen. Nach den Protokollen aber sprechen alle gleich, eine lächelnde Prinzessin wie ein Kossät und eine Diseuse wie ein Zoologe. Und sie konversieren nicht und versprechen sich nicht und stocken nicht und setzen nicht auseinander; sie fangen nicht an und halten zurück und kommen dann ins Reden und erschrecken dann über das, was sie gesagt haben, und wollen es wieder zurückziehen, und werden veranlaßt, es stehen zu lassen, und verheddern sich nachher und nehmen das Verhedderte dann zurück; sondern alle sprechen eine gleiche, ehrbare Aktensprache. Wenn man von einem sehr distinguierten Referendar las, er habe mit aristokratischer Scham ein übles Wort aus einem Protokolle fortgelassen und es durch eine Reihe schamhafter Punkte ersetzt*), so mag das sehr kurios und wie das Kurioseste nur selten sein. Aber besinnlich macht es doch und deutet an, wie die Zeugenaussagen umgeknetet und umgeformt werden, bis sie sich dem üblichen, gleichmäßigen „trocknen Tone" fügen. Pathos und Zögern, Gleichmut und Eifer, Befangenheit, Gewandtheit oder Trotz, die hundert Geberden der Leidenschaft und die tausend der Anteilnahme, sie werden in den alles Menschliche verflüchtigenden Protokollen fast immer unterschlagen. Man bekommt den angenehmen

*) Fritz Friedmann, Was ich erlebte, Berlin, Alfred Pulvermacher & Co., 1908. Bd. I. S. 84.

Eindruck einer bequemen Simplizität, statt daß man den einer bedenklichen Verworrenheit der Dinge aus den Aussagen empfinge.

Man könnte über das Zustandekommen von Protokollen, und die häufigsten und wichtigsten sind Zeugenprotokolle, ein ganzes Buch füllen. Um einen Eindruck zu vermitteln, den ein Unbefangener empfing, sei für viele e i n e Anekdote über eine Protokollgeburt erzählt. Bismarck gibt in seinen Gedanken und Erinnerungen die schöne Begebenheit wieder, wie er mit einem Ehepaare, von dem der Ehemann die Scheidung verlangte, den Sühneversuch vornahm und, als es ihm, der um diese Sühne ernst bemüht war, nicht gelang, die Leute wieder zusammenzubringen, den ihm vorgesetzten Rat zu seiner Hilfe rief. Dieser sprach die Frau, die, des Ehebruchs beschuldigt, mit tränenreichen Worten erklärte, daß es nicht wahr sei und sie, obwohl ihr Mann sie mißhandele, trotz allem bei ihm bleiben wolle, also an: „Aber Frau, sei sie doch nicht so dumm; was hat sie denn davon? Wenn sie nach Hause kommt, schlägt ihr der Mann die Jacke voll, bis sie es nicht mehr aushalten kann. Sage sie doch einfach Ja, dann ist sie mit dem Säufer kurzer Hand auseinander." Darauf die Frau weinend und schreiend: „Ich bin eine ehrliche Frau, kann die Schande nicht auf mich nehmen, will nicht geschieden sein." Von einem Sühneversuch des Richters war hier keine Rede. Die Frau wollte sich versöhnen, der Richter widerriet. Aber der Richter wandte sich an den Referendar v. Bismarck mit den Worten: „Da sie nicht Vernunft annehmen will, so schreiben Sie, Herr Referendarius" und diktierte das Protokoll: „Nachdem der Sühneversuch angestellt und die dafür dem Gebiete der Moral und Religion entnommenen Gründe erfolglos ge-

blieben waren, wurde wie folgt weiter verhandelt." Die aparte Szene ist verschwunden, in einige Aktenfloskeln rasch verwandelt. Aber aus weiß ist schwarz geworden und der Tatbestand auf das Bedenklichste verdreht!

Man sieht, welche Bedeutung zuweilen Protokolle haben. Wie bedenklich müssen sie erst machen, wenn nicht nur einfache Verhandlungen, wie die geschilderte, wiederzugeben sind? Einfachere als jene, wo nur ein Ergebnis festzustellen war, nicht Aussagen aufgenommen wurden, gibt es ja doch nicht. Zudem: wie man sich gern von lästigen Vorschriften befreit (wie jener Rat), wenn man protokollarisch die Beobachtung einer bloß förmlichen Vorschrift feststellen will, so scheidet man auch ebenso leicht alles aus, was den weiteren Prozeßgang erschwert und ihn nicht einfach, verständlich und urteilsreif gestaltet. Das sind aber Erwägungen, die bei der Wiedergabe von Aussagen völlig fremd sein müßen; nicht nur deshalb, weil diese an sich der Schwierigkeiten schon zuviel bietet, als daß der Geist noch solchen Nebenabsichten nachgehen dürfte, sondern auch, weil sie zu Fälschungen führen. Die Aussage selbst aber rein, ohne Schlacken herzustellen, dazu fehlt es außerdem oft schon an der Zeit und an jeder besonderen Ausbildung; die Examina, die sich auf alle Weisheit erstrecken, mit Einschluß der des immer überflüssigen römischen Rechts, kennen diese Disziplin auch nicht dem Namen nach.

Eine besondere Person für sich bildet in der Verhandlung noch der Sachverständige. Die Beziehungen des Richters zu ihm sind oft innerlich gespannte. Es muß ihn überraschen, wie apodiktisch viele Sachverständige ihr Gutachten über ihre Wissenschaften, Künste und Handwerke abgeben, wenn er bedenkt, wie zweifelhaft ein Urteil meistens für ihn

selber bleibt. Er wagt sich ihnen andererseits nicht zu entziehen: denn in dem schriftlichen Gutachten liegt ein Festes und Gewisses (wie in dem Eide der Partei), auf das er sich stützen und auf dem er das Urteil aufbauen kann. Aber dieser Widerspruch von Zweifel und Glauben hinterläßt in ihm ein Mißtrauen, und so glücklich er ist, die Verantwortung auf den Sachverständigen abzuwälzen, so bedenklich macht es ihn; so daß mancher Sachverständige gar nicht ahnt, mit welcher Skepsis der Richter seinem Pathos und seinem Eifer horcht. Der Richter ist nicht immer sicher, ob jener mit der gleichen Leidenschaft um das Gutachten ringt, wie er so oft, dem Erzvater gleich, der mit dem Engel rang, um den Zweck jeder Verhandlung, um ein Urteil . . .

Die Psychologie des Urteils

NUN ABER ist von Esoterischem zu reden. Und es wird sich zeigen, wie diesem Innerlichen, wie jedem priesterlichen arcanum, das Menschliche beigemischt ist. Dies dürfte keinen eigentlich verwundern. Denn trotz seiner Urteile lauter Bestimmtheit hat der Richter das Ekstatische, ja das Emphatische stets gescheut. Auch unterlag sein Spruch von je der Prüfung und Änderung durch höhere Instanzen, und jede Änderung mußte eine Menschlichkeit erweisen. Es hat zwar Priester noch nicht gegeben, die solche Änderungen ihrer Tröstungen oder Sprüche duldeten. Sie berichtigten lieber alles: den Sinn ihrer Rede nicht allein, auch das Schicksal und den Gott. Der Richter aber, der Richter gestand durch den Mund der höheren Instanzen seine Menschlichkeiten seit langem

unumwunden ein; obwohl diese Beichten sein Ansehen nicht erhöhen konnten. Aber es mindern kann es darum auch nicht, wenn man die letzten Menschlichkeiten aus ihrer esoterischen Verborgenheit hervorzieht.

Hier ist vor allem die Methode seiner Urteilsfindung zu besinnen, bei der ihm Taschenspielerkünste schon an anderer Stelle nachzusagen waren. Denn an sich soll er nichts als mechanisch den logischen Prozeß vollziehen, der aus Obersatz und Untersatz den Syllogismus baut.

Nichts sonst als dies. Der Untersatz: das ist der Tatbestand, den er aus den Vorträgen der Parteien (in einem Strafverfahren aus den Erklärungen des Angeklagten), den Bekundungen der Zeugen und Sachverständigen gewinnt. Ihn ganz deutlich zu gewinnen, ist sein nächstes Tun, in dem er auf das sorgfältigste geschult ist. Wie man sagen darf, arbeitet er in dieser Feststellung fast immer ohne Fehler. Es liegt hier das eigentliche Können des Juristen, hier liegt seine formale Gewandtheit, um die man ihn in ihm entlegene Ämter seit Jahrhunderten berief, verkennend, daß er nicht nur eingesetzt ist, das Gegebene zu erkennen, sondern mehr, es zu beurteilen.

Dieser Tatbestand, das ist klar, kann bei den Varianten der Welt nicht gut konstant sein. Ihn unter den ihm fast niemals kongruenten Obersatz zu bringen, ist das zweite Tun des Richters.

Die Gesetze geben diesen Obersatz, wie alle zu wissen glauben, die sich mit den Fragen der Rechtsanwendung oder Logik auch nur obenhin befaßt haben. Aber sie täuschen sich, wenn sie daran glauben, daß die Gesetze immer diese Obersätze liefern. Die gesetzlichen Bestimmungen sind Auszüge

aus einer großen Menge von Lebenstatbeständen. Oft ist die Zahl der ausgezogenen Tatbestände nicht groß genug gewesen, so daß der unterzuordnende Tatbestand darum in dem entscheidenden Punkt mit ihnen nichts gemein hat; er kann der in ihrer Fassung ihn allerdings deckenden gesetzlichen Bestimmung nicht ihrem Sinn nach unterfallen. Oder der Tatbestand war den ausgezogenen Tatbeständen nah verwandt, vielleicht verschwistert, die Fassung des Gesetzes aber ist zu eng, um ihn völlig in sich aufzunehmen. Endlich ist die Möglichkeit vorhanden, daß der Tatbestand auch in seiner einfachsten Form noch nicht entschieden ist: Der Richter aber muß entscheiden. Denn wenn wir den Artikel 4 des Code civil auch nicht besitzen, der Verfolgung wegen Rechtsverweigerung dem Richter androht, der sein Urteil abzugeben mit der Begründung ablehnt, daß das Gesetz schweige, nicht ausreiche oder dunkel sei, so haben auch wir den disziplinarischen Zwang, der sanft einen auf das große Schweigen des Gesetzes sich hinausredenden Richter aus dem Amte brächte, wenn er es auch im Grunde durch diese passive Resistenz mit logischer Konsequenz und wissenschaftlichem Gebahren verwaltete. Denn logisch wäre es schon, da er nur Untersätze unter gegebene Obersätze fügen soll, in solchen Fällen einen Spruch zu verweigern, und der Gelehrte jeder anderen Wissenschaft würde das berühmte non liquet in einem solchen Falle aussprechen. Aber die Rechtswissenschaft ist eben in vielem Belange keine Wissenschaft, im wesentlichen schon deshalb, weil sie ein So oder So auch dann aussprechen muß, wenn der gesetzgeberische Stand nur ein non liquet zuließe.

Der Richter muß darum die Fassung des Gesetzes einengen oder ausweiten oder, wenn er analogisieren will, hinauf zu Obersätzen greifen, die im zweiten Stockwerk wohnen:

aus den im ersten Stocke wohnenden verdünnte, blasse, in ihrer Allgemeinheit beinah schemenhafte Obersätze bilden und unter diese dann, hinuntersteigend, den Tatbestand einfügen.

Gibt es aber eine Bestimmung, die ihm anbeföhle, auf diese Weise immer höher in den Begriffshimmel aufzusteigen? Gibt es einen Obersatz, der sich nicht durch Ausscheidung noch immer weiter verflüchtigen ließe? Müßte nicht der Schluß Gott, die Welt, das All sein, unter die sich ja alles schließt, selbst ein unvorhergesehener Tatbestand? Und ist das noch Rechtswissenschaft, der ihre Grenzen doch gezogen sind?

Denn man möchte sagen: nicht nur der Richter kann alles verflüchtigen, auch der, immer mythische, Gesetzgeber hätte es gekonnt. Wenn er die letzte, flüchtigste Essenz nicht aufgefangen und als Norm in das Gesetzbuch eingetan hat, muß er, so mythisch er auch ist, seinen Grund gehabt haben, man wollte ihn denn mystisch nehmen, was bei Gesetzen doch nicht passend ist. Den rechtschöpferischen analytischen Prozeß aber verlegte er im gleichen Augenblick dem Richter, wo er die weitere Norm durch die engere ersetzte. Wenn aber selbst der Richter die Möglichkeit zu Recht besitzt, anzuähneln oder mit dem gleichen Fuge einzuengen und zu weiten, dann bleibt auch die Frage noch immer unentschieden, wann er das eine, wann er das andere zu tun berechtigt ist.

Unsere Rechtsmethodologie liegt ganz im argen, wie wir wissen, seit es endlich einige Juristen gibt, die von der Philosophie für die Juristerei zu lernen glaubten*). Sie haben überzeugend nachgewiesen, daß die jahrtausendalten Aus-

*) Sehr anschaulich, zusammenfassend: Gnaeus Flavius, Der Kampf um die Rechtswissenschaft, Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung, 1906, der auch im Anhang eine genügende Übersicht über die solche Wege wandelnden Schriftsteller für heftiger Beflissene gibt.

legungskünste allerdings nicht übel in Verruf sein müssen, da sie willkürlich, dehnbar und für jede Deutung aufgetan sind. Von dem ersten Stockwerk kann man viele Treppen einen Stock hinauf- und wieder hinuntersteigen. Und wenn man nur an den Worten dreht und deutelt, kann man auch mit Einengen und Ausweiten erheblich weit kommen; denn je nachdem man das Gesetz sich ansieht, der eine mit dem linken, der andere mit dem rechten Auge, findet man es für den Tatbestand zu eng oder zu weit, bis einer, der mit beiden Augen hinzusehen behauptet, schließlich findet, daß es dem Tatbestande wie angegossen sitze.

Aber ist das alles wirklich schlimm? Es scheint in der Welt irgend etwas zu geben, was die Dinge davor bewahrt, völlig schlimm zu werden. Es wird um die wirklichen Vorgänge nur ein Mantel geworfen. Der Jurist — das Logenwort kehrt wieder — hat seinen Menschenverstand durchaus nicht totgeschlagen. Wenn er den Tatbestand zusammengepreßt hat, zieht er diesen Verstand, den er von seiner Frau Mutter hat, heimlich hervor, läßt ihn den Tatbestand rasch beschauen, und rascher, als er auch nur ein Buch aufblättern würde, hat er oft mit ihm gefunden, was er mit diesem zusammengepreßten Tatbestande anzufangen hat. Es kommt vor, daß, wenn es ihm schwerer fällt, er erst mit der Stirne runzelt, den Finger vor den Mund nimmt oder gar zweimal den Fall überdenkt, am Morgen und am Abend, oder ihn gar überschläft — aber immer mit diesem seinen öffentlich unterschlagenen Verstande kommt er dem widerspenstigen Tatbestande bei. Was er da findet, gilt ihm nicht nur provisorisch, gilt ihm nicht als eine ungefähre Weisheit von approximativem Werte. Das Ergebnis, zu dem er ohne auch nur einen Paragraphen hinkommt, ist ihm das letzte, wenn es auch das erste ist. Aber sofort beginnt er hinterher die Maske

vorzunehmen. Er hat bisher den Tatbestand nur auf natürliche Weise angesehen. Jetzt untersucht er ihn auf seinen juristischen Wert. Er sucht die Merkmale auf, die ihn einer der Kategorien nähern, in die das Gesetz die menschlichen Tatbestände teilt. In den meisten der Fälle bringt er es über das Nähern nicht hinaus, weil eine Kongruenz im Sinne restlosen Aufgehens und Verschwindens bei der Verschnörkelung auch scheinbar gewöhnlicher Fälle selten ist. Da kommen dann jene Künste des Engens und Weitens und schließlich die gefährlichste des Anähnelns, mit denen er — immer unter Berufung auf das alles sagende Gesetz — die längst gefundene Entscheidung, wie ein kleines Mädchen, in die juristischen Kissen drückt. Ist er nicht ohne Kunstverstand, so kann er alle überzeugen, daß er allein formaler, logischer Erwägung den Spruch verdanke. Aber das praktische Resultat, das Jhering nur als Korrektiv des juristischen Denkens gelten lassen wollte, ist seines Spruches wahrer Ausgang.

Man wird über diese Ketzereien herfallen und alle als Gefühlsjuristen ächten, die auf solche natürliche Weise gleichsam antizipierend ihre Sprüche finden. Und nicht unmöglich würde sein, daß eine Rundfrage an die Beteiligten ergäbe, daß fast alle einen anderen Weg in ihrer Urteilsfindung gehen: daß ihnen primär nicht die von ihrem Weltverstand erzeugte Vorstellung ihres Spruches sei, sondern die formale Entwicklung juristischer Begriffsreihen sie bei ihm enden lasse. Aber nur weil diese Enquete sich auf falsche Antworten gründen würde, könnte sie dies ergeben. Denn bei der allgemeinen Überschätzung formaler Fähigkeiten geizt fast jeder nach dem Ruhme einer formalen Anlage und eines logischen Ingeniums. In Wirklichkeit gibt es nur wenige, besonders geschätzte Richter, deren Gedanken wirklich die juristischen Kategorien

ohne Schwierigkeit und jede besondere Spornung abwandeln. Aber i h r e r bewunderungswürdigen Intuition, die man der höchsten menschlichen Begabung zuzählen darf, sind zuweilen die menschlichen Gesichte nicht gegeben, und nicht selten ist, daß weniger intuitive, mehr von dem praktischen Resultat ausgehende Richter ihrer Bewunderung der konstruktiven Lösung der anderen ein Lächeln über die seltsame Weltfremdheit beimengen müssen. Denn deren Konstruktionen sind zwar oft Wunderwerke einer architektonischen Kunst, oft Brücken von einem außerordentlichen Schwunge; ihre Träger sind in den schwierigsten Grund mit blinder Sicherheit gerammt, ihre Geländer grenzen spielend den entschiedenen Bereich ab, und ihr Material, wenn auch zuweilen nicht solide, ist immer blendend. Bedenklich aber stimmt, daß sie dieser ungeheuren Technik überhaupt bedürfen, um einen dem Weltverstande ziemlich nahen Fund zu machen, und daß dieser, wenn sie nicht formal sein m ü ß t e n, sich ihnen nicht von selbst bescherte. Diese Durchunddurchjuristen sind denn auch nur selten, und die oft bestaunte Ordnung, daß Richter, die in Verwaltungsgeschäften die längste Zeit ihres Lebens waren, vorübergehend Kammervorsitzende werden (ehe sie in Präsidentenstellen aufrücken), oder daß Staatsanwälte, die mit Fragen des bürgerlichen Rechts sich niemals abgegeben, zuweilen in die gleichen Stellen springen, ist gar nicht weiter zu bestaunen: wenn sie ihren Menschenverstand in dieses Amt mitnehmen, finden sie die richtige Entscheidung sicher. Formal sie zu begründen mögen ihre Beisitzer schon verständig sein, und schließlich ist bei den vielen Möglichkeiten, auszulegen, es für sie selbst nicht schwer, ihr Urteil aus dem Gesetze abzuleiten. Das Ärgste ist, daß die höhere Instanz auf feiner konstruierten Brücken — dieselbe Entscheidung findet.

Aber selbst die mit ihrem ganzen Herzen und ihrem ganzen Vermögen an dem Ausgang des Prozesses Beteiligten sind keineswegs auch mit ihrem ganzen Verstand beteiligt. Es genügt ihnen, zu hören, daß sie siegen oder daß sie unterliegen: daß sie der höhere Richter aus anderen Gründen siegen oder unterliegen läßt als der untergeordnete, ist ihnen vollkommen gleich.

Und dennoch, obwohl ihnen das vollkommen gleich ist, werden mit großer Mühseligkeit und geradezu bedauernswertem Fleiß auf dem glanzlos gelben Papier mit ermüdender Hand Gründe an Gründe gefügt, die nicht die Gründe der Entscheidung waren, wenn sie sich auch Entscheidungsgründe nennen. Alle Erwägungen des Weltverstandes, die das Urteil fanden, kommen in ihnen nicht vor, nur die rein formalen, mit denen der Richter vor seinem „juristischen" Gewissen nachträglich sein weltläufiges Urteil verteidigt, erscheinen in einer dem Laien unverständlichen formalen Fassung. Es muß der Richter eben seine Ansicht, die er mühelos mit dir und mir verständlichen Gründen rechtfertigen könnte, erst mit dir und mir unverständlichen juristischen Gründen decken.

Diese Feststellungen sind so sicher, daß man sie vor dem Vorwurf, zu übertreiben, retten soll, der höchstens dann berechtigt ist, wenn irgend formale Anstände von der dem Juristen geläufigsten Art oder die Kongruenz von Tatbestand und Gesetz, ehe noch seine Weltvernunft gesprochen hat, den Richter den Paragraphen in die Arme treibt.

Eines aber, eines ist natürlich noch zu bedenken: daß der Richter seine primäre Urteilsvorstellung oft bei dem nachträglichen Versuch, sie mit dem Gesetze zu begründen, aufgeben muß. Dann erwies sich darum sein Instinkt noch nicht als falsch. Der Spruch, den er dann fällt, weil das Gesetz ihn dazu zwingt,

ist vielmehr häufig falsch! Falsch nach den Werten des Lebens. In solchen Fällen wird der Richter alle Teufelkünste gebrauchen, um das Gesetz seinem Instinkte nach zu biegen. Aber es gibt genug dagegen gefeiter Gesetze, und so ergibt sich der erste der beiden Fälle, in denen der Richter lebensfremd erscheinen muß: daß das Gesetz sich nicht nach seinem Weltverstande hexen läßt (der zweite ist: daß er selbst vom Weltverstande nicht genug besitzt). Draußen die Welt meint, daß es immer nur den einen Fall gebe, und daß es der zweite sei. Darum ist ihr zu sagen, daß es zwei gibt, und es vielleicht ebensooft der erste ist.

Denn dieses Gesetz und, mehr noch, der Prozeß sind voller Tücke. Man kann Leuten, die nicht ihr Leben lang mit diesen Tücken sich herumgeschlagen haben, diese Tücke nicht so leichthin klar machen, aber folgendes vielleicht stattdessen sagen. Kein ärgeres Wort hat man den Juristen angehängt als das von den Glocken der Notre-Dame von Paris, das Wort: „Wenn man mich beschuldigte, die großen Glocken Unserer Lieben Frauenkirche hätte ich gestohlen, ich flüchtete noch in derselben Nacht fort aus der Stadt.“ Nein: wenn diese Glocken weiter an dem Turme Unserer Lieben Frauenkirche hängen und von einem an den Stricken zappelnden Küster über die Stadt geläutet werden, braucht heute niemand aus der Stadt zu flüchten. Es gäbe keine Kammer, die da des Diebstahls schuldig spräche. Aber wenn der Zuckerbäcker Haßlieb gegen Gevatter Schneider Spindeldürr eine Klage erhübe, mit dem bedeutenden Antrag, den Beklagten zu verurteilen, die in seinem Besitz befindlichen Glocken Unserer Lieben Frauenkirche ihm zu übergeben, weil er sich vertraglich dessen verbunden habe — dann muß, wenn der Beklagte nicht besonders bestritte, die, im hellen Sonnenlicht

hoch auf dem Turme gleißenden, Glocken Unserer Lieben Frau in seiner Schneiderstube zu besitzen, und etwa lediglich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bemängelte, seine Verurteilung zur Herausgabe der in seinem Besitze befindlichen Glocken Unserer Lieben Frau erfolgen, obwohl der Richter vorbeispazierend zu ihnen täglich aufsieht; falls nur seine Zuständigkeit gegeben ist. Diese, ja diese muß er unbedingt, aber sie allein, nur sie braucht er zu prüfen.

Auf wenigen Seiten läßt sich von solchen Widersprüchen und Tücken der Rechtsfindung nur wenig sagen. Und Beispiele können nicht sehr viel beweisen, da es outrierte Ergebnisse in allen Dingen gibt. Aber man spürte vielleicht schon, daß die Wahrheiten der Juristen nicht ewig und nicht unbedingt sind. Leibniz sagte zwar, daß die Juristen mit Begriffen rechneten wie die Mathematiker mit Zahlen. Es ist das aber nur insoweit richtig, als alle wissenschaftliche (nein, das gilt nicht), als alle logische Arbeit den gleichen logischen Gesetzen unterliegt. Denn wenn wir, so lange nach Euklid, auch wissen, daß die Ausgangspunkte der Mathematik nur hypothetisch sind, so sind doch die Ergebnisse ihrer Voraussetzungen unbedingte. Man muß, um vor den Ergebnissen der Juristen dasselbe auszusprechen, mehr als starkgläubig, man muß außerordentlich wohlgesinnt sein.

Diese Menschlichkeiten liegen mehr in der Anlage des Rechts, in seiner Methode. Dazu kommen die eigentlichen, die am Menschen liegen.

Es gibt hier zunächst die Fehler, die es überall gibt, wo gedacht wird. Mehrere Gedanken schweben heran und streben, Antwort auf eine Frage zu sein. Der eine Gedanke ist richtig (vielmehr: richtiger); irgendeine psychische Dunkelheit läßt

aber den Geist sich an den andern klammern, der unrichtig (oder vielmehr: weniger richtig) ist. Auch die Entscheidungen der Juristen, deren Kopfmaschinen natürlich auch nicht immer nach den besten Systemen gearbeitet sind, leiden zuweilen an solchen Dunkelheiten.

Dann kommen die Undeutlichkeiten hinzu, die aus den Akten stammen. Wir haben die Herrschaft der Mündlichkeit in unserem Verfahren ja nur scheinbar: sie wird (im Zivilprozeß) zumeist erlogen. Es ist so seltsam, wie dieselben Juristen in vielen Dingen von einer beängstigenden Geradheit sind und in anderen auf das Fürchterlichste trügen. Alle Juristen hätten heute nur die Hälfte so viel zu tun, wenn in allen Verhandlungen, in denen eine mündliche Verhandlung zu entbehren ist, sie auch erspart würde. Statt dessen laufen die Anwälte als wandelnde Münder herum und warten, zuweilen stundenlang, um schließlich bloß zu sagen: „Ich bitte den Inhalt der Schriftsätze als vorgetragen anzusehen." Es gibt in großen Städten, in denen die mit der Sache betrauten Anwälte nicht alle Termine selbst wahrnehmen können, Anwälte, deren ganze Tätigkeit auf dem Gericht nur darin besteht, daß sie achtmal am Tage sagen: „Ich bitte den Inhalt der Schriftsätze als vorgetragen anzusehen." Man könnte einwenden, daß man auch Dienstleute durch andauernde Übung dazu bringen könnte, diese allerdings nicht einfachen Worte geläufig vorzubringen. Aber das Gesetz verlangt einen Vortrag nicht durch Dienstleute, sondern durch Anwälte. Diese Anwälte können so von der bloßen Tatsache ihrer Anwaltschaft leben. Akten aber, deren Inhalt also allein entscheidend wird, — so wenig sie in vielen Prozessen zu entbehren sind — bergen Fehler in sich, da die Parteien nicht immer deutlich sind und das geschriebene Wort, ohne

einen interpretierenden Mund, nicht selten zu verführen weiß. Hier liegt eine weitere Quelle reicher Irrtümer.

Aber liegen nicht, wenn eine Mehrheit von Richtern zu befinden hat, noch andere Bedenklichkeiten nah? Bismarck hat bemerkt, daß die amtlichen Entschließungen an Ehrlichkeit und Angemessenheit dadurch nicht gewännen, daß man sie kollegialisch faßt; abgesehen davon, daß Arithmetik und Zufall bei dem Majoritätsvotum an die Stelle logischer Begründung träten, ginge das Gefühl persönlicher Verantwortlichkeit, in welcher die wesentliche Bürgschaft für die Gewissenhaftigkeit der Entscheidung liege, sofort verloren, wenn diese durch anonyme Majoritäten erfolge. Es bildet sich in der Tat in Kammern und Senaten leicht eine Stimmung, die sich mathematisch nicht so bestimmen läßt, daß man das arithmetische Mittel aus den Individualitäten der Richter nimmt. Denn die Individualitäten verschieben sich durch die gemeinsame Arbeit; jeder einzelne scheidet aus der seinen das den anderen nicht Verwandte aus und nimmt das in den anderen Vorhandene in sich auf. Daraus entstehen Individualitäten, die von den Individuen psychisch sehr verschieden sind, so daß vertraute Freunde, würden sie während einer Sitzung die verschobene Individualität beobachten, viel Fremdes an ihr entdecken müßten. Man kann nicht sagen, daß diese gleichsam sekundären Individualitäten von einem Nutzen wären.

So ist es zu erklären, daß es ö r t l i c h abgestufte Strafen gibt, sobald die Gesetze irgendwie erheblich weite Strafrahmen enthalten. Es gibt ganze Landstriche, in denen bestimmte Handlungen besonders leicht, andere, in denen sie besonders schwer geahndet werden. Es würde oberflächlich sein, diese auffällige Erscheinung auf e i n e n Grund allein zurückzuführen. Sicherlich spricht das größere oder geringere

Bedürfnis nach scharfer Ahndung mit, zuweilen mag auch die verschiedene Volksauffassung einen Einfluß üben. Häufig aber bildet sich in den beteiligten Kammern eine allmähliche Übung, die bei dem Wechsel ihrer Mitglieder nur aus der Annahme solcher sekundären Individualitäten zu erklären ist.

Eine weitere Menschlichkeit dieser Mehrheiten liegt in der Konnivenz, die man überall beobachten kann, so oft gebildete Menschen als Mehrheit Beschlüsse fassen. Jeder Politiker weiß, daß in Deputationen irgendwie erzogene Geister, wenn sie bei drei Abstimmungen über verschiedene Dinge in der Opposition blieben, bei der vierten aus Konnivenz, wenn es irgend geht, sich zu den andern Stimmen schlagen. Selbst in der Sitzung des kleinsten Vereins, bei Beratungen von Freunden, ja selbst in der Ehe, ist diese Beobachtung tausendmal zu machen. Es ist unmöglich, daß es in Richterkollegien anders wäre. Ein junger Richter, der nach dem Gesetze seine Stimme zuerst abzugeben hat, wird, wenn er in drei Sachen nacheinander mit den älteren Richtern zusammenstieß und in seinem Urteil sich von deren ihn überstimmenden Mehrheit sonderte, gern geneigt sein, bei dem Urteil in der vierten Sache mit den andern übereinzustimmen. Diese vierte Sache mag rechtlich gerade zweifelhaft sein. Einer Äußerung des Vorsitzenden glaubt er entnehmen zu können, daß dieser sich innerlich nach einer bestimmten Richtung schon entschieden habe; ein älterer Beisitzer mag in irgendeiner Form dem Vorsitzenden beigetreten sein — dann nimmt gar leicht der Wille die Auslese aus den Gründen vor, die für und wider sind, ohne daß der junge Richter selber deutlich spürt, wie hier die Neigung, nicht als grundsätzlich widerspenstig zu gelten, heimlich schiebt und lenkt. Es ist gewiß nicht zu vergessen, daß es sich um ernstere Angelegenheiten handelt, als gemeinhin bei den Beratungen

guter Freunde, und daß im allgemeinen dem Richter nicht der Sinn dafür verloren geht. Aber das Gefühl der Verantwortung stumpft sich bei dem Richter, wie bei dem Arzte, auf die Dauer ungeheuer ab, und welche den ganzen Menschen bewegenden Fragen zu entscheiden in seine Hand gegeben ist, wird ihm vielfach nur noch bei ungewöhnlichen Fällen deutlich. Dann aber ist die Stätte für solche Menschlichkeiten bereitet. Beweisbar sind sie nicht; aber wen die Neigung trieb, die Gründe des Nachgebens bei Mehrheiten von Menschen zu betrachten, und die Psychologie von kleinen Mehrheiten ist interessanter als alle Massenpsychologie, dem wird sich aus allgemeinsten Erwägungen die Notwendigkeit solcher Menschlichkeiten auch für Richterkollegien ergeben.

Eine letzte Quelle von Menschlichkeiten darf endlich nicht vergessen werden. Über jeden Beisitzer jeder Kammer und jedes Senates fertigt der Vorsitzende in bestimmten Zwischenräumen einen Bericht, der für die weitere Laufbahn dieser Beisitzer (Assessoren, Landrichter, Land- und Oberlandesgerichtsräte) besonders wichtig ist. Damit wird dem Vorsitzenden eine so überragende Stellung eingeräumt, daß sich ein Beisitzer der Beeinflussung durch ihn nur nach Überwindung innerer Widerstände ganz entziehen kann. Die Unabhängigkeit namentlich junger Assessoren wird dadurch kaum sehr verstärkt.

Es ist von der Psychologie der Urteilsbildung hier so viel gesagt worden, was sich nur auf Urteile im Zivilprozeß bezog, daß vielleicht noch dieses über die Urteile in Strafsachen angeschlossen werden darf. Ganz seltsam berührt da die Unklarheit über Grund und Zweck der Strafe. Der Richter mag des Besinnens überhoben scheinen, weil er das Gesetz nur

anzuwenden hat, das die Strafe eben vorschreibt, über die Notwendigkeit von Strafen aber alle einig sind. Bei der Bemessung der Strafe, die in seiner Willkür liegt, muß er jedoch irgendeinen Zweck mit dem Strafausspruch verbinden. Die Wissenschaft des Rechts ist über Grund und Zweck der Strafe sich nicht einig. Jeder Richter, der sich der einen Lehre anschließt, ist von den Anhängern der anderen in vielen Fällen weltenweit verschieden, da beide zu den verschiedensten Ergebnissen führen. Wer vergelten will, muß andere Strafen einsetzen, als wer abschrecken will oder ausscheiden oder bessern. So ist die besondere oder geringere Höhe einer Strafe oft nur die Folge des zufälligen Überwiegens der Anhänger der einen oder der anderen Rechtstheorie in einem Kolleg. Aber ebenso häufig werden die Strafen ohne irgendeine deutliche Zweckvorstellung ausgesprochen! Wenn auch eine Verschiedenheit der Strafzwecke für die verschiedenen Fälle nicht zu entbehren ist, so scheint sie völlig außer acht zu lassen doch nicht richtig. Es entscheidet dann oft eine gewisse Tradition, ein zufälliger Kammerusus, der nicht immer einen berechtigten Maßstab für die Strafe abgibt; und es will recht betrüben, daß in Dingen, die an sich schon eine große Finsternis über die Beteiligten verhängen, nicht hellere Vorstellungen herrschen.

Zu den an anderen Stellen erwähnten Menschlichkeiten tritt hier besonders noch als weitere die verschiedene Art, in der in verschiedenen Lebensverhältnissen dieselben Richter urteilen. Es würde schwierig sein, mehr als Vermutungen über die Beteiligung der verschiedenen Temperamente auszusprechen. Aber mit Bestimmtheit kann man sagen, daß derselbe Richter gerade in Strafsachen jung anders als alt und verheiratet anders als unverheiratet urteilt, (soweit es sich um Sachen handelt, bei denen Alter und Sexualanschauungen

auch nur entfernt hineinspielen). Für Sexualdelikte ist die Frage, ob verheiratete oder unverheiratete Richter urteilen, geradezu von wesentlicher Bedeutung; für andere Delikte ist die subjektive Verschiedenheit nur nicht so offenliegend, aber doch ebenso vorhanden. Der vor den Richter Geführte kann diese subjektiven Momente niemals ausschalten, und die das ganze Leben durchziehenden Zufälle wird man auch für das Gebiet der Urteilsfindung leidenschaftlich, wenn auch nur schmerzlich, zugeben müssen.

Um so bedrückender ist dies, als so vielen Subjektivitäten der Richter gegenüber der Angeklagte für seine Subjektivitäten keine Beachtung verlangen darf. Forschung und Kunst haben uns in den letzten Jahrzehnten mit einer eindringlichen Kraft das Individuelle in seiner erschreckenden Differenziertheit gezeigt, und diese Erkenntnis des tausendfältig Bedingten müßte zu einer ganz besonderen Vorsicht und Differenzierung auch im Urteil führen. Unsere öffentliche Pflege des Rechts steht aber in ihrer gleichförmigen Manier zu dieser individualistischen Psychologie im schroffen Gegensatz. Gewisse wiederkehrende Punkte, die es aus Tatbeständen herausgriff, verbindet das Gesetz durch ein lineares Netz, dem es den Namen von Delikten gibt, der Richter aber wirft dieses lineare Netz den psychologisch so differierenden, menschlich so auseinanderschwingenden Tatbeständen einfach über. Wenn das Netz nur paßt, ist alles menschlich so Verschiedene einander gleich. In „beweglichen Strafrahmen", in der Zulässigkeit mildernder Umstände, in der Empfehlung zur Strafaussetzung und zur Begnadigung findet es eine gewisse Berücksichtigung. Aber nur die Strafe, nicht das Verbrechen wird differenziert. Und gerade in der bedeutsamen Frage des

Schuldig- oder Nichtschuldigseins gilt das allem Persönlichen feindliche Verfahren, grausam und gleichgültig, wie es dem Staate nützlich ist. Aber man sollte nicht zu deutlich das Gefühl haben, daß sich der Staat am einzelnen vergreift.

Dieses Persönliche, das so viele mit der Justiz Zusammenstoßende entbehren, fehlt endlich auch bei der Verkündung des Urteils oft. Der Richter, der es ausspricht, umgibt sich nicht immer mit der Weihe, die solchen Schicksalsaugenblicken eigen sein sollte. Eine wirkliche Ergriffenheit ist von ihm nicht zu verlangen; aber das Dekorum erforderte doch ihren Schein. Selbst wenn der Richter, umgäbe er sich mit ihm, bei feinem Empfinden sich wie ein Betrüger vorkäme, sollte er diesen schönen Schein niemals verkaufen. Denn nichts bohrt sich so tief einem Verurteilten ein, wie wenn eine gleichgültige Stimme ihm seine Strafe zurief!

Wie sollte der Richter aber diesen Anschein von Ergriffenheit aufbringen, wenn ihm von der Wirkung der Strafen, die er ausspricht, auch die leiseste Vorstellung fehlt? Es sollte jeder, ehe ihm zukäme, Strafen auszusprechen, zuvor einen Tag und eine Nacht oder mehrere in einem Gefängnis zugebracht und dabei gespürt haben, wie die Stunden, die einem sonst im Fluge vergleiten, hier nicht enden und enden wollen und wie in dem eng bemessenen Raume der Geist alles andere tut, als Kapriolen schlagen. Hat er nur mit einigem Nachdenken in dem einen Tag und der einen Nacht das Schicksal derer in sich aufgenommen, die in solchen Räumen gefangen sitzen und, die Luft entbehrend, die Frauen und alle Güter des Lebens, ihre Jahre hinbringen, dann wird er leicht jenen Schein von Ergriffenheit bei der Verkündung seiner schicksalbewegenden Urteile aufbringen; aber auch ein Verständnis für die Länge der Strafen gewinnen und nicht in der Laune eines

Augenblicks einen Monat oder eine Woche mehr verhängen. Denn er weiß, welche Fülle schwerer Augenblicke und welche Unzahl nicht von der Stelle gleitender Stunden ein leicht ausgesprochener Monat Unfreiheit umfaßt. Mit anderem Bedacht wird er so die Strafen ausmessen, die er sonst, verführt von der Unmenge Strafeinheiten, die das Gesetz für seine Wahl läßt, aus diesen, weniger intuitiv als blind zugreifend, ausliest.

Es bleibt dies ja noch immer die einzige Wirkung seines Urteils, die er berechnen kann. Wie viele Gespinnste es sonst zerreißt, die in langen Jahren, vielleicht von mehreren Händen, angelegt sind, vermag er nicht zu wissen. Es ist jeder durch sein Leben in die Leben anderer eingeschlossen, und unseres Lebens wertvoller Teil mag gerade im Leben der anderen liegen. Hier zerstört die Strafe Zusammenhänge, die nicht zu ahnen sind, und oftmals hebt ein Brand, der ein Haus bis auf den Grund tilgt, nicht alles Vorhandene so auf wie eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe die Bestände eines Menschen. Der Richter muß, wenn er ein großes Herz hat und dies besinnt, immer die schwersten Kämpfe leiden: er muß immer den einzelnen gegen den Staat und dann den Staat gegen den einzelnen verteidigen. Und oftmals geht dies über allen Verstand.

Der Richter und die öffentliche Meinung

ZU JENEN unsichtbaren Dingen, die immer vorhanden waren, um erst entdeckt zu werden, gehört die öffentliche Meinung. Auffallend an ihr ist die Unmöglichkeit, sie zu beschreiben. Man mag fähig sein, einzelne ihrer Quellen aufzuzeigen. Das ganze aufs feinste verzweigte System von

Quellen zu erfassen, verbieten die veränderlichen Erscheinungsformen der öffentlichen Meinung, die mit dem common sense und der älteren vox populi wohl zunächst zusammenfiel, aber durch diese Wortbildungen an Bestimmbarkeit so gut wie nichts gewinnt. Diese Unmöglichkeit, die sie bildenden Elemente zu benennen, ist um so erstaunlicher, als die des täglich von ihr Gebildeten sich immer von neuem offenbart. Es ist nur der Ruf zu erwähnen, den sie vom Klatsch bis zum Ruhm hinauf und über ihn wieder hinaus zum Klatsch schafft, und der Erfolg, den sie erzeugt, mag es sich um ein künstlerisches, ein wissenschaftliches oder ein politisches Ereignis handeln.

Viele glauben freilich, die Quelle dieser öffentlichen Meinung wohl zu kennen. Sie glauben, die Zeitungen schüfen sie, und übersehen sie, weil die Zeitungsschreiber nicht das öffentliche Gewissen darstellten. Keine wirklichen Zuflüsterungen der Volksstimme, sagen sie, drängen in die Schreibstuben, und das „wir" und „man" der Blätter sei ein künstlich polyphon gemachtes „ich", ganz so wie die Anonymität nichts als ein täuschender Schalltrichter. Aber so gewiß manche Affekte nicht vom Volk in die Presse getragen werden, sondern in der Zeitung ihre Erregerin haben, so unübersehbar ist doch die von ihr ausgehende Wirkung, die schließlich die Affekte zu Volksaffekten machen kann. Meistens tönen zudem die Zeitungen die, selbst wieder undeutliche, „Stimme des Volkes" wieder, auch wenn diese lautlos war und mit dem Ohre nicht vernommen wurde. Denn der Zeitungsschreiber darf und will nicht seine eigene Meinung haben, sondern den Affekten seiner Leser den sprachlichen Ausdruck geben, den selbst zu finden diese zu unbeholfen oder zu träge sind. Immer aber gibt er i h r e Affekte wieder: denn

leichthin lösen sie sonst die Beziehungen, die sie mit seinem Blatt verknüpfen. Darum hat er seine Fähigkeit des Anempfindens aufs äußerste ausgebildet; und das läßt ihn als den rechten Mund der öffentlichen Meinung erscheinen — aber nur als ihren Mund, nur zuweilen auch als ihren Bildner. In ihm den zureichenden Grund der öffentlichen Meinung überhaupt zu sehen, wäre falsch, und undeutlich bleibt nach wie vor und immer, wer sie eigentlich bilde, welche Macht ein von wenigen geschaffenes Wort, eine von einzelnen empfundene Stimmung, das Urteil einiger weniger hinausdringen, das Wort in jedermanns Munde, die Stimmung in jedermanns Blut und das Urteil in jedermanns Kopf hinüberwallen und -wogen läßt. Diese Frage bleibt ohne Antwort, so sichtbar auch die Zeichen dieser unbeschreiblichen öffentlichen Meinung sich bedrängen.

Die öffentliche Meinung hat ihre natürlichen Feinde. Ihre Gegner sind in nicht parlamentarisch regierten Ländern die öffentlichen Ämter, die auch am längsten die Anerkennung ihr versagten, wenn sie nicht gegenwärtig noch sie ihr versagen. Die öffentliche Meinung scheint sich, will man es äußerlich nehmen, dafür zu rächen: nichts umwogt ihr Haß so wie das Ämterwesen. Und nur, wenn man innerhalb des Ämterkreises noch einmal die Ämter sondern will, denen er sich mehr als andern zuwendet, wird man das Richteramt anführen müssen, über das schon alle Strudel des Hasses gischteten.

Welches Land auch, welche Zeit, in dem die öffentliche Meinung es nicht bedrängte? Voltaires Streitschrift für Jean Calas, Pascals Worte, que juge et justice c'est piperie bonne à duper le monde, Beaumarchais' Sturmschrift Mémoires à con-

sulter oder auch nur den beschwörenden Tonfall jener deutschen Verse bedenken:

Bezahlter Richter ist ein Knecht.
Er dreht sich, wie der Hahn sich dreht,
Der auf dem Kirchturm oben steht

— heißt es anderes, als eine Wut von ungeheurer Spannung, einem kaum zu bewältigenden Druck hinbrausen zu hören, ein wahnsinniges Gelächter, das, zuweilen ausgestoßen unter Gefahren und geahndet mit Strafen, wie sie Gereizte verhängen, nicht selten Untertöne schrecklichen Elends hat?

Ein Meister des Paradox hat gesagt: Jeder Beruf sei ein Vorurteil. Stärker noch, wird man sagen dürfen, ist das Vorurteil, das man jedem Berufe entgegenbringt. Keines aber ist stärker, keines ist tiefer und so vergiftet wie das dem Richter entgegengetragene. Eine volle Wolke von Mißtrauen umlagert ihn rings. Noch seine offenste Frage erscheint vielen ein Winkelzug; noch, wenn seine Liebenswürdigkeit nicht zu verkennen ist, wittert man Hintergedanken. Und seine soziale Unbefangenheit zweifelt jeder Arme an, der unterliegt.

Vielleicht noch nicht auf dem Lande, wo der Richter seine autoritäre Stellung und der Kossäth und Handelsmann seinen Respekt im Leibe hat. Aber wohl in der Stadt, in der es keinen Respekt gibt, welcher sich gehorsamst von selber einstellt, und wo man die Sprüche deutlich mit seinem Verstande übersinnt; und allenthalben, in Stadt und Land, bei Leuten, welche mit der Justiz einen häufigeren Umgang pflegen. Solche sind zahlreich genug, da sie abzuschrecken die Justiz wohl nicht genug bemüht scheint. Jedenfalls bringt sie die Delinquenten, die sich einmal in sie verfingen, für ihr Leben immer wieder vor die Stühle ihrer Richter. Bei ihnen

herrscht dann jene große Skepsis, klingt jenes harte Lachen auf und lagert düster und verschattend jene Wolke von Mißtrauen.

Es ist schwer, in diese Dinge ein Maß zu bringen. Die Sprüche der Ältesten, welche die Völker in ihrem Anbeginne kennen, werden von dem ehrenden Vertrauen des Volks gesucht und daher aufgenommen als angewandte Erfahrungen von sechzig oder siebzig Jahre oder noch länger durch das Leben getriebenen Männern. Etwas anderes ist es naturgemäß, wenn junge oder noch nicht alte Menschen, die kein ehrendes Vertrauen berief, sondern nur die Zugehörigkeit zu gewissen Lebenskreisen und eine nicht ohne Eifer betriebene Ausbildung in gewissen engeren Disziplinen in das Amt schob, wenn diese die Händel der Menschheit beizulegen und die Strafe festzusetzen haben über alle Welt, die sich vergangen hat. Da immer subjektive Güter geschmälert werden, kann die Partei zudem schwer die richtige Unbefangenheit besitzen. Sie hält ihren Prozeß immer für aussichtsreich, da sie ihn sonst nicht anstrengte oder sich auf ihn einließe; und was strafbare Handlungen anlangt, so verteidigt sich der schuldig Gewordene vor seinem Gewissen immer mit dem Rechte des einzelnen, das stärker sei als alles Gemeinschaftsgebot, dem Zwange der Dinge, dem keiner in seinen Trieben nicht Verkümmerte sich entziehen könne, mit der Gleichgültigkeit seines Tuns für alle Ferneren, und wessen er sonst zu seiner Rechtfertigung bedarf. Wenn dann die Stimme des Richters ihn eines Verbrechens schuldig spricht, das ihn ausstößt, oder auch nur einer kleinen Übertretung (und wie viele glauben nicht allmählich selbst, etwas nicht getan zu haben, was sie taten?), dann wächst auch der noch so sachlich urteilende Richter für ihn zu einem persönlichen Feinde,

dieser e i n e falsch erscheinende Spruch wird zu einem Maßstab für alle andern Sprüche dieses Richters, dieser Richter aber zu einem Typus aller Richter überhaupt — und der aus einer persönlichen Interessiertheit aufsteigende feindliche Affekt schwillt zu einem Unwillen an, der sich überhaupt gegen das Richtertum im ganzen wendet, um dann an dem wirklich Problematischen der Richterstellung sich zum Hasse weiterzuentwickeln. Bei dem Übergang in diesen letzten seelischen Aggregatzustand wird der Zufall, nicht die Neigung, geschweige die Berufung, die den Richter in sein Amt setzte, wird seine Weltfremdheit und seine Befangenheit in den Ansichten seiner Klasse ihm vorgehalten und, daß er beim Recht zum Brote sitze und vielleicht durch solche Urteile zu besserem Brote komme, dem Nachbar zugetuschelt. So macht sich jener blinde, wahllose und dumme Haß breit, den eine Anzahl verfehlter Entscheidungen noch verstärken.

Das bei einem verfeinerten, unmäßig positiven Recht bestehende Unvermögen des Laien, den Spruch des Richters vorauszuahnen, auch seine schließliche Unfähigkeit, den gefällten zu begreifen, macht diesen Wall von Vorurteilen immer breiter. Wenn die Anwälte die Führung jedes oder fast jedes Prozesses übernehmen, den eine Partei ihnen anträgt; wenn es viele Anwälte gibt, die jeden Rechtsstreit für aussichtsreich oder für nicht aussichtslos erklären, nicht weil sie, wie jener zynische, damit rechnen, daß sich der Richter irren könne, sondern weil unsere Gesetze so kompliziert und die Abweisung der Klage juristisch so unanfechtbar zu begründen ist, wie die Verurteilung des Beklagten, wie denn auch die verschiedenen Instanzen sich immer abwechselnd für Abweisung und Verurteilung entscheiden, jede Instanz auch anders entscheiden oder begründen würde, selbst

wenn man jede Bagatelle von hundert Instanzen entscheiden ließe — so kann das natürlich keine besondere Zuversicht und keinen Glaubenseifer wecken. Man mache nur einmal die Probe, bilde für eine schwierigere Rechtsfrage volle hundert von einander unabhängige Senate und stelle nachher alle Voten zu einer Denkschrift schön zusammen. Man vergesse doch nicht, daß heute die höheren Instanzen die Urteile der unteren vor sich haben und, wenn es irgend mit ihrer Überzeugung sich vereinigen läßt, in favorem judicis entscheiden. Diese Denkschrift würde zweifelsfrei ergeben, daß wir überhaupt kein eindeutig anwendbares Recht haben, sobald der Fall aus dem Kreise der einfachsten Rechtsprobleme hinausschreitet zu einer etwas verwickelteren Figur.

Ein Vertrauen kann sich da schwer einstellen: denn dieses verlangt doch eine Sicherheit, eine Übereinstimmung der Richter, eine Konstanz ihrer Sprüche. Zu allem Unglück für die Partei kann aber sogar derselbe Richter gegen dieselbe Partei in zwei ganz gleich liegenden Sachen verschieden urteilen. Nichts hindert ihn, die Ansicht, die er heute hatte, übermorgen umzustoßen und die Partei, die im Vertrauen auf seinen ihr bekannten Standpunkt den neuen Rechtsstreit anstrengte, schmählich Schaden leiden zu lassen. Oftmals beschließt der eine Richter über eine Frage Beweis zu erheben, weil sie nach seiner Ansicht die Entscheidung zu tragen berufen ist, und sein Nachfolger weist die Klage, die seit Jahren schwebte, ohne weiteres ab und hätte schon im ersten Termine sie abgewiesen, wenn nicht sein Vorgänger, sondern er ihn abzuhalten berufen gewesen wäre. Und diese Fälle einer Nachfolgerschaft sind nicht selten, sondern besonders in Stellen, die Assessoren verwalten, welche ja leicht von Stelle zu Stelle wandern, häufig, ja zu berechnen. Es gibt genug Fälle, wo

eine der ungünstigen Stellungsnahme des Richters sichere Partei den Rechtsstreit hinzudehnen emsig bestrebt ist, weil sie von einem Wechsel in der Person des Richters auch einen Wechsel des Standpunktes erhofft. Ja, würden alle Prozesse Feriensachen sein, das heißt: in den zwei Monaten sommerlicher Ruhe für die beurlaubten Richter von anderen Richtern bearbeitet werden, so würden diese sämtlich anders entscheiden, als die domini ordinarii, wie es im alten Kurialstil heißt, als die ordentlichen zur Bearbeitung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang berufenen Richter. Und nicht selten erbitten Anwälte darum in Sachen, die nach dem Gesetz in den Ferien weiter zu behandeln wären, von der Kammer eine Vertagung, weil selbst der von der eigentlichen Kammer ungünstiger beurteilten Partei von der für die Ferien eingesetzten noch eine ungünstigere, jedenfalls leicht eine zufällig erscheinende Entscheidung warten kann. So ist es nicht erstaunlich, daß selbst ernsthafte Anwälte ernsthafte Leute, die zu erfahren gesonnen sind, ob sie einen Prozeß anheben lassen sollen, nach bestem Wissen und Gewissen so beraten: Prozeßführen sei wie das Spielen in der Lotterie, wo der Zufall, die Willkür, das Schicksal die Person des Gewinnenden bestimme und menschliche Berechnung nichts voraussagen könne. Es ist da nicht unbegreiflich, daß der Unterlegene immer gegen den Richter murrt, der Obsiegende aber ihn nicht lobt, weil er nur erhalten zu haben glaubt, was ihm gebührte, oder, wenn er zuinnerst selbst an sein besseres Recht nicht glauben kann, den Richter noch für dumm und zu betören hält. Aber nicht gegen den Richter, sondern gegen das Gesetz und dessen mystischen Schöpfer sollten sie murren. Doch wie sollte ein Volk gegen die Gesetze murren, die es sich selbst zum Teil gegeben hat?

Die Leute werden nicht davon überzeugter, daß der Richter nur ein böses Gesetz anwandte, als er ihnen wehtat, wenn sie die Gründe lesen, die er für seine Entscheidung angibt. Denn sie sind in eine Reihe mystischer Geheimformeln aufgelöst, bei deren Fassung er durchaus nicht an das Verständnis der Parteien, sondern an eine Verständigung mit der Berufungsinstanz zu denken, und, wenn diese ausgeschlossen ist, nur schriftliche Monologe zu führen scheint. Sie sind auch in der Tat nicht dazu bestellt, den Unterlegenen von der Berechtigung des ihm gewordenen „Unrechts" zu überzeugen. Sind sie doch oft nicht die eigentlichen, sondern die uneigentlichen Gründe, gar nicht die wirklichen, wie wir wissen, sondern häufig die vorgeschobenen: nicht Bekenntnisse, sondern Konvention.

Die Sprache dieser falschen Gründe, jene unheimliche, rattenschwänzige, mit ihren altüberkommenen Dikten und den Mißgeburten eines oft verkehrten Sprachtriebes — diese Sprache, sie erleichtert das Verständnis nicht. Dabei sind jene Gründe selten hingeworfen, meist recht kühl erklügelt, und mißraten kaum aus Gleichgültigkeit gegen alles Sprachliche. Vielmehr glauben die Richter an die Pacht einer besonderen Sprache, von deren Reinheit, Deutlichkeit und Mathematik sie überzeugt sind, und unvergeßlich wird mir der alte Geheimrat bleiben, der aus Überzeugung, ganz allein die juristische Geheimsprache zu besitzen, die Sprache der Voten seiner Referendarien immer mühsam in sein älteres Deutsch ernsthaft und mit Bedacht übertrug.

Eine tatsächlich bestehende Weltfremdheit mehrt diese Vorurteile nicht zu Unrecht. Eine Partei, die über Tatsachen Beweis erheben sieht, die alle Leute auf der Gasse

kennen, mag auch bei allem gehorsamen Respekt in die Fähigkeiten des Richters ihre Zweifel setzen.

Aber auch wenn er selbst diese Tatsachen kennt, so unterscheidet der Richter vielfach aus mangelndem Mut zu einem souveränen Handeln, aus einer übertriebenen Ängstlichkeit zwischen seiner privaten Ansicht und seiner richterlichen Überzeugung. Von seinem freien Ermessen, das ihn allein souverän machen könnte, macht er einen ungleich geringeren Gebrauch als der französische juge. Immer hat er eine aktenmäßige Unterlage für sich vonnöten, wenn er über irgendwelche Werte, eine Schadenshöhe, einen Mietzins, eine Rente sich entscheiden soll. So groß ist seine Gewissenhaftigkeit, daß er nicht den Mut hat, auf eigene Verantwortung, als selbst mit den Dingen dieser, unserer, nein: seiner Welt vertraut, ohne Anrufung eines anderen zu sagen, daß man für eine Stube in der von ihm bewohnten Gegend so und soviel zahlt und durch eine Krankheit diesen oder jenen Verlust erleidet. Solche Bangigkeit wirkt erstaunlich, da derselbe Richter bei der Strafzumessung zwischen einer ungeheuren Zahl von Straflängen, zwischen denen ihm zuweilen zu wählen zusteht, ohne allzu lange zu bedenken, diejenige findet, die ihm für die verbrecherische Handlung adäquat scheint. Aber in Zivil- und Strafprozessen scheinen ganz verschiedene Richter zu entscheiden ...

Diese Weltfremdheit besteht auch in den gar nicht schwierigen Lehren der Buchführung und führte zuweilen zum völligen Versagen in Bankfragen, was dann zur Folge hatte, daß man wirklich zuweilen große Diebe laufen ließ und die kleinen fing, weil man die routinierten Betrugssysteme nicht erkannte oder der schmiegsamere Geist eines Verteidigers diese Erkenntnis nicht förderte, wenn nicht gar hintanhielt. Dazu kommt häufig jene so oft beklagte Urteils-

losigkeit in künstlerischen Dingen, die man nicht als polizeiliche Anschauung von der Kunst bezeichnen sollte, sondern ruhig als ein Fehlen jeder, auch der blassesten Anschauung von ihr, was bei dem Mangel der unentbehrlichsten Kenntnisse oder Übersichten auch erklärlich dünkt. Es mag nicht wenig sein, was der Richter alles tun müßte, um dieser Weltfremdheit zu entraten, und es ist nicht gut zu übersehen, daß man heute mit allen möglichen Mitteln sie einzuschränken sucht. Aber den letzten Grund aller Weltfremdheit kann eine größere Vertrautheit mit diesen künstlerischen und jenen kaufmännischen Dingen nicht beseitigen. Dieser liegt in der Abgeschlossenheit, in der der Richter von dem wirklich erwerbenden Volke vielfach lebt, das ihm die „Kunden" schließlich stellt, und von den kleinen Leuten, die er gerade am ehesten verstehen sollte, weil sie sich am schwersten zu verständigen wissen. Sie lernt er zuweilen wohl als Kind, niemals aber kennen, wenn er Richter zu werden durch Beginn der Studien sich entschlossen hat. Denn dann beginnt für ihn ein Leben in gesellschaftlichen Manieren, in einer Form, die ihn als Referendar und Assessor in kleinen und großen Städten nur mit seinesgleichen zusammenführt, und selbst auf seinen Fahrten von seinem Städtchen in die Nachbarschaft, wo er in der dritten oder vierten Klasse die Gerichtsinsassen lebhaft durcheinandergeschüttelt sehen könnte, erfährt er nichts von dieser Menschheit, da er die zweite Fahrklasse der Eisenbahn benutzt, die für ihn einzig standesgemäß ist (wenn ihr Preis ihm auch unangenehme Fahrtbeschränkungen auferlegt). Außer dem Restaurateur, den er oft wohl in jeder Form kennen lernt, und außer Geliebten, die er in seiner Jugend vielleicht auch wahllos aus allen Schichten des Volkes sucht, lernt er das Volk nicht kennen. Aber die Restaurateure sind nicht die Standesver-

tretung der erwerbenden Kreise, und daß die Geliebten die prozeßführende Bevölkerung repräsentierten, dürfte auch nicht völlig richtig scheinen. Wenn er aber erst Richter geworden, fest angestellt und vielleicht verheiratet ist, dann schwindet die Beweglichkeit dahin, die ihn hier oder dort Kenntnis von den Menschen sammeln ließ. Dann ist er, soweit er nicht in großen Städten überhaupt verschwindet und nur mit wenigen Kollegen einen bequemen Verkehr unterhält, in irgendeiner deutlichen Form mit dem gesellschaftlichen, dem politischen oder militärischen Leben der Stadt verknüpft, so daß er nur noch mit den Honorationen Umgang hält und mit den Leuten, mit denen ein Pastor so natürlich umgeht, wenn er sich auf sein Amt versteht, nicht zusammenkommt. So wächst die Lebensfremdheit, die das Altern schon an sich heraufbringt, durch sein Entfernthalten vom Leben immermehr. Als Beamter auf Passivität von selbst angewiesen, zu einem aktiven Handeln niemals hingedrängt und in seinen tätigen Instinkten durch die Jahre auch verkümmert, geht ihm dann das Verständnis für jene Handlungen verloren, die sich nach raschen Entschließungen regeln, und jenes fürchterlichste Wort, das über das Verbrechen ausgesprochen wurde, „Erst war's vorher, dann war's vorbei. Dazwischen ist kein Raum", jenes plötzliche Hingerissenwerden zu fragwürdigen Handlungen und jene jähe Entschlossenheit in kaufmännischen Dingen wird ihm unverständlich, da er, von jedem Handlungsbereiche abgeschnitten, allmählich völlig reflexiv wird. Bei der durch seine Erfahrung als Richter erworbenen eigenen Gewißheit von der Fragwürdigkeit aller Handlungen und der Erkenntnis von der Unberechenbarkeit jedes Schrittes kommt er schließlich zu einer durchaus im Akkuraten, schließlich im Phlegmatischen verlaufenden Anschauungsweise und,

wenn er Temperament hat und diese schädliche Änderung des Blutumlaufs spürt, höchstens in einen verärgerten Zustand des Gemüts, der nie und nimmer die Seelenstimmung eines Richters sein sollte. Der vielmehr selbst mit allen Teufeln sich herumgeschlagen haben, tüchtig vom Leben zerzaust sein sollte und dann in späteren Jahren die überlegene, freie, leicht von Humoren überflogene Verfassung des Gemütes haben müßte, wie sie sicher jene Ältesten gehabt haben, deren Sprüche erwähnt werden durften. Ich dünkte mich ungerecht, bestritte ich, daß es auch heute solche Richter gibt, deren mildes Alter allen, die vor sie zu treten haben, ihrem Spruche sich zu fügen leicht macht. Aber um so ungerechter nach der anderen Seite wäre es zu leugnen, daß viele nicht diesen streng harmonischen Seelenzuschnitt haben, dessen Beruhigungen weiter wirken. Wohl kann man sich der Erkenntnis nicht entziehen, daß hier nicht allein Ausbildung oder Schulung schuldig sind, sondern daß die unbeeinflußbaren Mischungen des Blutes, die tieferen Schattierungen des Temperaments zum letzten Ende die Gründe dieser ohne Zweifel zu bedauernden Verschiedenheiten sind. Ob man aber nicht durch ein bewußtes Scheiden manche sympathische Verschiebung schaffen könnte? Hier soll das nur angedeutet, nicht entschieden, nicht einmal gefragt werden, hier, wo keine neuen Vorschläge zu den uns heute schon überschwemmenden gefügt, nicht einmal eine Problematik aufgewiesen, sondern lediglich berichtend das Verhältnis zwischen dem Richter und der öffentlichen Meinung, höchstens noch die Gründe ihrer Disakkorde beschrieben werden sollen.

Dieser Disakkorde, die eine bureaukratisch-vornehme Verwaltung durch eine ungeeignete Beschaulichkeit noch immer schriller werden läßt. Wer als Jurist die Ankündigungen,

Berichte und Betrachtungen unserer Presse über juristische Fragen, insbesondere ihre Berichterstattung über fesselnde Prozesse, aufmerksam verfolgt, beginnt vor ihrer Unkenntnis in allen Rechtsfragen aufzuschaudern. Ihre zuweilen durch keinerlei Sachkenntnis getrübte Unbefangenheit klagt den Richter an, wo sie das Gesetz anklagen sollte, wirft großartig Fragen auf, die das Gesetzbuch, wenn man es für einen Augenblick zu Rate zöge, schon beantwortet, und entdeckt Unzuträglichkeiten, wo umgekehrt die Zuträglichkeit von jedem mit dem Rechte irgendwie Vertrauten ohne weiteres erweisbar wäre. Aber die Richter scheuen sich, die Presse zu berichtigen, weil es sie in den Meinungsstreit des Tages risse, der ihre Würde verletzen könnte. Die Anwälte, denen solche Ausstreuungen den Beruf nicht erschweren, eher ihn erleichtern, fühlen sich zu der undankbaren Rolle der Verteidiger des bestehenden Rechtes nicht gedrängt. Und eine Preßstelle im Ministerium, die alles berichtigen und erläutern würde, haben wir noch nicht. Aber durch nichts schadet sich die Justiz so sehr, als wenn sie in falscher Vornehmheit all jenes Gerede unwidersprochen in das weite und gläubige Land gehen läßt, anstatt mit klarer Sachlichkeit das Wunde und Wirre vieler Angriffe aufzuzeigen. Allerdings dürfte dieses Bureau nicht von Pedanten geleitet und die Feder nicht bureaukratisch geführt werden, sondern müßte den gleichen leichten Ton haben, der den Lesern einer Zeitung so gefällt. Erforderlich ist eine solche Stelle jedenfalls, auch wegen der persönlichen Ehre der Richter, deren Erkenntnisse häufig auf das Heftigste angegriffen werden. Rochefort hat einmal ausgesprochen, der Richter unterschreibe seine Urteile unleserlich, weil er nicht mit seiner Person für sie einzutreten wage. Das Lächerliche dieser Behauptung ist offenbar. Aber wenn der Richter selbst feige darauf aus wäre, so würde

es vergeblich sein, da heute schon bei allen größeren Verhandlungen alle Zeitungen die Namen der Richter aufführen und gewisse geschickt redigierte Blätter nach Boulevardmanier die Richter einzeln zu beschreiben beginnen, ihre Gestalt, den Schnitt ihres Gesichts, den Tonfall ihrer Worte und die Stärke ihrer Bewegungen. Wenn dann das Urteil angegriffen wird, wird damit der Spruch dieser bis ans einzelnste beschriebenen Leute angegriffen. Sind diese Angriffe dann unrechtmäßig, sollte man den gleichsam körperlich bloßgestellten Richtern einen Schutz von oben nicht versagen. Denn der Richter selbst kann sich nicht verteidigen; es wäre unpassend, wäre eine gedruckte Begründung zu seiner schriftlichen, ein Plaidoyer statt eines Urteils.

Die Kritik der richterlichen Urteile aber setzt heute stärker ein als je, und die Bräuche anderer Länder (etwa Frankreichs oder Österreichs) werden hierin je länger um so mehr zu uns übernommen oder vielmehr von uns heraus entwickelt. Nichts erscheint auch so berechtigt wie die Kritik an richterlichen Sprüchen, wenn sie nur auf Grund von irgend einer Vertrautheit mit dem tatsächlichen Stoff und nicht ohne alle rechtliche Einsicht getrieben wird. Das Recht ist etwas Vergängliches, ein Gebilde, das keinen Selbstzweck in sich trägt, sondern immer nur Mittel ist. Mittel zur Erhaltung eines verworrenen staatlichen Gefüges, mit seiner ungeheuren Menge durcheinanderwogender Interessen, die zu halten und zu sichern es berufen ist. Es schützt unser Eigentum, aber, „würde die Luft die zur Ernährung unserer Körper nötigen Bestandteile in sich tragen und uns zuführen, so hätte sich vielleicht der Begriff des Eigentums nie gebildet, wären alle Individuen zweigeschlechtig, gewiß nicht der der ehelichen Treue, oder würden wir uns durch Abschnürung vermehren, gewiß nicht der der Sittsam-

keit."*) Gesetze aber sind eine stabile Masse, und ihr historischer Charakter läßt sich in nichts so sehr erkennen, wie in der Langatmigkeit ihres Bestandes, in der ehrfürchtigen Scheu vor ihrer Änderung. Wenn auch diese in unserer Zeit mit ihrer beweglicher gewordenen Gesetzgebung nicht mehr so stark ist, so trägt doch jedes Gesetz eine gewisse Dauer in sich, es erfährt jedenfalls eine Änderung erst, wenn die Anschauungen völlig sich verkehrt haben: es gibt regelmäßig Anschauungen wieder, seltener schafft es sie. Aber gerade in der Zwischenzeit, wenn ein Umschwung der Anschauungen sich vollzieht, wirken jene Sprüche sehr fatal, die von dem neueren Hauche nichts verspürten und der alten Zeit länger treu blieben als sich schickte, obwohl vielleicht die Spannweite eines Strafrahmens, die Möglichkeit, die Strafe höher oder niedriger zu bemessen, leicht den Einklang mit den gewechselten Anschauungen gibt. Hier — und diese Fälle sind die meisten — setzt die Kritik mit großem Rechte ein. Daß sie oft bitter scharf geführt wird, weil sie auf das politische Gebiet hinüberrollt, kann ihr von ihrem guten Recht nichts rauben. Denn gerade in politischen Fragen neigt der Richter natürlich schwer dazu, von den die Kreise seiner Jugend bestimmenden Anschauungen abzuweichen. Und wenn nicht der laute Ton seiner Gegner es ihm bewiese, würde er nicht immer sicher sein, daß wirklich bereits große Massen hinter deren Anschauungen stehen. Große Massen aber haben immer ein Recht auf Berücksichtigung. Der Richter hat durchaus nicht irgendwelche politische Funktion zu erfüllen, wie alle zugeben, die den Richterbegriff in seiner scharfen Sonderung vom gewöhnlichen Beamtenbegriff je durchdacht

*) Max Burckhard, Das Theater (Band XVIII dieser Sammlung) S. 17.

haben. Er ist auch nicht berufen, die Kultur seiner Klasse zu verteidigen. Seines Amtes ist es mehr, die widerstreitenden Interessen der sozialen Schichten abzuwägen; deren Interesse können aber für ihn immer nur ihre wirtschaftlichen, niemals ihre politischen sein. Wenn die gebührende Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen ihre politische Stellung stärkt, so sind das Folgen, die für ihn ausscheiden, da er Politik zu treiben nicht berufen ist. Und man kann nicht verkennen, daß in den Lohnkämpfen, die in besonderer Weise zum Deutlichwerden stärkster Klassengegensätze führten, allmählich, wenn auch noch lange nicht einmütig genug, unsere Gerichte sich die Erkenntnis sicherten, daß sie durchaus nicht einseitige Unternehmerinteressen zu wahren, sondern einem über Nacht stark gewordenen Teile unseres Volkes, seiner nach oben drängenden Arbeiterschaft, in ihren wirtschaftlichen Kämpfen die Berücksichtigung gewähren müssen, die ihr gebührt. Gerade auf diesen Entwicklungsgang hat die unausgesetzte Kritik richterlicher Urteile, die manchem schwere Strafe eingetragen hat, ungeheuer fruchtbar gewirkt.

Beizufügen ist hier, daß selten etwas so schmerzlich wirkt, wie die gegen jene Kritiker verhängten Strafen. Diese Strafen hatten sicher im Gesetze ihre Stütze, es mögen auch die Angreifenden übel beraten und irregeleitet gewesen sein, und der contempt of court mag in England, jenem Fabelland eines Rechtsparadieses, noch ärger bestraft werden. Aber wenn zehn Jahre vorüber sind, wenn jene Rechtsanschauungen, die jene Kritiker vertraten, herrschend geworden sind, dann empfindet man etwas wie Mitleid mit Märtyrern. Bei solchen leicht den Geschmack des Wandelbaren an sich tragenden Dingen sollte ein reif gewordenes Volk nicht die historische Begrenzung seines Rechts vergessen und nicht Leute mit den Mitteln eines Rechts er-

schlagen, das nach wenigen Jahren von einem abgeänderten Recht schon selber wieder erschlagen sein kann. Daß alles weitergleitet und auch unser Recht verrinnt, zu vergessen, ist so eng, und nichts ist beschämender, als bei der Überprüfung der Rechtssprüche früherer Jahrzehnte oder Jahrhunderte zu finden, daß die damals schuldig Gesprochenen bei der Anwendung unseres Rechts frei ausgegangen wären. Keine Arbeit könnte kulturvoller sein und würde mehr philosophisch stimmen können, als die berühmten Rechtsfälle, die die Geschichte in gar nicht sehr beschränkter Zahl kennt, von unserem Recht aus noch einmal zu entscheiden. Um nur bei Gegenwärtigem zu bleiben, gibt es nichts Beklemmenderes als die Strafen der wegen Beleidigung der Majestät verurteilten Männer, die unter der Geltung der heutigen Novelle freizusprechen wären. Wer als Richter damals nicht wenigstens das geringste Maß von Strafe aussprach, das das Gesetz verstattete auszusprechen, wird auch heute noch, wenn er nicht unempfindlich ist, sein Gewissen belastet fühlen, mindestens, weil er nicht den Geist und den Gang seiner Zeit verstanden hat. Oder wer bei geringen Diebstählen nicht das geringste Maß Gefängnis aussprach, wird sehr bald, wenn die soeben unter dem Druck eben dieser öffentlichen Meinung angekündigte Novelle Gesetz geworden, die für leichte Diebstähle eine Geldstrafe zuläßt, ängstlich sich in Stunden, die zum Übersinnen sich zuweilen finden (an Tagen, die in Dämmerung übergehen, in Nächten, die keinen Schlaf heruntersteigen lassen, in müden und in aufgeschlossenen Stunden), prüfen, ob er nicht in einer Zeit, der das Eigentum nicht mehr das höchste aller Güter scheinen will, dieses zu scharf verteidigt hat. Hier vermag die Kritik den Stand der Gewichte der Zeit zu weisen. Wenn sie sich nicht unmäßig damit abgäbe, weise

Richtersprüche auch zu preisen wüßte, wenn jemand die Urteile deutscher Richter sammelte (wie der Sozialist Henry Leyret die des Präsidenten Magnaud) und, wenn es sich so träfe, mit Lobeshymnen begleitete, würde auch jene Gereiztheit schwinden, die feinnervige Naturen unter den Richtern heute häufig nur der Angriffe der Presse wegen aus den Strafkammern treibt, und würde umgekehrt der in seinen Angriffen fehlgreifende Kritiker mildere Richter finden.

Denn diese Kritik zu unterdrücken, wie man es auch in den Parlamenten zuweilen wünschte, ist in einer Zeit nicht möglich, in der die Teilnahme des Volkes an dem Rechtsleben immer weiterschwillt. Man hat die Unzufriedenheit der öffentlichen Meinung mit der Rechtspflege auf eine Rechtsabspannung zurückgeführt und diese mit der Eingenommenheit der Volksseele durch soziale und wirtschaftliche Fragen zu erklären gesucht.*) Die immer wachsende Sozialisierung der Gesellschaft aber läßt immer weitere Kreise gerade die logische Bildung und das Empfinden für das soziale Gleichgewicht (das aequum) gewinnen, das zum Begreifen und Verfolgen von Rechtsvorgängen befähigt, und dieses Mehr an rechtlichem Verständnis würde selbst dann eine stärkere Beschäftigung des Volkes mit sozialen Problemen ausgleichen, wenn nicht gerade so häufig die sozialen Fragen rechtliche und die rechtlichen soziale Fragen wären. Von einer Rechtsabspannung ist überhaupt insofern nur zu reden, als wir nicht in der Stärke, wie frühere Zeiten vielleicht ihn kannten, jenen Kampf um das Recht kennen, der sich durch Geschlechter durchsetzt und als einziges Erbe den Nachkommen übermacht wird. Aber darin liegt nicht

*) Viezens, Bureaukraten und Lords, Berlin, Carl Heymanns Verlag 1908, S. 96.

eine Gleichgültigkeit gegenüber den Fragen des Rechts, sondern nur eine Erkenntnis von dem richtigen Wertverhältnis, das ein den Ideologieen entwöhntes Geschlecht aus der beherrschenden Macht der Realitäten gefunden hat. Denn die große Menge von Prozessen, die immer mehr ins Ungeheure und Uferlose schwillt, die so maßlos wird, daß es wenige Menschen gibt, die in ihrem ganzen Leben nicht einen einzigen dieser eigentümlich lockenden Prozesse führten, spricht so laut für ein rechtliches Interesse, daß das stärkere Maß von Hartnäckigkeit dagegen verschwindet, welches bei dem geringeren Umfange ihrer Interessen eine behaglichere Generation für ihre Rechtshändel aufbrachte; wenn man nicht für viele Fälle es einfach aussprechen will, daß bei dem beschränkten Kreise von Möglichkeiten zum Erwerbe vergangene Geschlechter mit der Ausbeutung ihrer Prozesse stärker rechnen mußten als ein Geschlecht, dem die Möglichkeiten zu erwerben reich und vielfach, wie die Kugeln einem Gaukler, durch die Hände gehen. Und ein Rest jener Hartnäckigkeit ist, abgeschwächt zu einer skurril verliebten Neigung, auch den Menschen dieser Zeit geblieben. Auch wenn nicht der Beruf des Tages oder ein wenig irrer Sinn einen mit einem runden Haufen von Prozessen belädt, hegt jeder seinen Prozeß wie ein kostbares Gut, wie eine liebe Beschäftigung, der er von seiner Zeit und seinen Gesprächen mehr abgibt, als es meist der Gegenstand des Streits verdient. Man muß insbesondere die Frauen und die Künstler nennen, die hier eine merkwürdig schnurrige Verliebtheit besitzen. Die Apathie, in der sie zu dem Rechte selbst als der Gerechtigkeit oder dem Gedanken des Ausgleichs stehen, mag allerdings zu diesen possierlichen Prozeßamouren im Widerspruche stehen. Doch der alte Fontane, der über diese Fragen einmal nachdachte, hat es nicht viel anders

gesehen, wenn er den Frauen nachsagte, daß sie sofort nach einem Schutzmann schrieen, aber von dem Gesetze nichts wissen wollten, und er hatte nur an der Stelle, an die er es setzte, nicht Platz oder Gelegenheit, um von den Künstlern dasselbe auszusagen; sonst hätte er ihnen eben dasselbe anhängen müssen. Denn auch sie hassen die Gesetze, aber wie sie zu gleicher Zeit zärtliche Schätzer ihrer Prozesse sind, besagen jedem um solche Sachen nur mit einigem Eifer Bemühten die zahlreichen Stellen in den Tagebüchern dieser seltsamen Bürger.

Ein Rechtsüberdruß müßte auch um so seltsamer sein, als immer weitere Schichten zur Teilnahme an der Rechtssprechung berufen werden. Wem die Prozesse selbst ein Greuel sind, wird rege und voll bewegten Anteils, wenn er gelegentlich über sie zu befinden gewählt oder gesetzt wird. Wenn auch der gemeine Mann in unseren Schöffen- und Schwurgerichten nicht zu finden ist, so sitzt er in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten und in den Schiedsgerichten der Innungen und staatlichen Versicherungen. Und die Zeit scheint heranzuziehen, wo auch der Arbeitsmann sich an den Schöffen- und Geschworenentisch heransetzt, was er nach dem Gesetz auch heute schon darf und was auch schon hie und da vorkommen soll. Damit aber schwillt eine ganz neue Volksmasse, die bisher nur leidend mit unseren Gerichten zu schaffen hatte, dem werktätigen Rechte zu, und wer erwägt, daß vorgeschrittene Frauen heute ebenfalls zu den Richterwürden und der Advokatur streben, wer den lauten Kampf bedenkt, mit dem sie um Sitz und Stimme in den Kaufmanns- und Gewerbegerichten rangen, der spürt dunkel, daß immer neue, ungeahnte Kräfte dem Recht entgegenschwellen, daß von einer

Rechtsabspannung nichts zu merken ist und daß nicht ein rechtlich ermüdetes Volk und nicht seine öffentliche Meinung die Pflege des Rechts überhaupt bekämpfen, sondern höchstens gegen die Formen angehen, unter denen sich die Verwirklichung des Rechts vollzieht. In einem so gar nicht auf das Revolutionäre und so wenig auf den täglichen politischen Wechsel eingerichteten Staate aber darf die öffentliche Meinung wohl gehört werden, ohne daß ein sachlicher Schaden sich dadurch einstellt.

Schluß

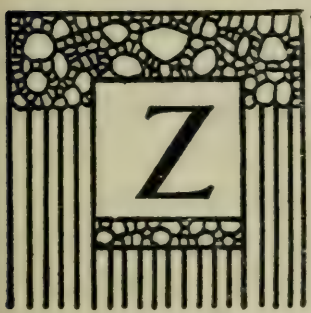

UM ENDE mag es Manchem scheinen, als ob die Divinität des Richters sich so allzusehr mit Menschlichem durchwirke. Aber nur dem, dem dieser Versuch, die Verknüpfung des Richters mit dem sozialen Gewebe auch in ihren seelischen Kettenschlägen aufzuzeigen, den Blick beirrt hat. Wer die Seele der Geistlichen, der Ärzte, der Verteidiger klarlegte, wer irgendeine soziale Gruppe psychologisch betrachtete, müßte dasselbe Durcheinanderschießen von Vollendung und Verkümmerung, von Großzügigkeit und Kleinlichkeit entdecken. Nirgends eben kann man so stark, als wenn man Menschen in ihrem Berufe sieht, die Begrenztheit menschlichen Vermögens erkennen, obwohl die beruflichen Leistungen über das berufliche Können noch hinausgehen. Denn es gibt ein glättendes, ordnendes, auswischendes Etwas, das viele Fehler unbemerkt macht, und einen sozialen Respekt, der alle Leistungen optisch vergrößert. Würde unbefangen jeder das Werk des andern betrachten und als Fachmann es ganz verstehen, dann würde das

Werk nur weniger ganz Ausgezeichneter bestehen können, und wir alle würden den Tadel der Mittelmäßigkeit auf uns herabziehen, dem wir dank jenes Respekts und dieser Unkenntnis oftmals entgehen. Nur der Richter scheint es darin ungünstiger zu haben als die andern: der Respekt schwindet, wenn sich jemand verwundet glaubt, und mancher dünkt sich gerade im Recht besonders einen Fachmann. Die Anwälte, die den von ihnen nicht erwarteten Ausgang eines Streits auf den Richter schieben, die in allen Winkeln wuchernden Konsulenten, die gegen alles gelehrte Richtertum einen dumpfen Haß haben, den sie den Rechtsuchenden als ihren besten Rat mit nach Hause geben, die durch neuerlichen Abdruck von Gerichtserkenntnissen in Tageszeitungen irregeleitete Menge, die die Unterschiede des entschiedenen Falles gegen den ihrigen nicht erkennt — sie alle blicken genau dem Richter auf den Mund und glauben mehr zu wissen als er selbst. Er aber kann sich nicht auf die menschliche Natur hinausreden, wie der Arzt, und von keinen nachträglichen Komplikationen sprechen, wie dieser. Ihm rechnet man jeden Fehler nach: aber niemand hat die Leichen gezählt, in die unsere Ärzte mit ihren falschen Künsten Menschen verwandelten, ehe die Natur es verlangte.

Aber darum bleibt dem Richteramt doch seine Stellung, und der Richter bleibt der Delphier und das Orakel; er hat das Schwert, dessen Schärfe alles trennt, und jene Wage, auf der die Gewichte Recht und Unrecht wägen. Was verschlägt es, daß viele Menschen mit anderen Gewichten wägen? Die staatlich geaichten sind nur in seiner Hand, und keiner andern darf er sich bedienen, da er ja die Staatswacht zu halten hat.

Der Richter ist der Soldat gegen den „inneren Feind", gegen den inneren Feind, der in jedem einzelnen sitzt, der die

Sphäre seines Willens über sich hinausdehnen will.[5] Der Richter ist der Geometer aller Menschen: er zieht lauter Linien um sie herum und bestimmt den Umkreis ihrer Gebiete. Und er ist endlich, so seltsam es auch klingt, wie der Schaffner auf den Bahnhöfen. Wie dieser nicht in dem Abfangen eines billetlosen Menschenkindes seinen Zweck erfüllt, sondern dadurch, daß jeder, der fahren will, ein Billet sich löst, weil er den Hingepflanzten fürchtet, so leistet er auch mehr noch als durch Verurteilungen von Menschen, die sich vergingen oder ihrem Nächsten weigerten, was ihm gebührt, durch die Tatsache seiner Existenz, die die Menschen abhält, sich zu vergehen und ihre rechtlichen Verpflichtungen zu mißachten. Seine größten Erfolge sind es nicht, wenn er handelt: sein größter ist es, wenn er nicht zu handeln hat. Es gibt kein anderes Amt, das so durch seine bloße Existenz berechtigt wäre. Darin liegt seine höchste soziale Bedeutung. Es zeigt, wie er die Schlagader des Staates ist. Kein Staat, der ohne diese Ader auch nur denkbar wäre!

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 5
Der soziale Zusammenhang des Richters 13
Die verschiedenen Gruppen von rechtsprechenden Richtern 24
Die Psychologie der Verhandlung 33
Die Psychologie des Urteils 57
Der Richter und die öffentliche Meinung 74
Schluß 95

LITERARISCHE ANSTALT RÜTTEN & LOENING, FRANKFURT a. M.

DER STAAT

Eine sozialpsychologische Monographie

von

FRANZ OPPENHEIMER

Preis: Kartoniert M. 3.—, in Leinwand geb. M. 4.—

„Ein ungeheures Tatsachenmaterial ist aufs vollkommenste zu einem klaren, gründlichen und kräftigen Standardwerk verarbeitet. Mit der so trefflichen Ausführung und wissenschaftlichen Begründung des neu formulierten Gedankens, der in diesem Buch zum Ausdruck gelangt, hat Oppenheimer eine Tat verrichtet, die uns dem Weltfrieden vielleicht näher bringen kann, als ein Dutzend Kongresse, und wofür ihm die Menschheit aufrichtige Dankbarkeit schuldet."

Berliner Tageblatt (Frederik van Eeden)

„In der ganzen staatsrechtlichen Literatur sehe ich über den Staat kein Werk, das uns über dessen Wesen, Entstehung und Entwicklung so viel Belehrendes bieten könnte wie dieses Werk Oppenheimers. Man hat wohl über den Staat viel, sehr viel philosophiert. Oppenheimer philosophiert nicht, sondern demonstriert und unterstützt seine Demonstrationen sozusagen mit Lichtbildern. Wir brauchen ihm nichts zu glauben: er zeigt uns Tatsachen; nur reiht er sie so aneinander, daß die sie beherrschende Regel, das Naturgesetz des staatlichen Lebens, uns von selbst in die Augen springt."

Die Zukunft (Prof. Ludwig Gumplowicz)

„Oppenheimer gibt Ausführungen über den Staat, temperamentvoll und inhaltreich." Annalen des Deutschen Reichs

„Ein Summarium des Denkens und der instruktiven Forschung."

Pariser Zeitung

„Das Buch Oppenheimers dürfte berufen sein, in der Lehre vom Staat geradezu eine Revolution hervorzurufen."

Literarisches Zentralblatt

LITERARISCHE ANSTALT RÜTTEN & LOENING, FRANKFURT a. M.

DIE POLITIK

Eine sozialpsychologische Monographie

von

ALEXANDER ULAR

Preis: Kartoniert M. 1.50, in Leinwand geb. M. 2.—

„Das Buch ist außerordentlich interessant und durch die neuen Gesichtspunkte, die der Verfasser an mehreren Stellen weist, für jeden, der sich mit politischen Problemen befaßt, wertvoll."

Breslauer Morgenzeitung

„Das Büchlein ist nachdenklich und energisch, im einzelnen sehr gescheit, frech und farbig, und enthält eine Menge exotischer Sachen, die ihm Leben und stoffliche Fülle geben."

Königsberger Allg. Zeitung

„Ulars Auge ist wie seine Geistigkeit von unvergleichlicher Rezeptivität; seine Natur, sein Temperament, seine Mitteilungsform wie wenige soziabel und selbstherrlich in einem. Und so eröffnet er sofort große Horizonte." Neue Schweizerische Rundschau

„Ein seltsames Buch, — das in einer bilderreichen, nahezu poetischen Sprache das so unpoetische Thema der Politik behandelt. Allerdings beschäftigt sich der Verfasser nicht mit Einzelfragen der modernen Staatsweisheit, sondern mit den großen Fragen der Weltpolitik im weitesten Sinne des Wortes. Dabei bekundet er einen großen Scharfblick und ein tiefgehendes Verständnis für die wichtigsten Fragen, welche die Welt zu bewegen berufen sind."

Magazin für Literatur des In- und Auslandes

„Viel Temperament und eine große Belesenheit steckt darin. Eine Menge zum Teil recht fernliegenden geschichtlichen Materials wird in glänzender Sprache entrollt."

Leipziger Neueste Nachrichten

University of British Columbia Library

DUE DATE

FORM NO. ET-6

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01235 7882

DISCARD